S4 13 b

Ausgabe B

DEUTSCHE ZEITSCHRIFT FÜR WOHLFAHRTSPFLEGE

mit der Spruchabteilung „Das Fürsorgerecht"

herausgegeben von

Hermann ALTHAUS
Amtsleiter
im Hauptamt für Volkswohlfahrt
der Reichsleitung der NSDAP.

Fritz RUPPERT
Ministerialrat
im
Reichsministerium d. Innern

Dr. Ralf ZEITLER
Vizepräsident
des
Deutschen Gemeindetages

11. JAHRGANG **BERLIN, OKTOBER 1935** **NUMMER 7**

INHALT:

Der Führer eröffnet das Winterhilfswerk 453

Abhandlungen

Öffentliche oder private Fürsorgeerziehungsheime in Preußen? Von Stadtrat a. D. Zengerling 464

Kleinere Beiträge

Entwicklung der Frauenmilchsammelstellen in Deutschland. Von Dr. Hans Tießler 466
Die öffentliche Fürsorge in den Gemeinden vor und nach dem Kriege. Von Dr. Bohmann 469
Krankenhauskosten bei übertragbaren Krankheiten. Von Kurt Preiser 472
Anerkennung von Gemeinnützigkeit seitens der Steuerbehörden. Von Dr. Wuth 476

Bewegung und Volk in der Wohlfahrtsarbeit 479

Die NSV. in Nürnberg — Vom Werk der deutschen Vinzenzvereine — Schwesternschulung des Roten Kreuzes — Autostraßen-Hilfsdienst des Roten Kreuzes

Wohlfahrtsarbeit der deutschen Gemeinden 485

Die Reichswohlfahrtshilfe im ersten Halbjahr 1935 — Aufwendungen der BFV. für die Arbeitslosen — Entwicklung des Wohlfahrtswesens in Oberschlesien — Verbilligung der Speisefette — Mißbrauch der öffentlichen Fürsorge — Pfändbarkeit der Unterstützungen — Arbeitsfürsorge in Bremen — Ersatzansprüche der Fürsorgeverbände — Entwurf einer Fürsorgeordnung

Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Staates (Reich und Länder) 497

Reichsbürgergesetz — Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre — Verordnung und Durchführungsbestimmungen über die Gewährung von Kinderbeihilfen an kinderreiche Familien — Vollzug des Sammlungsgesetzes — Septemberrate der Reichswohlfahrtshilfe — Kosten der Heimschaffung hilfsbedürftiger Ausländer — Übertragung der endgültigen Fürsorgepflicht für Rückwanderer — Übertragung der Kriegsblinden- und Hirnverletzten-Fürsorge auf die LFV. — Reichsverband für das Blindenhandwerk — Verstärkte Kurzarbeiterunterstützung für die Textilindustrie — Untersuchung von Ehestandsdarlehnsbewerbern — Unfallversicherung des Freiwilligen Arbeitsdienstes — Vierte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Ehrenämter in der sozialen Versicherung und der Reichsversorgung — Sportstatistik — Unfallversicherung der staatlichen Gesundheitsämter — Gesundheitspflegerinnen — Schulgesundheitspflege — Untersuchungen auf Blutgruppenzugehörigkeit

Umschau 505

Hilfe für die rheinisch-westfälischen Bergarbeiter — Frachtermäßigung bei Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen — Bau von Volkswohnungen — Unterbringung der ausscheidenden Soldaten — Fürsorgepflicht des Reichs bei Kapitalabfindung — Schutzabzeichen für Blinde — Beschulung blinder und taubstummer Kinder — Schulmilchfrühstück — Schwangerschaftsunterbrechung in der Schweiz

Aus Zeitschriften und Büchern 509

IV. Internationaler Krankenhauskongreß — Arbeitsbeschaffung in Norwegen — Buchbesprechungen

Zeitschriften-Bibliographie 514

Spruchabteilung: Das Fürsorgerecht 522a

CARL HEYMANNS VERLAG BERLIN W 8

Erscheint monatlich einmal. — Bezugspreis vierteljährlich 5,— RM. (Ausgabe A), mit „Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt" 7,— RM. (Ausgabe B). — Anzeigenpreis: Die Millimeterzeile von 22 mm Breite kostet 0,09 RM. — Zuschriften, die die Anzeigen und den Bezug des Blattes betreffen, sind an Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstr. 44, zu richten. — Redaktionelle Einsendungen an die Schriftleitung der „Deutschen Zeitschrift für Wohlfahrtspflege", Berlin NW 40, Alsenstr. 7. — Nachdruck von Abhandlungen und Notizen nur mit genauer Quellenangabe gestattet.

Leipzig

Sozialpädagogisches Frauenseminar

(bestehend aus 1. Wohlfahrtsschule — Ausbildung von Wohlfahrtspflegern und -pflegerinnen —, 2. Seminar für Jugendleiterinnen, 3. Seminar für Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen — Fröbelfrauenschule —, 4. Kinderpflegerinnenschule; außerdem sind angegliedert 5 Seminarübungskindergärten, 1 Kindertagesheim, 2 Übungshorte — Musterhorte —, 1 Kinderlesestube und 1 Schülerinnenheim).

1. April 1936 oder früher

eine Studiendirektorstelle

in Bes.-Gruppe 7b der sächs. Bes.-Ordnung (= Bes.-Gruppe 2b der preuß. Bes.-Ordnung) mit 400 RM. Stellenzulage.

Bewerber oder Bewerberinnen müssen abgeschlossene Hochschulbildung, praktische Tätigkeit in der Wohlfahrtspflege, sowie unterrichtliche Tätigkeit mit den für den besonderen Zweck der Schule notwendigen pädagogischen Erfahrungen nachweisen, insbesondere ist Organisationstalent erforderlich.

Anstellung als Gemeindebeamter. Einstufung der Stelle und des Inhabers bedarf der staatlichen Genehmigung. Gesuche mit Lebenslauf, beglaubigten Abschriften der Prüfungs- und Amtszeugnisse, Lichtbild sowie Angaben über politische Zugehörigkeit (früher und jetzt) sind bis zum 15. November 1935 einzureichen beim

Oberbürgermeister der Stadt Leipzig.

Soeben erschien:

Die ländliche Jugendhilfe im deutschen Erziehungswerk

Von Dr. rer. pol. Paul Hoffmann
Kreiswohlfahrts- und Jugendamtsleiter, Kreiswohlfahrtsleiter der NSV. Rothenburg (O.-L.)

Preis 1.20 Reichsmark

Zu beziehen durch jede Buchhandlung

CARL HEYMANNS VERLAG, BERLIN W 8

FOTOKOPIEN

von Zeichnungen, Schriftstücken und Urkunden werden in jeder gewünschten Vergrößerung und Verkleinerung, auf Wunsch auch als **pausfähige Fotokopie**, angefertigt

Verlangen Sie bitte unverbindlich Prospekt!

FOTODRUCK

Postanschrift:
CARL HEYMANNS VERLAG
Berlin W 8, Mauerstr. 43 / Ruf: A 2 Flora 7341

DEUTSCHE ZEITSCHRIFT FÜR WOHLFAHRTSPFLEGE

mit der Spruchabteilung „Das Fürsorgerecht"

herausgegeben von

Hermann ALTHAUS, Amtsleiter im Hauptamt für Volkswohlfahrt der Reichsleitung der NSDAP.

Fritz RUPPERT, Ministerialrat im Reichsministerium d. Innern

Dr. Ralf ZEITLER, Vizepräsident des Deutschen Gemeindetages

Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44

11. JAHRGANG BERLIN, OKTOBER 1935 NUMMER 7

Der Führer eröffnet das Winterhilfswerk.

Meine deutschen Volksgenossen und Volksgenossinnen!

Wenn ich hier zu Ihnen, meine Zuhörer und Zuhörerinnen, spreche, dann bitte ich Sie, diese Rede und diesen Appell nicht als nur an Sie, die Sie in diesem Saale versammelt sind, gerichtet aufzufassen. Sondern ich bitte Sie, zu bedenken, daß ich darüber hinaus zum ganzen deutschen Volke spreche, zu den Millionen, die nicht hier anwesend sind, die aber doch irgendwie diese Stunde auch miterleben und die erfaßt werden sollen von dem Auftrag, der der Nation gegeben werden muß.

Drei Jahre lebt Deutschland nun schon in einem Zustand des sozialen Friedens. Was die andere Welt um uns herum nicht kennt, ist bei uns lebendige Wirklichkeit. Der innere Streit und der Hader, die wir überall um uns sehen, sie sind aus Deutschland verschwunden. Die Sorgen, denen die besten Männer und Frauen anderer Nationen angesichts der Wirrnisse in ihren Völkern begegnen, kennen viele von uns kaum mehr.

Manchmal ist es aber notwendig, daß man den Blick wieder nach rückwärts wendet; denn die Völker und die Menschen sind vergeßlich. Nur zu leicht erscheint ihnen ein Zustand, an den sie sich erst einmal gewöhnt haben, als allzu selbstverständlich, ja natürlich. Und nur zu leicht vergessen sie dann, daß dieser Zustand nicht immer war und daß er auch von selbst nicht kam und durchaus nicht immer da sein muß. Es gibt

auch viele, die zwar das Angenehme eines solchen Zustandes begrüßen, aber nicht einsehen wollen, daß dieses Angenehme naturgemäß auch verbunden ist mit Opfern und Leistungen. Auch in Deutschland ist es wohl denkbar, daß der eine oder der andere sich gar nicht mehr dessen bewußt wird, daß wir diesen inneren Frieden, in dem wir heute leben, ebenso als ein großes Glück empfinden müssen wie wir bereit sein sollen, uns für ihn einzusetzen und die von ihm geforderten Opfer zu bringen. Der Blick in die Umwelt zeigt uns, daß sie, mit wenigen Ausnahmen, noch befangen ist im Kampf der Klassen. Die Lehre, die Karl Marx einst verkündet hat, sie beherrscht auch heute noch, ja vielleicht in steigendem Maße, das Leben vieler Völker. Wir sehen die Auswirkungen dieser Lehre in der inneren Zerrissenheit, in dem Nichtverstehen der Menschen untereinander, in den fortgesetzten Kämpfen der Klassen und in den Folgen dieser traurigen Entwicklung. Wir Deutsche haben das einst auch erlebt. Vor wenigen Jahren noch, da hingen Millionen, vermutlich die überwältigende Mehrheit des deutschen Volkes an dem Gedanken, daß die Spannungen im Innern der Nation nur gelöst werden können durch den Kampf der Träger dieser Spannungen. Der Kampf der Klassen schien für Millionen unserer Volksgenossen natürlich, und viele konnten nicht verstehen, daß nun plötzlich eine Lehre erschien, die gerade diesen Kampf der Klassen als unsinnig und unwirksam bezeichnete. Wenn wir diesen Kampf der Klassen am heutigen Leben der Völker untersuchen, dann kommen wir aber zu folgenden Feststellungen:

Erstens. Der Klassenkampf der vergangenen Zeit hat es nicht fertig gebracht, die Ursachen dieses Kampfes zu überwinden, sondern er hat nur von Fall zu Fall einen vorübergehenden Waffenstillstand erreicht, wobei bald die eine, bald die andere Klasse als scheinbarer Sieger hervorging. Ja, es schien gar nicht im Interesse der Teilnehmer und besonders der Führer dieses Kampfes zu liegen, daß durch eine grundsätzliche Lösung diese Ursachen für die Zukunft gänzlich beseitigt würden.

Und zweitens ist einleuchtend, daß dieser Kampf durchaus nicht entschieden wurde von der Vernunft oder gar vom

Recht, sondern daß alle diese Kämpfe entschieden wurden durch die momentanen wirtschaftlichen Möglichkeiten der Beteiligten: Bald sind es die gefüllten Streikkassen der Arbeiter gewesen, bald wieder die gefüllteren Aussperrungskassen der Unternehmer. Bald war es die Geschicklichkeit der einen Seite, die bestimmte Argumente für den Sieg mobilisieren konnte, bald wieder die Geschicklichkeit der anderen, die dies besser verstanden. Auf keinen Fall aber ist dieser Kampf irgendwie entschieden worden durch eine höhere Vernunft oder gar durch das „Recht".

Und drittens: Wir haben in diesen langen Jahren gesehen, daß, ganz gleich, wie auch im einzelnen diese Kämpfe ausgingen, sie dem erfolgreichen Teil trotzdem keinen wirklichen Nutzen brachten, sondern daß am Ende das Resultat für beide Teile nur ein negatives war. Wie oft haben Arbeitnehmer und Arbeitgeber miteinander gerungen. Und das Ergebnis dieses ganzen Ringens? Weder die eine Klasse vermochte zur endgültigen Herrscherin über die andere, noch die andere zur Herrscherin über die eine zu werden. Wohl aber kostete dieser Kampf beiden Teilen Jahr für Jahr unermeßliche Opfer. Wir können ausrechnen, daß, wenn diese Opfer, die jährlich in unzählige Hunderte von Millionen gingen, für eine gemeinsame Hilfe verwendet worden wären, beide Teile um vieles besser gefahren sein würden. Das weitaus größte Opfer aber war die dauernde Schädigung und Minderung der nationalen Produktion, von der am Ende das Volk lebt.

Wir haben gesehen, wie die Sinnlosigkeit unserer Klassenkämpfe so weit ging, daß wir durch sie auch nach außen große Absatzmärkte einfach verloren haben, weil man glaubte, in Deutschland unabhängig von der übrigen Welt Lohn und Preis selbst gestalten zu können. Nein, wer diese Bedingtheiten erkennt, der muß verstehen, daß die Lösung der stets vorhandenen Differenzen zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber, zwischen Lohn und Preis zweckmäßigerweise nicht dem Spiel des Zufalls überlassen werden kann, sondern der Entscheidung einer höheren Vernunft, die kühl und klar das Für und Wider in diesem Streit zu prüfen, abzuwägen und damit zu entscheiden hat. Es war daher die Voraussetzung, daß eine neue

Basis gefunden wurde, um eine Führung aufzubauen, die über dem streitenden Teil stehend autoritär über beide Entscheidungen fällen kann. Es ist natürlich, daß sich diese Führung dabei der höchsten wirtschaftlichen Einsicht bedient und an die Mitarbeit aller jener von wirklich wirtschaftlichen Fähigkeiten erfüllten Männer appelliert, die auch ihrerseits unabhängig sind und sich ihrem Volk nur allein verpflichtet fühlen.

Diese Führung besteht heute! Die nationalsozialistische Bewegung hat sich bewußt nicht auf einzelnen Wirtschaftsorganisationen aufgebaut, sondern sie suchte nach einer Synthese des deutschen Volkes und seinen Lebensnotwendigkeiten, seinen Lebensvoraussetzungen und seinen Lebensbedingungen.

Im weiteren Verlauf seiner Ausführungen kam der Führer auf die inneren Zusammenhänge zwischen den Problemen des Klassenkampfes und der nationalsozialistischen Schicksals- und Volksgemeinschaft zu sprechen. Hierzu und zur Begründung der Pflichterfüllung für das große nationalsozialistische Opferwerk führte er unter anderem folgendes aus:

Erstens: Machtmäßig ist heute der Klassenkampf in Deutschland beseitigt, d. h. es ist niemand mehr da, der ihn zu führen in der Lage wäre. Die nationalsozialistische Bewegung wird mit ihren Organisationen, die sich auf ganz andere Ebenen als denen des Klassenkampfes aufbauen, niemals mehr dulden, daß ein solcher Versuch unternommen wird. Es mag vielleicht den einen oder anderen geben, der diesen Gedanken noch in seinem Gehirn herumträgt und auf eine bessere Zeit, d. h. auf eine schlechtere Zeit hofft, in der er noch einmal diese Instinkte zu mobilisieren in der Lage wäre. Es soll sich keiner täuschen. Wir haben die Macht, das zu verhindern, und wir sind entschlossen, es unter allen Umständen zu verhindern, und zwar nach beiden Seiten hin.

Zweitens: Wir sind dabei, die diesem Klassenkampf zugrunde liegenden Differenzen auch sachlich zu lösen. Wir sind in der glücklichen Lage, diese sachliche Lösung durchführen zu können, weil wir selbst über diesen Differenzen stehen. Ich darf wohl sagen, daß ich mich als den unabhängigsten Mann in dieser Richtung fühle, niemandem verpflichtet, niemandem untertan, niemand zu Dank schuldig, sondern ausschließlich meinem Gewissen verantwortlich. Und

dieses Gewissen hat nur einen einzigen Befehlsgeber: Unser Volk! Das deutsche Volk und seine Auslese, vereint in der Bewegung, in der nationalsozialistischen Partei. Diesem Befehlsgeber allein fühle ich mich in allen meinen Handlungen verantwortlich, sonst niemand. Und genau so unabhängig sind unter mir und neben mir alle meine Mitkämpfer. Wir sind daher in der Lage, diese Probleme, die dem Klassenkampf zugrunde liegen, rein sachlich zu erforschen und nach unserem besten Wissen und Gewissen auch zu lösen, unter Berücksichtigung nicht nur unserer innerdeutschen, sondern auch der außerhalb Deutschlands liegenden Faktoren.

Drittens: Wenn wir daran sind, diese Probleme sachlich zu lösen — und wir können das dank der Autorität, die diese Führung besitzt, und dank ihrer Herkunft —, dann müssen wir auch eingestehen, daß dieser Klassenkampf noch eine andere Seite besitzt, nämlich eine ideelle. Was wäre die Welt ohne Ideale! Die große Mehrzahl der Menschen ist nicht befähigt, die Probleme des Lebens aus der tiefsten Erkenntnis heraus zu sehen und aus dieser heraus zu lösen und zu beantworten. Das, was ihnen an Einsicht verweigert wurde, ist ihnen aber gegeben in einer inneren Stimme, die unbewußt zu ihnen spricht und manchmal warnend und mahnend auftritt. Was sie nicht mit der Schärfe des Verstandes zu lösen vermögen, das finden sie mit der Kraft ihres Gemütes, mit der Innigkeit des Herzens. Dinge, die vielleicht der wissenschaftlich geschulte Geist, der Philosoph, seherisch erforscht und erfaßt, werden von der breiten Masse unbewußt empfunden und ebenso unbewußt beantwortet. Der Philosophie des Denkers steht gegenüber der naturgegebene Instinkt der breiten Masse. Hier ist deshalb auch keine Differenz zwischen dem Ideal und der Vernunft, zwischen dem Ideal und den realen Notwendigkeiten. Denn was nicht irgendwie den realen Notwendigkeiten des Völkerlebens entspricht, ist fast nie ein Ideal und wird vom Volk auch nicht als wirkliches Ideal empfunden. Der Weltkrieg war eine Realität. Und in diesem Weltkrieg haben Millionen Menschen gefochten, denen das mögliche reale Ergebnis in bezug auf ihre eigene Person sicherlich nicht klar gewesen sein konnte.

Alle die Millionen Menschen, die, ohne selbst Nutznießer zu sein, dennoch ein solches Opfer bringen, handeln nicht nur als wahrhaftige Idealisten, sondern zugleich auch in der klarsten Empfindung der Notwendigkeiten. So setzen sie sich ein für ihr Volk, für ihre Gemeinschaft.

Es ist natürlich kein Beweis für diese These, wenn ein Mann, der im Besitze aller Lebensmöglichkeiten ist, dem Zeit seines Lebens fast vom Tage seiner Geburt an nur die Sonne scheint, der an allem teilnimmt, was die Nation zu bieten hat, an Schönem, Erhabenem, der alle Reichtümer besitzt, wenn der vielleicht auch aus einer solchen Erkenntnis heraus für sein Volk eintritt. Aber diese These wird bewiesen von den Millionen derer, die an diesem Glück nicht teilhaben, von den Millionen anderen, die in Armut aufwachsen, die zu Hause nur Not und Elend kennen und immer nur Entbehrungen erlebt haben. Von den Millionen, die kaum eine genügende Wohnung ihr eigen nennen, die so oft nicht in der Lage sind, Frau und Kinder richtig zu ernähren, von jenen Millionen, die das Schicksal herumwirft, die vom Leben überhaupt nur die Schattenseiten erfahren und die dann trotzdem in dem Moment, in dem der gewaltigste Appell der Nation erfolgt, aus einem tiefinnersten Wissen und Erleben heraus plötzlich die tapfersten und anständigsten Soldaten gewesen sind. Diese große Schar der unbekannten Musketiere, der Grenadiere und Kanoniere, die ihre Pflicht erfüllten, treu und brav bis in den Tod, als ob sie damit einen Dank abstatten wollten für ein Leben des Glanzes, der Schönheit und des Reichtums, das sie aber vorher niemals gekannt haben, beweist die Lebendigkeit unseres Ideals! Und dies ist der Beweis der Macht dieses Ideals. Wie aber würde ein solches Ideal erst wirksam sein, wenn eine Nation es nicht erst im Kriege, sondern schon im Frieden erlebt, es in sich lebendig gestaltet, wenn sie schon im Frieden bemüht ist, den Geist der Gemeinschaft aufs äußerste zu pflegen und diesem Geist auch Opfer zu bringen?

Das nationalsozialistische Ideal der Volksgemeinschaft ist eine gewaltige Realität. Von ihr hängt, glauben Sie mir, meine Volksgenossen, über diesen Saal weit hinaus das ganze Deutsche Reich, die Existenz und der Bestand des deutschen Volkes ab.

Wenn wir alle nicht als eine treueste Einheit, miteinander verbunden auf Sein oder Nichtsein, unserer Arbeit nachgehen, dann werden wir in unserem Lebenskampf, der immer hart war und hart sein wird, nicht bestehen können gegenüber den Völkern, die vom Schicksal gesegneter sind als wir. Täuschen wir uns nicht. Die Gefahr der Zerreißung unseres Volkes ist auch heute gegeben. Außer uns und um uns herum lauern die Fermente der Zersetzung nur darauf, daß sie das Gift, das wir ausgeschieden haben, eines Tages wieder in unsere Körper hineinführen können. Der Bolschewismus ist eine ewige Zeiterscheinung. Nur der Name hat sich im Laufe von Jahrtausenden von Zeit zu Zeit gewandelt. Diese Zeiterscheinung bleibt stets so lange wirksam, solange die Völker im Innern nicht zu dem Ideal ihrer Volkerhaltung zurückfinden. Und es ist daher die Aufgabe der Partei und damit der Führung des heutigen Staates, daß sie alles das, was durch das Leben scheinbar getrennt wird, durch ihre Tätigkeit, ihre Lehre, ihre Anregungen und ihre Führung immer wieder zusammenfügt. Wir sind alle belastet von der Vergangenheit und viele unter uns Deutschen auch noch von der Gegenwart. Alle die Faktoren der Herkunft und des Vermögens, des Wissens, der Bildung usw., Traditionen vieler Art, sie zertrennen die Menschen, sie sind geeignet, die Volksgemeinschaft immer wieder aufzulösen. Wehe, wenn diesen trennenden Momenten nicht etwas Einigendes entgegengestellt wird! Die Wirtschaft kann nicht alles lösen, es liegt in ihrem Wesen, daß neben dem Erfolg irgendwie stets wieder der Mißerfolg marschiert. Es liegt im Wesen eben dieses wirtschaftlichen Kampfes begründet, daß schon aus der natürlichen und notwendigen Auslese heraus dieser Weg stets mehr oder weniger immer wieder über Opfer führt. Wie einfach, diese Gefallenen dann liegen zu lassen! Wie einfach, zu sagen: Sie sind gestürzt, sie sind gestrauchelt, was kümmert das uns.

Hier muß die Volksgemeinschaft in Erscheinung treten und muß diesen Einzelnen, die das wirtschaftliche Leben zu Fall gebracht hat, sofort wieder auf die Beine helfen, muß sie unterstützen und muß sie wieder eingliedern in einen neuen Prozeß des Lebens der Gemeinschaft.

Nun könnte man sagen: Wenn die Wirtschaft nicht alles lösen kann, warum lassen Sie das nicht durch den Staat lösen? Heben Sie doch Steuern ein! Wir haben natürlich auch die Möglichkeit erwogen, diese große Hilfsaktion für den Winter vom Staate durchführen zu lassen. Wir sind aber von diesen Erwägungen sofort wieder abgekommen, weil wir glauben, daß wir damit den einzelnen Deutschen freisprechen würden von seiner Verpflichtung. Er würde sich wieder denken, das ist die Aufgabe des Staates. Wir aber wollen ihm eine lebendige Gemeinschaft zeigen. Was heißt Staat? Volksgenosse, Du bist der Staat! Nicht der Staat soll Dich zwingen, daß Du dieser natürlichen Pflicht genügst, sondern Du sollst Deiner Empfindung für Deine Volksgemeinschaft selbst lebendigen Ausdruck geben! Du mußt herantreten und freiwillig Opfer bringen. Du sollst Dich nicht davon drücken und sagen, das ist unangenehm für mich. Mein lieber Volksgenosse, sei glücklich, wenn Du im Rahmen Deiner Volksgemeinschaft Dein tägliches Brot verdienen kannst. Denn Du verdienst es nicht, weil Du da bist mit Deiner eigenen Kraft, sondern Du verdienst es, weil die ganze Volksgemeinschaft hinter Dir steht. Alle die Millionen ermöglichen Dir es, daß Du Dein Leben hast. Würdest Du alleinstehen, was wärest Du denn auf dieser Welt? Alle Deine Kulturhöhe, Dein Einkommen, das Vermögen, Gehalt und Lohn, Du erhältst es nur, weil Du ein Glied dieser großen Gemeinschaft bist! Die Höhe der Kultur, an der Du vielleicht teilnimmst, Du verdankst sie nicht nur der Gegenwart, sondern der Arbeit der zahllosen Geschlechter vor Dir, all der Millionen deutscher Vorfahren, die ihr Leben eingesetzt haben, damit Du heute leben kannst, damit Du verdienen kannst!

Sage mir nicht: Ja, aber es ist doch lästig, diese Sammlerei. Du hast nie den Hunger kennengelernt, sonst würdest Du wissen, wie lästig erst der Hunger ist. Du hast es nicht erlebt, was es heißt, selbst nichts zu essen zu haben, aber noch viel weniger, was es heißt, seinen Liebsten nichts zu essen geben zu können.

Und wenn der andere wieder sagt: Aber wissen Sie, dieser Eintopfsonntag, ich würde ja gern etwas geben, aber mein

Magen, mein Magen macht sowieso dauernd Schwierigkeiten, ich verstehe das nicht, ich gebe auch so 10 Pfennige her. Nein, mein lieber Freund! Wir haben das alles mit Absicht eingesetzt! Nicht nur, daß dieser Eintopfsonntag ungefähr 30 Millionen Mark eingebracht hat und Du gar nicht ausrechnen kannst, wieviel Menschen wir damit ein warmes Mittagessen geben konnten, wieviel Millionen wir so erhalten konnten. Das verstehst Du vielleicht nicht, mein Volksgenosse, aber das können wir sagen, gerade Dir, der Du das nicht verstehst, ist es nützlich, wenn wir Dich auf diese Weise wenigstens einmal zu Deinem Volke zurückführen, zu Millionen Deiner Volksgenossen, die glücklich wären, wenn sie nur den ganzen Winter über das Eintopfgericht hätten, das Du vielleicht im Monat einmal zu Dir nimmst. Wir haben das mit Absicht getan und werden nie davon lassen. Im Gegenteil, wir sind der Überzeugung, daß dieser Tag ein Ehrentag der deutschen Nation ist und daß der, der sich davon drückt, ein charakterloser Schädling ist an unserem Volke. Wir glauben, daß wir durch so sichtbare Demonstrationen das Gewissen unseres Volkes immer wieder aufrütteln und jedem einzelnen zum Bewußtsein bringen: Du sollst Dich als ein Volksgenosse fühlen, und Du sollst Opfer bringen! Sage nicht, ich würde gern geben! Du sollst geben! Auch wenn es Dir abgeht; denn Du sollst ein Opfer bringen für andere. Wir hätten es vielleicht auch anders machen können. Aber nein, wir wollen der ganzen Welt und unserem Volke zeigen, daß wir Deutsche das Wort Gemeinschaft nicht als eine leere Phrase auffassen, sondern daß es für uns wirklich eine innere Verpflichtung enthält. Das ist unser Krieg! Wir sind im größten Eroberungsfeldzug der Weltgeschichte begriffen, nämlich, wir erobern uns unser deutsches Volk. Das ist die schönste Eroberung, die es überhaupt geben kann: wenn man ein Volk besitzt, das eines Sinnes, eines Herzens, eines Willens und einer Handlung ist. Wenn das gelingt, dann wird uns die Vorsehung auch sonst den irdischen Lohn nicht versagen.

Wir Nationalsozialisten sehen hier unsere gewaltige große Aufgabe, die schönste Mission, die es gibt, den wunderbarsten Kampf, den wir uns vorstellen können. Wer erst einmal den

Eingang in diese Ideenwelt gefunden hat, der wird in ihr auch unendlich reich belohnt. Der wird es dann nicht mehr als etwas Schmerzliches empfinden, als eine Summe von Entbehrungen, sondern er wird endlich zum höchsten Glück finden, nämlich zu dem Glück, anderen Menschen helfen zu können, um so zum reinsten Idealismus vorzustoßen.

So ist dieses Winterhilfswerk für uns Nationalsozialisten eine stolze Herzensangelegenheit. Wir sind wirklich stolz bei dem Gefühl, daß wir damit etwas aufgezogen haben, was die ganze andere Welt bisher noch nicht besaß und auch wir nicht. Wenn wir allein die Leistungen des Friedens, unserer reichen Friedenszeit, zum Vergleich heranziehen — wie kläglich war das! Es war schon so: Erst mußte unser Volk geschlagen werden, damit es endlich zu sich selbst finden konnte.

Wir appellieren damit wieder an den Deutschen. Und wir sind auch nicht kleinlich in der Auswirkung dieses Werkes. Wir schließen keinen aus! Wir bekämpfen bei uns den Kommunisten, und wir schlagen ihn, wenn nötig, zu Boden. Wenn er aber sagt: „Ich habe Hunger". — Dann gut. Er soll zu essen haben. Wir bekämpfen ihn nicht, um zu töten, sondern um unser Volk vor einem Wahnsinn zu bewahren. Wenn er aber zur Vernunft kommt und zu seinem Volke zurückkehrt, ist er uns herzlich willkommen. Wir freuen uns über jeden, der den Weg zu seiner Gemeinschaft gefunden hat. Wir sind ebenso entschieden in der Verteidigung dieser Gemeinschaft, wie wir großzügig sind in der Gewinnung für diese Gemeinschaft.

Und wenn einer sagt: Es ist da und dort aber doch noch Hunger vorhanden im deutschen Volk. Dann ist dies gut, lieber Volksgenosse! Du machst uns richtig aufmerksam! Wir laden Dich ein, gleich als erster ein etwas größeres Opfer zu bringen! Denn durch Deine Feststellung vergeht der Hunger ja nicht, sondern nur dadurch, daß wir mehr leisten. Es ist unser Stolz, daß es uns in so großem Umfange gelungen ist, durch dieses einzigartige Werk den inneren Sinn und den Wert unserer deutschen Volksgemeinschaft zu repräsentieren und auch vor der übrigen Welt aufzuzeigen. Das sollen sie uns nachmachen, die Lobredner ihrer Demokratien!

So richte ich am heutigen Tage wieder den Appell an das ganze deutsche Volk. An alle ausnahmslos. An die Reichen genau so wie an die vom Glück nicht so Gesegneten. Es möge jeder von ihnen bedenken, daß es Volksgenossen gibt, die noch ärmer sind als sie. Wir richten diesen Appell an alle unsere Volksgenossen, die an unseren Staat und an unser Reich glauben. Wir richten den Appell besonders aber an alle Nationalsozialisten, daß gerade sie hier vorbildlich allen anderen vorangehen. Und ich möchte hier auch aussprechen, daß alle die, die für diesen Appell kein Verständnis haben, in meinen Augen nur traurige Nutznießer sind an unserem Volk. Denn an der gemeinsamen Arbeit, an der von allen zu verteidigenden Sicherheit des Reiches, da nehmen sie teil. Aber gemeinsame Opfer wollen sie nicht bringen. Ich habe die Hoffnung, daß die Zahl dieser immer kleiner wird, daß die Zahl der Opferwilligen sich vermehrt, und daß die Opferwilligkeit im einzelnen sich ununterbrochen erhöht.

Zum Abschluß möchte ich allen Deutschen zurufen: Was Ihr in diesem Winter gebt, das gebt Ihr nicht der Regierung, das gebt Ihr dem deutschen Volke; das heißt, Ihr gebt es Euch selbst!

Je größer die Opfer sind, die Ihr dafür hingebt, um so mehr verteidigt Ihr den Bestand dieser Gemeinschaft und damit wieder Eure eigene Existenz!

Je mehr Ihr in der Erkenntnis aufgeht, daß die Opfer, die wir nun von Euch fordern, mithelfen, eine Volksgemeinschaft aus der Theorie zur wirklichen Gemeinschaft des Lebens zu erheben, um so mehr werdet Ihr selbst an dieser Gemeinschaft Anteil haben, und sie wird Euch glücklich machen.

Denn das müßt Ihr wissen: Menschen kommen und Menschen sterben. Aber diese Gemeinschaft, aus der sich immer wieder die Nation erneuert, sie soll ewig sein. Und für diese ewige Gemeinschaft tretet Ihr ein, indem Ihr für sie sorgt.

Ich eröffne damit das Winterhilfswerk.

Öffentliche oder private Fürsorgeerziehungsheime in Preußen?

Von Stadtrat a. D. Zengerling, Hauptreferent im Deutschen Gemeindetag.

Wie fast in jedem hat auch in diesem Jahre der Bericht des Statistischen Reichsamts über die Fürsorgeerziehung in Preußen, der sich mit den Verhältnissen im Jahre 1933 befaßt („Vierteljahreshefte zur Statistik des Deutschen Reichs", 44. Jahrg. 1935 Heft 1 S. 182 ff.), diejenigen auf den Plan gerufen, die in der Unterhaltung eigener Anstalten durch die Fürsorgeerziehungsbehörden eine unnötige Verteuerung der Fürsorgeerziehung erblicken und daher für eine Überweisung aller für die Anstaltsunterbringung in Betracht kommenden Zöglinge in die Heime der freien Wohlfahrtspflege eintreten. Unter Überschriften wie „Die freie Wohlfahrtspflege erspart in Preußen 1933 dem Staat 8 Mill. RM auf dem Gebiete der Anstaltsfürsorgeerziehung" werden die in der amtlichen Statistik enthaltenen Zahlen nebeneinandergestellt und wirken, da ihnen keine Erläuterungen beigegeben werden, auf den nicht sachverständigen Leser selbstverständlich in dem gewünschten Sinne. Und doch erscheinen die Angaben in einem völlig anderen Lichte, wenn man auf die inneren Zusammenhänge und auf die zum Teil grundverschiedenen Voraussetzungen näher eingeht. Deshalb muß sich die öffentliche Wohlfahrtspflege immer wieder gegen die falschen Eindrücke wenden, die die nackten Zahlen hervorzurufen geeignet sind, und gegen die Auslegung, die ihnen irrtümlich stets von neuem gegeben wird.

Dabei ist zunächst darauf hinzuweisen, daß ein einwandfreier Vergleich der veröffentlichten Zahlen über die durch die Unterbringung in privaten Heimen entstehenden Kosten und die bei der Einweisung in öffentliche Anstalten notwendigen Aufwendungen sich nicht wird ziehen lassen. Denn während die Angaben der öffentlichen Anstalten schon mit Rücksicht auf die für ihre Haushaltsgestaltung bestehenden Anweisungen der Aufsichtsbehörde alle Kosten enthalten müssen und enthalten, die den Haushalt des Trägers belasten, insbesondere also auch die Kosten der Verzinsung und Tilgung des Baukapitals, der Speisung der Rücklagefonds, die Beteiligung an den Kosten der Hauptverwaltung u. ä., werden bei den Heimen der freien Wohlfahrtspflege diese Kosten meist nicht berücksichtigt. Ebensowenig kommen die Aufwendungen zum Ansatz, die unmittelbar aus Stiftungsmitteln, Spenden, Beihilfen usw. bestritten werden, obwohl es sich hier letzten Endes vielfach um Kosten der Allgemeinheit handelt.

Aber auch sonst kann aus dem Verhältnis der tatsächlichen Aufwendungen in der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege nicht gefolgert werden, daß bei einer Überleitung der in öffentlichen Heimen untergebrachten Zöglinge in die privaten Heime die niedrigeren Sätze aufrechterhalten werden könnten, ebenso wie bei der Übernahme sämtlicher Zöglinge in öffentliche Anstalten keinesfalls eine Mehrbelastung in Höhe des jetzigen Unterschiedsbetrages der Pflegekosten entstehen, vielmehr der Pflegesatz der öffentlichen Anstalten entsprechend sinken würde. Denn wenn auch zugestanden werden muß, daß ein Teil der Mehrkosten durch Faktoren bestimmt wird, auf deren Gestaltung die Fürsorgeerziehungsbehörde, also die öffentliche Wohlfahrtspflege, keinen Einfluß hat, so muß andererseits doch darauf hingewiesen werden, daß die Verschiedenheit des Kostenaufwandes zu einem großen Teil durch die Verschiedenheit des Zöglingsmaterials bedingt ist.

Allein schon die Tatsache, daß trotz der Auswirkungen der Notverordnungen am 31. 3. 1933 von 15 496 in Erziehungsanstalten untergebrachten

Minderjährigen nur 3670 in öffentlichen Anstalten untergebracht waren und daß von diesen über 73 v. H. Jungen waren, während der Hundertsatz der Jungen in den Anstalten der freien Wohlfahrtspflege noch nicht 50 v. H. ausgemacht und dieses Verhältnis sich bis zum 31. 3. 1934 noch weiter zuungunsten der öffentlichen Anstalten verschoben hat, zeigt, daß nicht der Wunsch der Erhaltung der eigenen Anstalten Grund für deren Belegung sein kann, sondern daß andere Gründe maßgebend sein müssen. Dieser Eindruck würde noch verstärkt werden, wenn die Statistik Auskunft darüber geben würde, wie hoch die Aufwendungen auf den Kopf des einzelnen Zöglings, getrennt nach Knaben und Mädchen, sind. Denn dann würde schon der Unterschied in der Höhe der auf den Kopf des einzelnen Zöglings in öffentlichen und privaten Anstalten entstehenden Kosten erheblich geringer werden, weil erfahrungsgemäß die Unterbringung eines Mädchens weniger kostspielig ist als die des Jungen. Wenn man dann noch weiter berücksichtigt, daß es sich bei den in provinzeigenen Heimen untergebrachten Minderjährigen um einen viel stärkeren Hundertsatz schulentlassener Zöglinge handelt, die an Zahl und Ausbildung des Erzieherpersonals (Handwerksmeister), an Einrichtungen (Werkstätten) und Räumlichkeiten (kleinere Gruppen) größere Anforderungen stellen als die schulpflichtigen Zöglinge, und daß vielfach auch gerade solche Zöglinge, die infolge ihrer geringen Erziehungsbereitschaft oder ihrer anormalen Geistesanlagen nicht in den vorhandenen privaten Heimen ohne Beeinträchtigung der Erziehung untergebracht werden können und daher von diesen Heimen abgelehnt werden, so wird man einsehen müssen, daß nicht nur eine Vergleichung der Pflegekosten in den einzelnen Anstalten ohne gleichzeitige Berücksichtigung ihrer Eigenart und der Art ihrer Insassen zu falschen Schlußfolgerungen führen muß, sondern im Gegenteil die der öffentlichen Wohlfahrtspflege gemachten Vorwürfe sich nicht aufrechterhalten lassen.

Aber auch dort, wo sich die Möglichkeit bietet, einen Minderjährigen billiger in einer privaten Anstalt unterzubringen, wird vielfach die Frage entstehen, ob diese Anstalt alsdann in der Lage ist, ihn mit gleichbleibendem Erfolge zu denselben Kosten wie ihre bisherigen Zöglinge zu betreuen, oder ob nicht durch seine Aufnahme Schwierigkeiten finanzieller oder erzieherischer Natur sich zeigen, die in keinem Verhältnis zu dem beabsichtigten Erfolg stehen. Es darf dabei nicht übersehen werden, daß die öffentlichen Anstalten, die zumeist zu einer Zeit entstanden sind, in der die privaten Heime infolge ihrer starken Belegung es sich leisten konnten, ihnen nicht passende Fälle abzulehnen, heute auch in viel stärkerer Weise als die privaten Anstalten Träger einer einheitlichen, im Sinne des nationalsozialistischen Staates durchgeführten Erziehung sind und sein können, die in gleichem Maße durch die Aufsicht über eine Anzahl verschiedenen Trägern zugehörender Heime nicht erreicht werden kann.

Berücksichtigt man außerdem, daß etwa noch verbleibenden erhöhten Aufwendungen in den öffentlichen Anstalten die Beschäftigung einer großen Anzahl meist verheirateter Volksgenossen als Erzieher usw. gegenübersteht und daß bei Schließung der Anstalten nicht geringe Belastungen der Öffentlichkeit durch nicht zu beseitigende Ausgaben sowie durch die dadurch notwendig werdende Entlassung zahlreicher Beschäftigter entstehen, so wird man zugeben müssen, daß etwaige Mehrkosten in jedem Falle produktiv angelegt sind. Auch zeigt die Tatsache, daß die Pflegekosten in den öffentlichen Anstalten in den letzten Jahren erheblich stärker gesenkt worden sind als in den privaten, das Bestreben, jede Belastung zu vermeiden, so daß schon heute bei Berücksichtigung der vorerwähnten Gründe von einem für die Entscheidung der Frage der ausschließlichen Unterbringung in öffentlichen oder privaten

Heimen ins Gewicht fallenden finanziellen Unterschied kaum noch die Rede sein kann. Nicht: hie private, hie öffentliche Anstalten, sollte es heißen, sondern: private und öffentliche Anstalten Hand in Hand zum Wohle des Teiles der deutschen Jugend, bei dessen Erziehung der Staat einzugreifen gezwungen ist.

Kleinere Beiträge

Entwicklung der Frauenmilchsammelstellen in Deutschland.

Von Dr. jur. Hans Tießler, Erster Landesrat, Merseburg.

Auf der Ausstellung „Wunder des Lebens" ist zum ersten Male ein größerer Personenkreis auf das segensreiche Wirken der Frauenmilchsammelstellen in Deutschland hingewiesen worden, deren Tätigkeit bisher nur diejenigen dankbar anzuerkennen Gelegenheit hatten, die sie im Interesse der ihrer Sorge anvertrauten Säuglinge unmittelbar in Anspruch genommen hatten.

Der Grundgedanke dieser Einrichtung ist so einfach, daß man sich nur wundern muß, daß nicht schon längst überall in Deutschland solche Frauenmilchsammelstellen errichtet worden sind:

Jedermann weiß, daß es zahlreiche Mütter gibt, die nicht in der Lage sind, ihre Säuglinge selbst zu stillen. Andererseits sind viele Mütter von der Natur mit Überfluß an Milch gesegnet, den sie für ihr eigenes Kind nicht voll aufbrauchen können. Auf der einen Seite also Bedarf, auf der anderen Seite Überfluß an Frauenmilch! Notwendig ist es nun, beide Seiten zusammenzubringen, um den Überfluß zum Ausgleich des vorhandenen Bedarfs verwerten zu können. Diese Vermittlertätigkeit üben die Frauenmilchsammelstellen aus.

In einer Zeit, als ähnlich wie heute Deutschland sich auf seine eigene Kraft besonnen hatte und alle verfügbaren Kräfte mobilisierte und als im Volke selbst das Zusammengehörigkeitsgefühl stark zum Durchbruch gekommen war, während des Weltkrieges, kam eine Kinderärztin in Magdeburg, Frau Dr. Marie-Elise Kayser, auf den Gedanken, diejenigen Frauen, die zuviel Muttermilch besaßen, zur Hilfe für diejenigen aufzurufen, die Mangel daran hatten. Bereits die ersten Versuche brachten einen vollen Erfolg, so daß sehr bald die erste Frauenmilchsammelstelle in Magdeburg in voller Wirksamkeit stand, bis sie im Jahre 1922 in dem allgemeinen Niedergang ein Opfer der Geldknappheit wurde.

Später rief Frau Dr. Kayser in Erfurt, wohin sie inzwischen übergesiedelt war, an der von ihrem Ehemann geleiteten Landesfrauenklinik erneut eine Frauenmilchsammelstelle ins Leben. Auch die Magdeburger Sammelstelle nahm im Anschluß an die dortige Landesfrauenklinik ihre Tätigkeit in der Folgezeit wieder auf.

Die Frauenmilchsammelstelle in Erfurt unter Leitung ihrer Gründerin kann heute als die Mutteranstalt und Mustereinrichtung dieser Art gelten. Sie kann sich einer außerordentlich starken Inanspruchnahme erfreuen und hat einen von Monat zu Monat steigenden Umsatz. Im Laufe der Jahre hat sich die Verausgabung von gesammelter Frauenmilch in folgender Weise entwickelt:

1927/28 = 1900 l
1928/29 = 2000 l
1929/30 = 3100 l
1930/31 = 3000 l
1931/32 = 2900 l
1932/33 = 2700 l.

Der Rückgang in der Milchanforderung in den Jahren 1931 bis 1933 ist ohne Zweifel auf die zunehmende wirtschaftliche Notlage in Deutschland zurückzuführen und nicht etwa auf irgendeinen Mangel dieser Einrichtung. Dies wird am deutlichsten

durch den Anstieg gekennzeichnet, den die Milchanforderung in der Folgezeit wieder nahm, als infolge der Tätigkeit der nationalsozialistischen Regierung die inneren Verhältnisse Deutschlands wieder gesundeten. Im Geschäftsjahr 1933/34 wurden insgesamt 3068 l ausgegeben, 1934 erhöhte sich die Ausgabe bereits auf 3599 l, und die Zahlen des Jahres 1935 zeigen ein weiteres erhebliches Ansteigen der Ausgabemenge:

Im	Januar	1935	wurden	verausgabt	394 l (gegenüber 173 l im Vorjahr),
„	Februar	„	„	„	386 l,
„	März	„	„	„	438 l,
„	April	„	„	„	461 l.

Im Geschäftsjahr 1934/35 sind insgesamt 4180 l zur Ausgabe gelangt.

Diese nüchternen Zahlen sind ein deutlicher Beweis für die starke Inanspruchnahme der Erfurter Frauenmilchsammelstelle, zugleich aber auch für das starke Bedürfnis, das allerorts an der Einrichtung solcher Sammelstellen besteht. Es ist klar, daß die Höhe der Ausgabemengen zum guten Teil dadurch gesteigert worden ist, daß nicht nur der örtliche Bedarf gedeckt wurde, sondern auch zahlreiche auswärtige Bezieher Berücksichtigung fanden. Von den im Geschäftsjahr 1934/35 verausgabten 4180 l Frauenmilch wurden 1892 l nach auswärts versandt, und zwar u. a. in folgende Städte: Arnstadt, Artern, Annaberg, Bonn, Braunschweig, Bremen, Koburg, Dessau, Dortmund, Eisenach, Erlangen, Gotha, Genthin, Gleiwitz, Halberstadt, Ilmenau, Jena, Leipzig, Magdeburg, Mainz, Mühlhausen, Naumburg, Nürnberg, Osnabrück, Bad Sachsa, Weimar, Wesel, Wernigerode, Weißensee, Würzburg, Frankfurt a. Main. Ich erwähne diese Städte, um zu zeigen, daß fast in allen Gegenden Deutschlands ein Bedarf an Frauenmilch vorhanden ist.

Bestehen also hinsichtlich des Bedürfnisses an Frauenmilch keine Bedenken, so begegnet man um so häufiger der Frage — aus Laien- wie auch aus Fachkreisen —, ob denn von einem Überschuß an Milch, der ja Voraussetzung für das Wirksamwerden der Frauenmilchsammelstellen ist, überhaupt die Rede sein könne. Auch hierfür sollen Zahlen sprechen, die aus der Erfurter Stelle stammen. Die Einnahmezahlen in Erfurt, einer Stadt von 135 000 Einwohnern, waren folgende:

1927 = 2125 l
1928 = 1967 l
1929 = 2228 l
1930 = 3475 l
1931 = 3185 l
1932 = 2554 l
1933 = 3148 l
1934 = 3679 l.

Die Zweifel über die praktische Durchführbarkeit der Einrichtung von Frauenmilchsammelstellen dürften angesichts dieser Zahlen sowohl hinsichtlich der Möglichkeit, genügend Milch einzusammeln, als auch bezüglich der bestehenden Absatzmöglichkeit und des vorhandenen Bedarfs als behoben gelten.

Ein erfreuliches Zeichen dafür, daß auch andernorts dieser Gedanke sich Bahn bricht, ist die Einrichtung von Frauenmilchsammelstellen in verschiedenen anderen Städten Deutschlands. So ist in Insterburg mit Genehmigung des Oberpräsidenten von dem Leiter der Hebammenlehranstalt in Insterburg, Professor Dr. Siegel, eine Frauenmilchsammelstelle eingerichtet worden und hat ihre Arbeit am 1. Juli 1934 begonnen. Zur gleichen Zeit hat das Hamburger Säuglingsheim eine Sammelstelle eingerichtet. Von der Landesfrauenklinik Oberschlesien ist eine Hebammenschwester zu einem fünfwöchigen Kursus an die Frauenmilchsammelstelle entsandt worden. Wie berichtet wird, hat der Gedanke, eine Frauenmilchsammelstelle in Oberschlesien zu errichten, bei allen Hebammen begeisterte Zustimmung gefunden. An mehreren anderen Orten Deutschlands sind gleichfalls die Vorarbeiten für die Einrichtung von Frauenmilchsammelstellen begonnen worden. Schließlich besteht in Berlin seit dem 1. Dezember vorigen Jahres dank dem energischen Eingreifen der Landesfachschaft Preußen in der Reichsfachschaft deutscher Hebammen, insbesondere infolge der persönlichen Mitarbeit der Reichsfachschaftsleiterin Frau Nanna Conti, eine Frauenmilchsammelstelle. Die Leitung liegt in den Händen einer Hebammenschwester, die

in der Frauenmilchsammelstelle in Erfurt ausgebildet worden ist. Die Erfahrungen, die in den neu eingerichteten Frauenmilchsammelstellen gewonnen worden sind, sind gleichfalls durchaus gut und bestätigen die Ergebnisse, die schon in früheren Jahren in der Provinz Sachsen zu verzeichnen waren. So wurden bei der Sammelstelle in Insterburg allein in der Zeit von August 1934 bis März 1935 nicht weniger als 1100 l Frauenmilch abgenommen. Auf Grund dieses günstigen Ergebnisses ist jetzt auch die Einrichtung einer Trockenmilchanlage für Muttermilch geplant. Der Umsatz der Frauenmilchsammelstelle in Berlin hat sich seit Bestehen dieser Stelle stetig erhöht. Er betrug im Dezember vorigen Jahres 30 l, im Januar 1935 schon 97 l und ist im Februar weiter auf 114 l gestiegen. Seit März ist die Zahl von 200 l monatlich weit überstiegen; die genauen neuesten Zahlen liegen mir nicht vor. Abnehmer sind im wesentlichen Kliniken, die unter Ammenmangel leiden. Es besteht eine außerordentlich starke Nachfrage, so daß der augenblickliche Vorrat noch nicht ausreicht und die Hilfe der Frauenmilchsammelstelle in Erfurt in Anspruch genommen werden mußte.

Alle diese Tatsachen sind ein Beweis dafür, daß überall in Deutschland ein unbedingtes Bedürfnis für die Beschaffung von Frauenmilch vorhanden ist. Es ist deshalb zu begrüßen, daß sich das Preußische Ministerium des Innern schon im vorigen Jahr zu einer Unterstützung für die Einrichtung von Frauenmilchsammelstellen bereit gefunden hat. Es hat der Frauenmilchsammelstelle in Erfurt für die Organisation weiterer Stellen dieser Art einen namhaften Betrag übersandt und auch für dieses Jahr einen weiteren Betrag in Aussicht gestellt. Mit Hilfe dieser Mittel konnte die Ausbildung der von mehreren Anstalten nach Erfurt gesandten Hebammenschwestern unterstützt werden, und es besteht auch weiterhin die Möglichkeit, Zuschüsse für die Ausbildung von Hebammenschwestern zu geben, die eine Frauenmilchsammelstelle einrichten und leiten sollen. Erfreulich ist es ferner, daß auch die Deutsche Lufthansa sich „im Hinblick auf die bevölkerungspolitisch wichtige Einrichtung der Frauenmilchsammelstellen, deren Ausbau im Interesse der Allgemeinheit liegt", entschlossen hat, auf die Milchtransporte der Frauenmilchsammelstelle in Erfurt, soweit diese innerhalb Deutschlands auf deutschen Luftlinien erfolgen, eine Tarifermäßigung von 50 v. H. zu gewähren. Auf die Weise ist es möglich, auch über größere Entfernungen noch frische Milch zu liefern.

Angesichts der günstigen Erfahrungen, die allerorts mit den Frauenmilchsammelstellen gemacht worden sind, und der sich überall bahnbrechenden Erkenntnis von der Notwendigkeit solcher Stellen müssen die Bedenken, die da und dort gegen die Einrichtung von Frauenmilchsammelstellen erhoben worden sind, immer mehr verstummen. Es ist zuzugeben, daß es größter Sorgfalt bedarf, um nicht aus einer segensreichen Einrichtung das Gegenteil werden zu lassen. Die Art der praktischen Handhabung, wie sie die Verwaltung der Frauenmilchsammelstelle in Erfurt zeigt, schließt jedoch nach menschlichem Ermessen alle Gefahrenquellen aus und kann als Vorbild für die Verwaltung anderer Stellen dieser Art gelten.

An erster Stelle stehen die täglichen Prüfungen, ob die gelieferte und zu verausgabende Milch auch hochwertig ist. Täglich wird in einem ebenso einfachen wie unbedingt sicheren Verfahren die eingehende Milch auf Säuregrad und Reinheit untersucht. Den milchabgebenden Müttern wird von vornherein bedeutet, daß jeder Versuch, ihre Milch durch Zusatz von Wasser oder Kuhmilch zu verschlechtern, unnachsichtig zu einem Ausschluß von weiteren Lieferungen und zu strafrechtlichen Maßnahmen führen werde. Die gesammelte Milch wird zum größten Teil in graduierten 200 g-Weckflaschen eingekocht. Sie kommt nur auf ärztliches Attest zur Ausgabe. Ein anderer Teil der gelieferten Milch wird zu Pulver verarbeitet. Dieses Pulver hat sich besonders bei Frühgeburten, schlechten Trinkern und Spuckern vorzüglich bewährt. Es wird meist so verwendet, daß es in hoher Konzentration als Zusatznahrung für sterilisierte Frauenmilch gegeben wird. Wenn auch dieses Pulver möglicherweise nicht den gleichen biologischen Wert besitzt wie frische Frauenmilch, so wird doch andererseits nicht geleugnet werden können, daß es für die erkrankten Kinder besser und wertvoller ist als die in solchen Fällen sonst in Frage kommende Ernährung mit gekochten Kuhmilchpräparaten.

Dadurch, daß die Milch nur auf Grund ärztlicher Verordnung abgegeben wird, ist die unbedingte Gewähr dafür gegeben, daß der Stillunlust nicht etwa Vorschub

geleistet wird. Nur wenn der Arzt feststellt, daß eine Mutter nicht in der Lage ist, ihr Kind selbst zu nähren, kann sie Frauenmilch aus der Sammelstelle erhalten.

Andererseits wird die Gefahr, daß eine milchabgebende Mutter ihren eigenen Säugling vernachlässigt, um möglichst viel Milch abgeben zu können, gleichfalls wirksam bekämpft. Die milchabgebenden Mütter müssen sich in jedem Monat mindestens einmal mit ihrem Kind in der Frauenmilchsammelstelle zur ärztlichen Untersuchung einfinden. Nur bei einwandfreiem guten Gesundheitszustand von Mutter und Kind wird die Erlaubnis zur weiteren Abgabe von Milch gegeben. Unbedingte Vorbedingung ist dabei selbstverständlich, daß zunächst das eigene Kind in ausreichendem Maße gestillt wird. Außerdem wird über jede Lieferantin ein Fragebogen geführt, der über die häuslichen Verhältnisse Rechenschaft gibt. Er wird von der leitenden Schwester der Sammelstelle bei den Pflichthausbesuchen kurz nach der Aufnahme der Lieferantin ausgestellt. Dieser Hausbesuchsbogen enthält außer dem Personalverzeichnis Angaben über Zahl und Lage der Zimmer, Art der Milchaufbewahrung, den allgemeinen Befund, Wohnungspflege usw.

Die beiden erwähnten Bedenken, die Förderung der Stillunlust und die Vernachlässigung des eigenen Kindes der milchabgebenden Mutter, werden am meisten geltend gemacht. Sie sind durchaus unbegründet, wenn in der oben beschriebenen Weise verfahren wird. Dies läßt sich am leichtesten dann durchführen, wenn die Frauenmilchsammelstelle einer staatlichen oder städtischen Frauenklinik angeschlossen wird, bei der für die ärztlichen Untersuchungen die notwendigen geschulten amtlichen Kräfte zur Verfügung stehen.

Hinsichtlich der geldlichen Verwaltung brauchen ebenfalls keine Bedenken zu bestehen. Die in der Provinz Sachsen vorhandenen Frauenmilchsammelstellen tragen sich durchaus selbst und bedürfen keines Zuschusses. Der geldliche Umsatz im Geschäftsjahr 1934/35 betrug in Erfurt ungefähr 13 000 RM. Die milchspendenden Frauen erhalten zur Zeit 2,50 RM für das Liter. Abgegeben wird die Milch an Kassen für 4,50 RM, an Bemittelte für höheren, an Unbemittelte für einen niedrigeren Preis.

Wägt man die Bedenken, die gegen die Einrichtung von Frauenmilchsammelstellen geltend gemacht werden und die durch geeignete Gegenmaßnahmen ohne weiteres behoben werden können und müssen, gegen die großen Vorteile ab, die diese Einrichtung für die gesunde Entwicklung der Säuglinge und damit letzten Endes für die von der nationalsozialistischen Regierung mit allem Nachdruck betriebene Bevölkerungspolitik mit sich bringt, so ist nicht einzusehen, weshalb nicht heute schon überall in Deutschland Frauenmilchsammelstellen bestehen. Erfreulicherweise wird auch in Zukunft mit Unterstützung des Reichs- und Preußischen Ministeriums des Innern die Ausbildung von Leiterinnen für neu zu errichtende Sammelstellen in der Erfurter Anstalt durchgeführt werden können, die auch sonst gern für sachdienliche Auskünfte zur Verfügung steht (Anschrift: Frauenmilchsammelstelle Landesfrauenklinik Erfurt in Erfurt, Walkmühlstr. 7). Es bleibt der Hingabefreudigkeit und dem Verantwortungsbewußtsein der für die Säuglingsfürsorge und Mütterbetreuung zuständigen amtlichen Stellen, insbesondere der Gemeinden und Gemeindeverbände, vorbehalten, diese für die bevölkerungspolitischen Maßnahmen der nationalsozialistischen Regierung so ungemein wichtige und segensreiche Einrichtung auch in ihrem Wirkungsbereich einzuführen. Der Erfolg wird die aufgewandte Mühe tausendfach belohnen.

Die öffentliche Fürsorge in den Gemeinden vor und nach dem Kriege.

Von Dr. Bohmann, Referent beim Deutschen Gemeindetag.

Es ist allgemein bekannt, daß die Gemeinden nach dem Kriege in weit stärkerem Umfang mit Wohlfahrtsausgaben als vor dem Kriege belastet gewesen sind. Über den Umfang dieser Mehrlasten und insbesondere auch über die Zusammensetzung der von den Gemeinden zu betreuenden Fürsorgebedürftigen legt man sich meist aber nicht genügend Rechenschaft ab. Eine genaue Prüfung stößt auch auf gewisse Schwierigkeiten. Der Gesamtzuschußbedarf der Gemeinden und Gemeindeverbände für das

Wohlfahrtswesen steht zwar aus den Ergebnissen der Reichsfinanzstatistik fest. Auf diese Zahl soll es uns aber nicht ankommen. Wir wollen uns hier dagegen mit der Zahl der unterstützten Parteien befassen. In der Vorkriegszeit handelt es sich um die sogenannten Ortsarmen. Für die Nachkriegszeit sind Kriegsbeschädigte und -hinterbliebene, Sozialrentner, Kleinrentner, Gleichgestellte, anerkannte Wohlfahrtserwerbslose, nicht anerkannte Wohlfahrtserwerbslose, Arbeitslose mit gemeindlicher Zusatzunterstützung und sonstige Hilfsbedürftige (frühere Ortsarme) zu unterscheiden. Vergleiche in einzelnen Städten mit der Vorkriegszeit sind unmittelbar nicht durchführbar, da sich die Einwohnerzahlen der einzelnen Städte seit damals zum Teil recht erheblich verändert — fast immer vermehrt — haben. Es muß daher versucht werden, mit Hilfsmethoden weiterzukommen. In der Übersicht 1 ist derart vorgegangen, daß die Zahl der unterstützten Parteien auf 100 Einwohner angegeben ist.

Übersicht 1.

Zahl der laufend bar unterstützten Parteien auf 100 Einwohner Ende des Jahres

Stadt	1913	1934	
	Ortsarme	Parteien insges.	Sonstige Hilfsbedürftige[1])
Berlin	1,73	8,01	5,29
Hamburg	0,93	10,25	8,73
Köln	0,66	6,84	5,93
München	1,22	5,45	3,58
Leipzig	0,63	8,25	6,76
Essen	0,46	7,13	5,26
Dresden	0,74	7,34	5,59
Breslau	1,39	10,56	8,37
Frankfurt a. M.	0,79	6,18	5,30
Dortmund	0,46	7,96	6,85
Düsseldorf	0,87	5,01	3,99
Hannover	0,47	7,21	5,23
Duisburg	0,63	8,82	7,50
Stuttgart	0,19	4,20	2,50
Nürnberg	1,09	4,60	3,69
Chemnitz	0,88	8,39	6,54
Bremen	0,53	6,02	4,66
Bochum	0,42	5,70	4,44
Magdeburg	1,09	4,91	3,01
Mannheim	0,75	6,61	4,49
Stettin	1,27	5,59	3,52
Kiel	0,77	5,65	3,76
Halle	1,36	4,47	3,17
Augsburg	0,81	5,19	3,54
Kassel	0,59	6,60	3,64
Braunschweig	0,90	4,06	1,84
Aachen	1,02	7,38	5,31
Wiesbaden	0,24	10,82	8,02
Münster	0,43	4,09	3,06
Bielefeld	0,34	4,69	3,22
Plauen i. V.	0,34	9,26	7,07
Bonn	0,49	6,73	5,36
Potsdam	1,23	4,72	2,17
Hildesheim	0,60	3,95	2,11

[1]) Hier sind die Kriegsbeschädigten und -hinterbliebenen, Sozialrentner, Kleinrentner und Gleichgestellten ausgeschieden, so daß nur noch die anerkannten WE, nichtanerkannten WE, Arbeitslosen mit gemeindlicher Zusatzunterstützung und die sonstigen Hilfsbedürftigen im Sinne der früheren Ortsarmen übrig bleiben.

Allen Städten ist zunächst die starke Zunahme der Zahl der unterstützten Parteien gemeinsam. Es lassen sich aber verschiedene Typen aufstellen:

a) Städte mit hoher Vorkriegs- und hoher Nachkriegszahl: Hamburg, Breslau, Chemnitz und Plauen;
b) Städte mit niedriger Vorkriegs- und niedriger Nachkriegszahl: Stuttgart;
c) Städte mit niedriger Vorkriegs- und hoher Nachkriegszahl: die Industriestädte Essen und Dortmund;
d) Städte mit hoher Vorkriegs- und niedriger Nachkriegszahl: München, Düsseldorf, Nürnberg, Magdeburg, Stettin, Halle, Augsburg und Potsdam;
e) Städte mit mittlerer Vor- und Nachkriegszahl: Berlin, Dresden, Frankfurt a. M., Hannover, Bremen, Kiel usw.

Diese Tendenzen treten nicht überall mit der gleichen Deutlichkeit hervor. Sie sind aber doch vorhanden. Gleichzeitig vermittelt uns aber diese Übersicht — wenn auch nur oberflächlich — einen Eindruck von der Vielgestaltigkeit der Entwicklungsmöglichkeiten. Allein bei oberflächlicher Betrachtung lassen sich schon 5 verschiedene Typen aufstellen, wieviel vielgestaltiger müßte das Bild werden, wenn wir die von den Gemeinden betreuten Hilfsbedürftigen in ihre vielen Arten aufspalten würden.

Wir wollen uns darauf beschränken, den Ortsarmen in der Vorkriegszeit die Ortsarmen in der Nachkriegszeit und die nicht anerkannten Wohlfahrtserwerbslosen gegenüber zu stellen. Das sind die beiden großen Kategorien, die die Gemeinde (Verbände) aus eigener Kraft ohne Zuschüsse des Reichs oder anderer Stellen zu betreuen haben. Die nicht anerkannten WE teilen unverdient das Schicksal der Ortsarmen. Sie sind nicht die Opfer individueller Verhältnisse, sondern ebenso wie die anerkannten WE die Opfer der wirtschaftlichen Entwicklung als Folge des Weltkrieges und seiner Folgeerscheinungen, insbesondere der Fortsetzung des Krieges mit wirtschaftlichen Mitteln. Zunächst sollen in der Übersicht 2 einzelne Städte mit absoluten Zahlen dargestellt werden, deren Einwohnerzahl sich gegenüber der Vorkriegszeit nicht allzu erheblich gesteigert hat und die daher noch einigermaßen vergleichbar sind.

Übersicht 2.

			Laufend in bar unterstützte Parteien		
	Einwohnerzahl		Ortsarme	Ortsarme	Nicht anerkannte WE
Stadt	1912	1934	Ende 1912	Ende 1934	Ende 1934
Hamburg	1 014 621	1 129 307	9 029	26 480	16 881
Magdeburg	287 257	306 895	3 164	3 821	1 594
Kiel	217 167	218 335	1 665	2 410	1 963
Halle	188 829	209 169	2 541	2 042	1 252
Kassel	155 277	175 179	908	1 079	1 431
Aachen	159 988	162 774	1 616	1 926	1 280
Braunschweig	145 347	166 817	1 292	2 404	394
Plauen	126 293	113 855	425	1 158	1 525
Bonn	90 767	98 659	446	1 318	808
Hildesheim	57 400	62 519	335	424	387

Überall sehen wir — mit Ausnahme von Halle — ein stärkeres Anwachsen der Ortsarmen, als dem Steigen der Bevölkerungszahl entspricht. Die Zahl der nichtanerkannten WE zeigt nicht eine solch gleichmäßige Bewegung; die Städte, in denen sie höher ist als vor dem Kriege, halten sich mit denjenigen, in denen sie niedriger ist, etwa die Waage.

Schließlich ist noch in einer Übersicht 3 eine Umrechnung derart vorgenommen, daß unter Zugrundelegung der Zahl der Ortsarmen auf 100 Einwohner vor dem Kriege ausgerechnet wurde, wieviel Ortsarme die Städte jetzt unter Berücksichtigung ihrer höheren Einwohnerzahl haben müßten in der Annahme, daß die Zahl der Ortsarmen auf 100 Einwohner gleichgeblieben wäre.

Übersicht 3.

Stadt	Laufend in bar unterstützte Parteien Ortsarme Ende 1934 bei gleichbleibendem Vorkriegssatz je Einwohner	tatsächlich	Nichtanerkannte WE Ende 1934
München	8 972	10 936	5 172
Leipzig	4 495	9 425	7 633
Breslau	8 690	14 836	5 111
Hannover	2 086	8 333	5 321
Nürnberg	4 474	3 929	2 547
Chemnitz	3 086	4 237	5 022
Bremen	1 713	5 318	2 830
Stettin	3 438	4 290	976
Wiesbaden	383	3 382	2 023
Münster	525	904	1 500
Bielefeld	412	1 129	715
Potsdam	906	606	558

Die Übersicht 3 bestätigt die Entwicklung, die wir auch bei Übersicht 2 gesehen hatten. Eine Ausnahme machen die Städte Nürnberg und Potsdam. In ihnen hat die Zahl der Ortsarmen mit der steigenden Einwohnerzahl nicht Schritt gehalten, in allen übrigen Städten ist diese Zahl aber stärker als die Einwohnerzahl gestiegen.

Die Übersichten 2 und 3 zeigen uns aber noch etwas anderes, nämlich einerseits die außerordentliche Zunahme bei den Ortsarmen gegenüber der Vorkriegszeit und die im Verhältnis zu den Ortsarmen nach dem Kriege geringe Zahl an nicht anerkannten WE. Dies legt die Vermutung nahe, daß sich auch unter den Ortsarmen noch Personen befinden, die bei normaler Fortentwicklung nie der öffentlichen Fürsorge anheimgefallen wären, dabei sind aber schon die Inflationsopfer vorab ausgeschieden. Auf der anderen Seite darf nicht vergessen werden, daß infolge der stärkeren Besetzung der höheren Altersschichten auch ohne Krieg und seine Folgeerscheinungen ein höherer Prozentsatz von Personen aus öffentlichen Mitteln hätte unterstützt werden müssen. Dieser Prozentsatz würde aber kaum eine solche Höhe ereicht haben, daß daraus die höhere Zahl Ortsarmer in der Nachkriegszeit erklärt werden könnte.

Krankenhauskosten bei gemeingefährlichen und übertragbaren Krankheiten in Preußen.

Von Kurt Preiser, Deutscher Gemeindetag.

In der Entscheidung Bd. 86 S. 24[1]) hat sich das Bundesamt für das Heimatwesen mit der Frage befaßt, ob die durch die Krankenhausunterbringung eines an Scharlach erkrankten Kindes entstehenden Kosten von der Polizei zu tragen sind oder als Fürsorgekosten zu gelten haben. Das Bundesamt hat dabei den Grundsatz aufgestellt, daß es sich bei Maßnahmen ortspolizeilicher Natur, wie bei der Absonderung von Personen, die an bestimmten ansteckenden Krankheiten leiden, nach preußischem Recht um mittelbare Polizeikosten handelt, die nicht von den Fürsorgeverbänden, sondern von den Gemeinden und Gemeindeverbänden zu tragen sind, die einen Ortspolizeibezirk bilden.

Diese Entscheidung hat in der Praxis zu Zweifeln und Mißverständnissen geführt, zu denen neben der undurchsichtigen Rechtslage allerdings auch die unzulängliche Fassung Anlaß gegeben hat, in der die Entscheidung in Fachzeitschriften veröffentlicht worden ist. Es soll daher auf die Frage näher eingegangen werden.

Nach dem Reichsgesetz betr. die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten vom 30. 6. 1900 (RGBl. S. 306) kann bei Aussatz, Cholera, Fleckfieber, Gelbfieber, Pest und

[1]) DZW. XI Sp. 182b.

Pocken für kranke und krankheits- oder ansteckungsverdächtige Personen eine Absonderung angeordnet werden, die meist in der Überführung in ein geeignetes Krankenhaus besteht. Die gleiche Maßnahme ist nach dem Preußischen Gesetz betr. die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten vom 28. 8. 1905 (GS. S. 373) mit den Novellen vom 2. 3. 1924 (GS. S. 343); 25. 5. 1926 (GS. S. 165), 25. 2. 1927 (GS. S. 41), 10. 8. 1934 (GS. S. 347) bei Diphtherie, epidemischer Gehirnentzündung, übertragbarer Genickstarre, epidemischer Kinderlähmung, übertragbarer Ruhr, Scharlach, Typhus und bakteriellen Lebensmittelvergiftungen vorgesehen, jedoch mit der Einschränkung, daß eine Absonderung auch krankheitsverdächtiger oder ansteckungsverdächtiger Personen nur bei Gehirnentzündung und Kinderlähmung zulässig ist.

Die Regelung der Kostenaufbringung bei Krankenhausunterbringung überläßt das Reichsgesetz dem Landesrecht. Das Preußische Gesetz bestimmt in § 26 Abs. 1, daß die Kosten der Absonderung dann aus öffentlichen Mitteln zu bestreiten sind, wenn der Zahlungspflichtige ohne Beeinträchtigung des für ihn und seine Familie notwendigen Unterhalts diese Kosten nicht zu tragen vermag und wenn die abgesonderten Personen während der Dauer der Absonderung nicht in einer ihre Arbeitsfähigkeit beeinträchtigenden Weise erkranken.

Von wem die öffentlichen Mittel im Sinne dieser Vorschrift aufzubringen sind, bestimmt sich nach § 26 Abs. 2 nach den Vorschriften des bestehenden Rechts. Da es sich dabei um Kosten handelt, die durch die Ausführung einer von der Polizei angeordneten Maßnahme entstanden sind, kann es nicht zweifelhaft sein, daß der Aufwand als mittelbare Polizeikosten nach § 2 Abs. 1 des Polizeikostengesetzes vom 2. 8. 1929 (GS. S. 162) von den Gemeinden und Gemeindeverbänden zu tragen ist, die einen Ortspolizeibezirk bilden. Die Frage, wer die Kosten zu tragen hat, wenn diese eng begrenzten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, ist in dem Gesetz nicht ausdrücklich geregelt.

§ 26 Abs. 2 besagt jedoch, daß auch für die Übernahme der sonstigen Kosten, die durch die Ausführung der im Gesetz vorgesehenen Maßnahmen entstehen, die Vorschriften des bestehenden Rechts maßgebend sind.

In allen Fällen, in denen es sich nicht um krankheits- oder ansteckungsverdächtige Personen, sondern um tatsächlich Kranke handelt, sieht demnach das Gesetz hinsichtlich der Kostentragung irgendwelche Vergünstigungen nicht vor. Daraus folgt, daß zunächst der Kranke selbst, soweit er dazu überhaupt in der Lage ist, seine unterhaltspflichtigen und unterhaltsfähigen Angehörigen oder auch sonst verpflichtete Dritte, z. B. Krankenkassen, die Kosten zu tragen haben. Sind die entstandenen Kosten nicht beitreibbar, müssen sie von der Polizei als mittelbare Polizeikosten getragen werden.

Dies gilt aber nur dann, wenn die Krankenhauseinweisung tatsächlich auf Grund der beiden Gesetze durch polizeiliche Anordnung erfolgt ist. § 26 des Preußischen Gesetzes gibt keineswegs eine Handhabe dafür, daß die Polizei die Krankenhauskosten in allen Fällen zu übernehmen hat, in denen es sich um die Behandlung einer gemeingefährlichen oder übertragbaren Krankheit handelt. Einer solchen Auffassung steht entgegen, daß die polizeiliche Krankenhauseinweisung eines Erkrankten nicht unter allen Umständen erfolgen muß. Die Gesetze geben vielmehr der Polizei als Kann-Vorschriften nur die Möglichkeit, in den erforderlichen Fällen einzugreifen. In den Preußischen Ausführungsbestimmungen ist ausdrücklich hervorgehoben, daß die Polizeibehörden in der Regel nicht alle in den Gesetzen vorgesehenen Maßregeln in jedem Falle zur Anwendung bringen sollen, sondern sich auf diejenigen zu beschränken haben, die nach Lage des Falles ausreichend erscheinen, um eine Weiterverbreitung der Krankheit zu verhüten. Hieraus ergibt sich, daß in vielen Fällen die Polizei mit der Krankenhausunterbringung, insbesondere bei den übertragbaren Krankheiten, überhaupt nicht in Tätigkeit getreten zu sein braucht. In solchen Fällen können die nicht beitreibbaren Krankenhauskosten zweifellos nicht als mittelbare Polizeikosten betrachtet werden, da sie nicht auf eine polizeiliche Maßnahme zurückzuführen sind. Vielmehr wird die Frage, wer die Kosten zu übernehmen hat, nicht anders zu beantworten sein, als bei einer beliebigen anderen Krankheit, die unter dem Gesichtspunkt der Krankenhilfe eine Krankenhausunterbringung erforderlich macht. Es wird also auch bei gemeingefährlichen und übertragbaren Krankheiten im Falle der Hilfsbedürftigkeit die öffentliche Fürsorge einzutreten haben, sofern die Einweisung nicht

polizeilich angeordnet worden ist. So hat in einem Falle, in dem Kinder wegen Scharlach und Diphtherie auf Anordnung der Armenverwaltung in einem Krankenhaus untergebracht worden sind, das Bundesamt in der Entscheidung Bd. 42 S. 69 folgendes ausgeführt:

„Es kann dahingestellt bleiben, ob die Polizeibehörde wegen der mit der Krankheit verbundenen großen Ansteckungsgefahr die Unterbringung und Heilung der Kinder im gesundheitspolizeilichen Interesse hätte anordnen können. Da aber die Polizeibehörde sich nicht veranlaßt gesehen hatte, war es die Pflicht der Armenverwaltung, für die mittellosen, kranken Kinder die Fürsorge zu übernehmen. Die entstandenen Fürsorgekosten sind also als Armenpflegekosten anzusehen."

Auch wenn nicht ein Fürsorgeorgan, sondern der hinzugezogene Arzt die Überführung des Kranken in ein Krankenhaus anordnet, weil die Art der Krankheit die häuslichen Verhältnisse usw. dies erfordern, wird die Verpflichtung des Fürsorgeverbandes zur Übernahme der Kosten nicht bestritten werden können, soweit die fürsorgerechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Dies gilt auch dann, wenn der Kranke von Angehörigen in das Krankenhaus gebracht wird.

Zweifelhaft kann die Rechtslage dann sein, wenn Fürsorge und Polizeiverwaltung in einer Person vereinigt sind und von dieser Stelle aus die Einweisung in das Krankenhaus erfolgt ist. In solchen Fällen muß die Entscheidung davon abhängig gemacht werden, ob gesundheitspolizeiliche oder fürsorgerische Gesichtspunkte überwiegen (Entscheidung des Bundesamts Bd. 34 S. 90).

Dieser Gesichtspunkt kann auch dann maßgebend sein, wenn ein Bürgermeister, der gleichzeitig Fürsorge- und Polizeibehörde ist, von einer durch den behandelnden Arzt erfolgten Krankenhauseinweisung Kenntnis erhält. So ist kürzlich folgender Fall strittig geworden:

Zwei an Diphtherie erkrankte Kinder werden von dem behandelnden Arzt in das Krankenhaus eingewiesen. In dem an den Bürgermeister gerichteten Schreiben des Krankenhauses, in dem Übernahme der Kosten auf die Fürsorge beantragt wird, ist mitgeteilt, daß nach Auskunft des einweisenden Arztes bei dem ältesten Kind Anstaltsbehandlung dringend erforderlich sei, während bei dem zweiten Kind die Einweisung aus gesundheitspolizeilichen Gründen erfolge. Es beständen jedoch allgemein schlechte Wohnungsverhältnisse, so daß die Einweisung auch hierdurch dringlich sei. Der Bezirksfürsorgeverband lehnt die Übernahme der Kosten für das zweite Kind ab, da es sich bei seiner Unterbringung um eine gesundheitspolizeiliche, nicht um eine fürsorgerische Maßnahme gehandelt habe.

Bei der Beurteilung des Falles ist davon auszugehen, daß die Einweisung des Kindes nicht durch die Polizeiverwaltung, auch nicht durch die Fürsorgebehörde, sondern durch den behandelnden Arzt erfolgt ist. Die entstandenen Krankenhauskosten können daher jedenfalls zunächst nicht als Polizeikosten gelten.

Es ist jedoch zu prüfen, ob sich die Rechtslage nicht dadurch geändert hat, daß der Bürgermeister von der Unterbringung des Kindes Kenntnis erhalten hat. In dem Schreiben des Krankenhauses vom 10. 4. 1935 ist ausdrücklich mitgeteilt worden, daß die Einweisung des Kindes aus gesundheitspolizeilichen Gründen erfolgt ist. Der Bürgermeister als Polizeibehörde mußte danach eine Entscheidung treffen, ob er die Voraussetzungen des § 8 des Gesetzes für die Krankenhausunterbringung des Kindes als gegeben erachtet oder nicht. Im letzteren Fall hätte er die Entlassung des Kindes anordnen müssen. Geschah dies nicht, so könnte die Krankenhausunterbringung zu einer polizeilichen Maßnahme werden, deren Kosten die örtliche Polizeiverwaltung zu tragen hätte. Es ist aber zu berücksichtigen, daß der Bürgermeister gleichzeitig Fürsorgebehörde war und in dieser Eigenschaft um Erstattung der Kosten ersucht worden ist. Er konnte somit auch als Fürsorgebehörde die Krankenhausunterbringung des Kindes gutheißen, zumal in dem Schreiben des Krankenhauses angeführt war, daß die Einweisung durch die schlechten Wohnungsverhältnisse dringend geworden sei. Die Billigung der Unterbringung und damit die Unterbringung selbst braucht somit nicht ohne weiteres eine polizeiliche Maßnahme darstellen.

Die Entscheidung der Frage, ob es sich um Polizeikosten oder Fürsorgekosten handelt, wird vielmehr zunächst davon abhängen, ob der Bürgermeister als Polizeibehörde nach pflichtgemäßem Ermessen die Krankenhausunterbringung des Kindes

auf Grund des § 8 des Gesetzes hätte anordnen müssen. Es fragt sich also, ob die Voraussetzungen für eine so weitgehende Maßnahme, wie es die Trennung eines Kindes von seinen Eltern lediglich aus polizeilichen Gründen darstellt, gegeben sind. Die Überführung von Kindern in ein Krankenhaus bei Diphtherie ist nach § 8 des Gesetzes nur zulässig, wenn dies zur Verhütung der Verbreitung der Krankheit erforderlich ist und andere weniger weitgehende Schutzvorkehrungen nicht möglich sind. Dies wäre z. B. dann der Fall, wenn in dem Haushalt noch weitere ansteckungsgefährdete Kinder vorhanden sind, die wegen der beschränkten Wohnverhältnisse nicht hinreichend von dem kranken Kind getrennt werden können, oder wenn sonstige besondere Verhältnisse dafür sprechen, daß der Haushalt zu einem Ansteckungsherd für die Umgebung hätte werden können. Auch das Herrschen einer Diphtherieepidemie am Orte könnte die Krankenhauseinweisung auf Grund des § 8 des Gesetzes begründen.

Sind solche Voraussetzungen nicht gegeben, so kann nicht davon die Rede sein, daß für die Krankenhausunterbringung gesundheitspolizeiliche Gründe überwiegen. Das Belassen des Kindes in dem Krankenhaus kann sich dann nur vorwiegend aus fürsorgerischen Gesichtspunkten rechtfertigen. Hierfür ist nicht erforderlich, daß die Krankheitserscheinungen eine klinische Behandlung erforderlich machen. Auch die Verhältnisse im elterlichen Haushalt können eine ausschlaggebende Rolle spielen. Bei den in Betracht kommenden Krankheiten sind nicht allein die ärztliche Behandlung, sondern auch Wartung und Pflege für den ungestörten Heilverlauf von ausschlaggebender Bedeutung. Mangelt es hieran, so wird eine Krankenhausunterbringung unter fürsorgerischen Gesichtspunkten erforderlich sein.

In dem der Entscheidung in Bd. 86 S. 124 zugrundeliegenden Fall ist die Überführung in die Krankenanstalt durch den Arzt der Tuberkulose-Heilstätte veranlaßt worden, in der sich das erkrankte Kind aufhielt. Eine unmittelbare Mitwirkung der Polizei hat nicht stattgefunden, wenn auch der Kreisarzt verständigt worden ist. Trotzdem mußte das Bundesamt die Frage, ob die entstandenen Krankenhauskosten als Fürsorgeaufwand zu betrachten sind, verneinen, weil für die Tuberkulose-Kinderheilstätte eine allgemeine polizeiliche Anordnung bestand, nach der die an übertragbaren Krankheiten erkrankten Kinder auf die Infektionsabteilung der städtischen Krankenanstalten zu verlegen sind. Man wird dem Bundesamt darin beipflichten müssen, daß es sich hierbei um eine gesundheitspolizeiliche Anordnung handelt, deren Charakter nicht dadurch geändert wird, daß sie nicht für den einzelnen Fall, sondern allgemein erlassen worden ist. Die Überführung des Kindes in das Krankenhaus ist also nicht aus Gründen der Krankenhilfe, sondern aus gesundheitspolizeilichen Gründen in Durchführung des Gesetzes zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten ergangen. Es rechtfertigt sich daher die Entscheidung, daß die Kosten nicht von dem Fürsorgeverband, sondern von der Polizei zu tragen sind.

Für die Krankenanstalten ist eine Kenntnis der entwickelten Rechtslage insofern von Bedeutung, als sie sich nicht darauf verlassen dürfen, daß die Kosten bei gemeingefährlichen und übertragbaren Krankheiten im Falle des Unvermögens des Kranken ohne weiteres von der Polizei getragen werden. Sie müssen daher unverzüglich die Übernahme der Kosten bei dem Bezirksfürsorgeverband beantragen. Abgesehen von dem Kostenersatz zwischen dem vorläufig und endgültig verpflichteten Fürsorgeverband ist die Rechtslage insbesondere auch für die kreisangehörigen Gemeinden in Preußen von Bedeutung. Sie können nur dann von dem Bezirksfürsorgeverband Ersatz von 70 v. H. der Kosten verlangen, wenn es sich nicht um eine polizeiliche Einweisung gehandelt hat. Gerade im Verhältnis zwischen den Kreisen und den kreisangehörigen Gemeinden spielt die Frage daher eine bedeutende Rolle.

In den Fällen, in denen die Kosten von der örtlichen Polizeiverwaltung zu tragen sind, sieht § 27 des Preußischen Gesetzes betreffend die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten unter gewissen Voraussetzungen eine Entlastung der Gemeinden vor. Übersteigen die nach diesen Vorschriften einer Gemeinde mit weniger als 5000 Einwohnern zur Last fallenden Kosten in einem Etatsjahre 5 % des nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes der Gemeindebesteuerung zugrunde zu legenden Veranlagungssolls an Staatseinkommensteuer einschließlich der fingierten Normalsteuer-

sätze (§ 38 des Kommunalabgabengesetzes, § 74 des Einkommensteuergesetzes), so ist der Mehrbetrag der Gemeinde auf ihren Antrag zu zwei Dritteln vom Kreise zu erstatten.

Die Erstattung findet jedoch nur dann statt, wenn entweder der Bedarf an direkten Gemeindesteuern einschließlich der in Geld zu veranschlagenden Naturaldienste mehr als das Einundeinhalbfache des seiner Verteilung zugrunde zu legenden Veranlagungssolls an Einkommensteuer (einschließlich der fingierten Normalsteuersätze) und Realsteuern betrug, oder wenn diese Belastungsgrenze durch die geforderte Leistung überschritten wird. Den Kreisen ist die Hälfte der in Gemäßheit der vorstehenden Vorschrift geleisteten Ausgaben vom Staate zu erstatten.

Diese Vorschrift hat trotz der veränderten Steuergesetzgebung auch jetzt noch Geltung, wenn sie auch in letzter Zeit nicht mehr praktisch geworden ist. Maßgebend ist der Erlaß des Preußischen Volkswohlfahrtsministers vom 3. Juli 1922 — I Nr. 1567 —, wonach in Anbetracht der im Jahre 1920 weggefallenen Staatseinkommensteuer bei der Prüfung des Erstattungsanspruchs der Gemeinde das für das Rechnungsjahr 1919 festgestellte Veranlagungssoll an Staatseinkommensteuer zugrunde zu legen ist.

Die Anerkennung von Gemeinnützigkeit seitens der Steuerbehörden.

Von Dr. jur. et rer. pol. K. Wuth, Sachverständigen in Steuerfragen, Berlin.

Die vielfach noch verbreitete Auffassung, daß Unternehmen, die sich in ihrer Satzung als gemeinnützig bezeichnen, ohne weiteres auch von Steuern befreit sind, war schon bisher und ist auch nach der geltenden Steuergesetzgebung, die seit Beginn des Jahres in mancher Hinsicht eine Änderung erfahren hat, nicht zutreffend. Die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung wegen Gemeinnützigkeit werden gerade im neuen Staat aus dem Grunde enger gefaßt werden, weil bereits von jedem Volksgenossen erwartet wird, daß er das Gemeinwohl vor seinem eigenen berücksichtigt. Die Verhältnisse, unter denen sich gemeinnützige und gewerbliche Unternehmen betätigen, sollen vor allem grundsätzlich die gleichen sein. Andererseits sind die gemeinnützigen Unternehmen für das Wohl des ganzen Volkes von wesentlicher Bedeutung und verdienen, falls sie ihren gemeinnützigen Zwecken entsprechend betrieben werden, den Schutz des Staates. Das Fehlen einer Erwerbsabsicht ist jedoch nicht schon gleichbedeutend mit gemeinnützig, selbst wenn der Erwerb nur für dritte Personen bezweckt wird. Allen gemeinnützigen Körperschaften, Stiftungen usw. ist dringend zu raten, ihre Satzungen und ihr tatsächliches Gebaren auf Grund der geltenden Befreiungsvorschriften nachzuprüfen und ihnen, soweit möglich und erforderlich, anzupassen. Hierzu sollen im folgenden einige praktische Hinweise gegeben werden:

Allgemeine Grundsätze.

Gemeinnützigen Zwecken dienende Körperschaften (Personenvereinigungen, Vermögensmassen usw.) sind nach wie vor von der Körperschaftsteuer befreit, wenn sie „nach der Satzung, Stiftung oder sonstigen Verfassung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen (kirchlichen, mildtätigen) Zwecken dienen". Von ausschlaggebender Bedeutung ist, daß Steuerpflicht insoweit eintritt, als ein über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinausgehender wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb unterhalten wird (Körp.St.G. § 4 Abs. 1 Z. 6; 1. D.Vo. §§ 9 ff.; Verm.St.G. § 3 Abs. 1 Z. 6; 1. D.Vo. §§ 1 ff.). So sind z. B. ein Turnverein, der eine Schank- und Speisewirtschaft betreibt, eine Stiftung, die einen landwirtschaftlichen Betrieb unterhält, insoweit mit ihren Einkünften und ihrem Vermögen steuerpflichtig (Rfh. vom 10. 10. und 11. 3. 1933 I A 208/33, 388/32). Als reine Vermögensverwaltung wird im allgemeinen nur die Anlage von Kapitalvermögen sowie die Vermietung von Grundbesitz angesehen. Die Rechtslage ist jedoch günstiger als nach dem bisherigen Körperschaftsteuergesetz 1935, da das Vorhandensein eines wirtschaftlichen Ge-

schäftsbetriebs lediglich für diesen die Steuerpflicht herbeiführt, während bis Ende 1933 die Steuerbefreiung dadurch in vollem Umfange für das Unternehmen beseitigt wurde.

Die verschiedenen gemeinnützigen Zwecke.

Erste Voraussetzung der Steuerbefreiung ist, daß gemeinnützige Zwecke verfolgt werden, d. h. solche, „durch deren Erfüllung ausschließlich und unmittelbar die Allgemeinheit gefördert wird" (Steueranpassungsgesetz §§ 17 ff., das insoweit grundsätzlich für alle Steuern maßgebend ist). Eine Förderung der Allgemeinheit wird angenommen, wenn die Tätigkeit dem gemeinen Besten, d. h. dem Wohl der deutschen Volksgemeinschaft auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet nach den Anschauungen der Volksgesamtheit nutzt. In Betracht kommen für die Steuerbefreiung bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen (!) wegen Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege, Jugendpflege und Jugendfürsorge sowie der körperlichen Ertüchtigung des Volkes durch Leibesübungen (Turn, Spiel, Sport) Kranken- und Siechenhäuser, Universitäts- und Veterinärkliniken, ambulante Krankenpflege, Heilanstalten, Volksbäder, Kinderheime, Altersheime, Erholungsheime, Turnvereine, Sportvereine, Spielplätze usw.

Wegen Förderung der Wissenschaft, Kunst und Religion, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, der Denkmalpflege, Heimatpflege, Heimatkunde usw. können unter den sonstigen Voraussetzungen (!) steuerbefreit sein: Bildungsanstalten und Schulen wie auch Waisenhäuser, Haushalts- und Gewerbeschulen, Stiftungen zur Verleihung von Stipendien, Büchereien, Volkslesehallen, Theater- und Konzertvereine u. a.

Förderung der Allgemeinheit.

Eine wesentliche Einschränkung besteht insofern, als die Allgemeinheit gefördert werden muß und dies nicht angenommen wird, wenn es sich um einen Personenkreis handelt, der durch ein engeres Band fest abgeschlossen ist, wie durch Zugehörigkeit zu einer Familie oder einem Familienverband (z. B. Familienstiftung), bei einem Verein durch geschlossene Mitgliederzahl, durch Anstellung an einer bestimmten Anstalt od. dgl. Das gleiche gilt, wenn infolge Abgrenzung nach örtlichen oder beruflichen Merkmalen, nach Stand oder Religionsbekenntnis oder nach mehreren dieser Merkmale die Zahl der in Betracht kommenden Personen dauernd nur klein sein kann. Gemeinnützigkeit liegt nicht vor, wenn eine Tätigkeit nur den Belangen bestimmter Personen oder eines engeren Kreises von Personen dient.

Mildtätige und kirchliche Zwecke.

Soweit Gemeinnützigkeit hiernach nicht vorliegt, kann in derartigen Fällen (z. B. bei einer Stiftung für einen engeren Kreis von Personen) Steuerbefreiung wegen Verfolgung mildtätiger Zwecke gegeben sein, d. h. solcher, die ausschließlich und unmittelbar darauf gerichtet sind, bedürftige im Inland befindliche Personen oder Deutsche im Ausland zu unterstützen. Dabei muß es sich um Personen handeln, die infolge ihrer körperlichen oder geistigen Beschaffenheit oder auch ihrer wirtschaftlichen Lage wegen der Hilfe bedürfen. In Betracht kommen vor allem Betriebe und Verwaltungen, die ausschließlich zur persönlichen und wirtschaftlichen Hilfeleistung für bedürftige Personen bestimmt sind, wie Blindenanstalten, Krüppelheime usw. Auch kirchliche Zwecke, durch deren Erfüllung eine christliche Religionsgesellschaft des öffentlichen Rechts ausschließlich oder unmittelbar gefördert wird (z. B. Kirchbauvereine, Ausbildungs- und Versorgungsanstalten für Kirchenbeamte), sind steuerbegünstigt. Die kirchlichen Zwecke sind jedoch auf solche im engeren Sinne beschränkt, so daß z. B. Pfarrertöchterheime und kirchliche Erziehungsanstalten nur als gemeinnützig oder mildtätig steuerfrei sein können.

„Ausschließliche" Gemeinnützigkeit.

Gemeinnützigkeit liegt auch nicht vor, wenn in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, wie gewerbliche oder sonstige Erwerbszwecke, verfolgt werden. Der Umstand, daß die Erträge des Unternehmens dem Reich, einer Gemeinde oder einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts zufließen, bedeutet für sich allein noch keine unmittelbare Förderung der Allgemeinheit. So ist die Steuerbefreiung für

eine Stiftung abgelehnt, trotzdem die Überschüsse einer mit Armenlasten überbürdeten Gemeinde überwiesen wurden; die Zuwendungen sind zwar insofern mittelbar gemeinnützig, als sie die Lasten der Gemeindeangehörigen als Allgemeinheit mindern; sie fördern letztere aber nicht unmittelbar (Rfh. vom 11. 7. 1933 wie vor).

Den gemeinnützigen Zwecken muß das Unternehmen ausschließlich dienen. Es darf keinerlei Interessen für sich oder seine Mitglieder verfolgen, insbesondere nicht gewerbliche Interessen (wie z. B. Händler als Gesellschafter einer Milchversorgungsgesellschaft). Geselligkeitsveranstaltungen, z. B. eines Sportvereins, müssen dem Hauptzweck, wie der Pflege des Sports, untergeordnet sein (Rfh. vom 27. 9. 1933 I A 97/33). Zweckwidrige Geschäfte (z. B. bei Wohnungsunternehmungen Kreditbeschaffungen für Vorstandsmitglieder) heben die Steuerbefreiung grundsätzlich auf. Möglich ist jedoch, daß infolge des zweckwidrigen Verhaltens in späteren Jahren weitere unerlaubte Geschäfte zwingend erforderlich sind (z. B. Einlösung eines für ein Vorstandsmitglied ausgestellten Gefälligkeitswechsels); soweit es sich hierbei um eine zwangsläufige Folge handelt, kann ausschließliche Gemeinnützigkeit für das spätere Jahr trotzdem anerkannt werden (Rfh. vom 17. 10. 1933 I A 43/33).

Auf die Rechtsform des gemeinnützigen Unternehmens kommt es nicht an. Auch eine Kapitalgesellschaft (G. m. b. H. od. dgl.) kann — abgesehen von dem Vorhandensein eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes — gemeinnützig sein.

Satzung und Geschäftsführung.

Weitere Voraussetzung der Steuerbefreiung ist jedoch, daß das gemeinnützige Unternehmen satzungsgemäß und tatsächlich an seine Mitglieder nicht mehr als 4 v. H. (für 1934 5 v. H.) der eingezahlten Kapitalanteile als Gewinn verteilt. Es muß auch sichergestellt sein, daß den Mitgliedern nicht sonstige Vermögensvorteile zugewendet werden. Auch darf niemand durch unverhältnismäßig hohe Vergütung (z. B. Vorstandsgehälter, Aufsichtsratsvergütungen) oder zweckfremde Verwaltungsausgaben (vgl. oben!) begünstigt werden. Bei ihrem Ausscheiden oder der Auflösung der Körperschaft dürfen den Mitgliedern nicht mehr als ihre Einlagen ausgezahlt werden; das übrige Vermögen muß für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke Verwendung finden. Diese Regelung muß ebenfalls satzungsmäß g vorgeschrieben und tatsächlich sichergestellt sein.

Die Verfolgung der gemeinnützigen oder dgl. Zwecke muß, wie anfangs gesagt, nach der Satzung oder sonstigen Verfassung und der tatsächlichen Geschäftsführung zutreffen. Es genügt nach der Rechtsprechung nicht, daß der Zweck durch langjährige Überlieferung und Übung festliegt. Dabei ist, wie ausgeführt, auch der spätere Verbleib des Vermögens durch die Satzung sicherzustellen. Im übrigen müssen die Ziele und Wege, durch die die Aufgabe des Unternehmens erfüllt werden soll, in der Satzung so fest umrissen sein, daß eine Nachprüfung seitens der Steuerbehörde möglich ist, ob es sich auch wirklich um ausschließlich gemeinnützige Zwecke handelt. So genügt es z. B. nicht, wenn lediglich gesagt ist, daß die Förderung und Unterstützung des deutschen geistigen Wiederaufbaues bezweckt wird (Rfh. vom 23. 5. 1933 I A 265/31).

Vermögensverwaltung und Geschäftsbetrieb.

Liegen sämtliche angegebene Voraussetzungen bezüglich der ausschließlichen Gemeinnützigkeit des Unternehmens vor, so ist, wie anfangs bemerkt, Körperschaft- und Vermögensteuerpflicht doch insoweit gegeben, als ein wirtschaftlicher, den Rahmen einer Vermögensverwaltung überschreitender Geschäftsbetrieb, d. h. eine planmäßige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen oder anderen wirtschaftlichen Vorteilen vorliegt, die über eine einmalige Betätigung hinausgeht. Die Absicht der Gewinnerzielung ist nicht erforderlich. Ein derartiger Geschäftsbetrieb, der die Steuerbefreiung insoweit ausschließt, wird allgemein bei Pensions-, Witwen-, Waisen-, Sterbe-, Kranken-, Unterstützungskassen und sonstigen Hilfskassen für Fälle der Not oder der Arbeitslosigkeit (bis zum 1. 1. 1936 gelten die bisherigen Befreiungsvorschriften hierfür) sowie bei Kreditinstituten und Versicherungsunternehmen angenommen. Die genannten Kassen sind also vom 1. 1. 1936 körperschafts- und vermögenssteuerpflichtig, soweit die neuen Befreiungsvorschriften zutreffen (Körp.St.G. § 4 Abs. 1 Z. 7; Verm.St.G. § 3 Abs. 1 Z. 7.)

Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb in dem angegebenen Sinne kann ein Verkaufsbetrieb, eine Schank- und Speisewirtschaft oder ein sonstiger Gewerbebetrieb, ein land- oder forstwirtschaftlicher Betrieb, die Verpachtung eines Betriebes od. dgl. sein. Als reine, nicht steuerpflichtige Vermögensverwaltung gilt, wie anfangs erwähnt, grundsätzlich nur die Anlage von Kapitalvermögen und die Verwaltung bzw. Vermietung von Grundbesitz. Belanglos ist auch, ob durch den Geschäftsbetrieb erst die Mittel zur Erfüllung des gemeinnützigen Zweckes erworben werden (Rfh. vom 10. 10. 1933 I A 208/33). So sind insoweit steuerpflichtig auch Krankenhäuser, die von Kirchen unterhalten werden od. dgl. Es genügt für die Besteuerung, daß planmäßig Einnahmen erzielt werden, ohne daß Gewinnabsicht zu bestehen braucht. Zweck der Bestimmung ist, möglichst gleiche Wettbewerbsverhältnisse mit gewerblichen Unternehmen zu schaffen.

Da im allgemeinen Überschüsse von den gemeinnützigen Unternehmen nicht erzielt werden, handelt es sich weniger um die Körperschaftsteuer als um die Vermögensteuer von den dem Wirtschaftsbetrieb dienenden Gegenständen, Grundstücken, Gebäuden, Einrichtungsgegenständen usw. Für die Feststellung der Körperschaftsteuer sind die betreffenden Einnahmen abzüglich Ausgaben, für die Vermögensteuer die dem Wirtschaftsbetrieb dienenden Vermögensgegenstände als steuerpflichtig auszuscheiden. Die Körperschaftsteuer stellt sich auf 20 v. H. der Reineinkünfte. Das Finanzamt kann, wenn die Einkünfte offenbar geringfügig sind und eine genaue Ermittlung zu einer unverhältnismäßig großen Verwaltungsarbeit führen würde, die Körperschaftsteuer in einem Pauschbetrage festsetzen (Körp.St.G. § 21). Die Vermögensteuer beträgt allgemein 5 v. T. der nach dem Gesagten steuerpflichtigen Gegenstände.

Von der Körperschaftsteuer in keinem Falle betroffen werden satzungsmäßige Mitgliederbeiträge (Körp.St.G. § 8). Ausgaben, die mit den Beiträgen unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang stehen, sind andererseits nicht von den sonstigen Einkünften abzugsfähig (Rfh. vom 10. 10. 1933 I A 208/33). — Auf die nunmehr grundsätzlich bestehende Umsatzsteuerpflicht und sonstige Steuerpflichten wird in weiteren Ausführungen einzugehen sein.

Bewegung und Volk in der Wohlfahrtsarbeit

Die NSV. in Nürnberg.

Nürnberg 1935 — Parteitag der Freiheit. Fahnen wehen, begeisterte Massen jubeln dem Führer und seinen Mitarbeitern zu. Die Heerscharen der Arbeitsdienstmänner, der politischen Leiter, der SA., SS. und NSKK. sowie der Wehrmacht treten an zum Appell vor dem Führer und marschieren durch die Straßen Nürnbergs, begeistert begrüßt von den Massen, die die Absperrmannschaften kaum im Zaume halten können. Über all dem lachende Sonne — das ist der unvergeßliche Eindruck für alle, die dabei waren. Diese marschierenden Massen aber bekundeten nicht nur Deutschlands Freude über die ihm von seinem Führer zurückgegebene Wehrfreiheit — dieser Parteitag war ebenso sehr ein Ausdruck der schwer errungenen Einheit des deutschen Volkes.

Um diese Einheit, ihre Festigung und ihre Bewahrung aber schwangen vor allem die nach außen hin weniger sichtbaren, aber um so bedeutungsvolleren Kundgebungen des Parteikongresses und der mannigfachen Sonderveranstaltungen, bei denen auch die NSV. in beachtlicher Weise zu Wort kam.

Am Freitag vormittag erstattete auf dem Parteikongreß Hauptamtsleiter Pg. Hilgenfeldt den Rechenschaftsbericht der NSV. und des WHW., der in nüchternem Aufmarsch der Zahlen ein eindrucksvolles Bild davon gab, in welchem Maße die NSV. und das WHW. Ausdruck der erwachten Volksgemeinschaft der Deutschen und Mittel zu ihrer Vertiefung zugleich sind. Der Parteikongreß als Ganzes bedeutete eine sehr deutliche Auseinandersetzung mit den russischen Weltbeglückungsmethoden und eine scharfe Zurückweisung des Anspruches der Komintern auf Fortsetzung der Weltrevolution. So begann auch dieser Bericht mit einer wirkungs-

vollen Gegenüberstellung der völligen Unfähigkeit des Kommunismus, das russische Volk vor dem Hunger, der wirtschaftlichen Verelendung und der sittlichen Verwahrlosung zu bewahren mit den großartigen und erfolgreichen Anstrengungen des deutschen Volkes zur Überwindung des Krisenerbes einer vergangenen Zeit.

Der Rechenschaftsbericht umriß in großen Zügen die Leistungen des Hilfswerkes „Mutter und Kind", der Bettenhilfe, der Kinderlandverschickung, des Erholungswerkes des deutschen Volkes und des Tuberkulosehilfswerkes sowie des Saar-Urlauberwerkes, des Feierschichtenausgleiches im deutschen Bergbau und verschiedener Einzelaktionen. In einer Fülle rein sachlicher Darstellungen und nüchterner Zahlen über die Leistungen der NSV., die insgesamt für das erste Halbjahr 1935 auf 152,7 Millionen Reichsmark beziffert wurden, legte Hauptamtsleiter Pg. Hilgenfeldt Rechenschaft ab über die Mittel, die das deutsche Volk in seiner Opferwilligkeit in Form von Spenden und Beiträgen der NSV. treuhänderisch zur Verfügung gestellt hat.

Zu diesen Leistungen kommt das vom Führer ins Leben gerufene Winterhilfswerk, das als ein Denkmal der Opferbereitschaft des ganzen deutschen Volkes und des unbekannten und namenlosen Helfers an dieser großen sozialistischen Tat bezeichnet wurde. Im ersten Winterhilfswerk wurden 16,6 Millionen Menschen betreut und insgesamt 358,1 Millionen Reichsmark aufgebracht. Das zweite Winterhilfswerk betreute 13,9 Millionen Menschen und hatte ein Gesamtaufkommen von 367,4 Millionen Reichsmark. Insgesamt also brachte das deutsche Volk in beiden Winterhalbjahren 725,6 Millionen Reichsmark auf. Diese Leistung wurde mit Recht noch einmal russischen Pressestimmen aus den Jahren 1922, 1925 und 1933 gegenübergestellt, die von den vergeblichen Bemühungen des Bolschewismus zeugen, der Hungerkatastrophe im eigenen Land zu steuern. Hauptamtsleiter Pg. Hilgenfeldt schloß mit dem Ruf an den unermüdlichen unbekannten Helfer, an jeden Volksgenossen, Mitstreiter am Winterhilfswerk des deutschen Volkes 1935/36 zu sein. Er durfte gewiß sein, daß dieser Ruf Widerhall finden und mit der Größe des Opfers auch die Größe und Stärke des Volkes wachsen wird.

Am Samstag vormittag trat dann noch einmal die NSV. mit einer eigenen Sondertagung in den Kreis der Parteitagungen in Nürnberg. Der Rechenschaftsbericht von Hauptamtsleiter Pg. Hilgenfeldt auf dem Parteikongreß hatte sich vornehmlich an die große Öffentlichkeit der Partei und des deutschen Volkes gewendet, um zu berichten, was alles an Hilfsmaßnahmen mit den Mitteln geschaffen wurde, die das deutsche Volk opferwillig der NSV. zur Verfügung gestellt hat. Die NSV.-Tagung im Kulturvereinshaus bot mehr das Bild einer Versammlung der Mitarbeiter der NSV. aus allen Gauen, in der Amtsleiter Althaus Idee und Sinn nationalsozialistischer Wohlfahrtspflege umriß und die Gauamtsleiter Werdelmann und Uebelhoer über die praktische Arbeit an der Front der täglichen Kleinarbeit berichteten. Alle drei Vorträge zeigten, in welch starkem Maße die NSV. keine Sonderorganisation für sich, sondern tätiges Glied der nationalsozialistischen Bewegung ist und sein will. Sie machten aber auch deutlich, wie sehr von hier aus die NSV. zu neuen Wertungen und Methoden in der Wohlfahrtsarbeit gelangen muß. Schon daß sie in den Vordergrund nicht den einzelnen Menschen, sondern die Ganzheit des Volkes stellt, ändert die Methoden einer vergangenen Zeit. Noch stärker tut dies die Berücksichtigung des nationalsozialistischen Rassegedankens, der zuerst Fürsorge und Vorsorge für den erbbiologisch gesunden und wertvollen Teil unseres Volkes fordert und sich gegenüber dem Minderwertigen auf das Notwendigste an Fürsorge beschränkt. Von hier aus gelangten die Referate gemeinsam zu einer starken Betonung vor allem der vorsorgenden Hilfsmaßnahmen, z. B. des Hilfswerkes „Mutter und Kind", zum anderen zu einer starken Betonung der Notwendigkeit innerer Verbundenheit des Betreuenden und des zu Betreuenden. Besonders interessant in diesem Zusammenhang war der Bericht des Gauamtsleiters Uebelhoer von der in seinem Gau durchgeführten Neuorganisation der NSV. Hier sind die Blocks und Zellen nicht mehr auf den Mitgliedern der NSV., sondern auf den gesamten Familien des Bezirkes aufgebaut. Dadurch wird der Blockwalter aus einem Kassierer von Mitgliedsbeiträgen und gelegentlichem Verteiler von Spenden zu einem wirklichen Betreuer der 25 bis 30 Familien, die ihm zugewiesen werden und mit denen er in ständiger Füh-

lung zu stehen hat. Hier drückt sich in besonders starkem Maße der Wille der NSV. aus, sich als wahrende Hüterin der Volksgemeinschaft zu wissen, die ständig den Ausgleich zwischen dem des Opfers fähigen Volksgenossen und dem der Hilfe Bedürftigen vermittelt und darüber hinaus durch sorgfältige Betreuung aller bei Gefährdungen so zeitig einzugreifen vermag, daß schwere Schädigungen nach Möglichkeit gar nicht erst auftreten können. Dafür, daß sich aus diesem System keine Überfürsorge und kein neuer Fürsorgestaat entwickelt, bürgt die kämpferische Gesamthaltung des Nationalsozialismus und der NSV., die ihre Hilfe stets zunächst als Erziehung zur Selbsthilfe ansetzen und entschlossen sind, dem einzelnen den Lebenskampf nicht abzunehmen, wo immer er in der Lage ist, sich selbst zu helfen oder wo Hilfe durch Sippe und Familie möglich ist.

Weil so alle Hilfe der NSV. in starkem Maße mit einer Vermittlung der seelischen Werte und der kämpferischen Haltung des Nationalsozialismus verbunden sein muß, weil auch gegenüber dem Gebenden die Aufgabe der NSV. erst erfüllt ist, wenn außer der Gabe auch die gemeinschaftswillige Gesinnung des Gebenden gewonnen wird, wie Amtsleiter Pg. Althaus betonte, darum liegt auf allen ihren Mitarbeitern eine starke Verantwortung für das Wachsen der seelischen Gemeinschaft unseres Volkes aus dem Geiste des Nationalsozialismus. Darum forderten die Referate auch eine ständige weltanschauliche Schulung dieser Helfer, aber auch ihren Schutz gegen Angriffe von außen, die sich gegen den einzelnen richten, aber den Nationalsozialismus meinen. Darum auch betonte Amtsleiter Pg. Althaus den Anspruch der NSV., alle Bestrebungen wohlfahrtspflegerischer Art innerhalb Deutschlands zusammenzufassen und auf das nationalsozialistische Ziel auszurichten. Bei aller Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit allen, die guten Willens sind und ein klares Bekenntnis zum Reiche Adolf Hitlers ablegen, lehnte er diejenigen Menschen und Einrichtungen ab, die der NSV. nicht ehrlich und aufrichtig begegnen.

Die Tagung bot ein eindrucksvolles Bild von dem, was die NSV. in dem kurzen Zeitraum von zwei Jahren geleistet hat in der Arbeit an sich selbst und für das deutsche Volk. Wenn die Tagung im Kulturvereinshaus auch äußerlich gegenüber der Fülle der großen Eindrücke der Aufmärsche und Appelle auf dem Parteitag etwas in den Hintergrund trat, so ist sie doch vom ganzen Parteitag nicht wegzudenken. Der unermeßliche Eindruck der marschierenden und ihrem Führer zujubelnden Massen in Nürnberg, der das Herz mit stolzer Freude über die sieghafte Wucht der Bewegung immer aufs neue erfüllt, bedarf der Ergänzung durch den stillen Ernst der Berichte aus den zahlreichen Arbeitsgebieten, für die die Bewegung heute verantwortlich ist, weil uns aus ihnen erst die Sicherheit erwächst, daß Nürnberg nicht der Ausdruck eines vorübergehenden Rausches der Begeisterung ist, sondern Erfolg und Ergebnis unermüdlicher zielstrebiger Arbeit auf einer Fülle von Einzelgebieten. In ihrer durch die Partei gewährleisteten Einheit bürgen diese Bemühungen dafür, daß auch der Parteitag der Freiheit immer noch erst am Anfang einer Entwicklung steht, die das deutsche Volk zu einer unzerreißbaren Einheit zusammenschmieden wird. Auch die NSV. ist für den Nationalsozialisten nur ein Ausdruck dieses Gemeinschaftswillens, äußerlich nicht so hervortretend wie manche anderen Teile der Bewegung, aber um so mehr in der Tiefe und Stille arbeitend an der Heilung des Volkskörpers von den Wunden, die eine vergangene Zeit schlug. So ist Nürnberg auch für die NSV. ein Meilenstein auf einem Weg, auf dem sie zielsicher weiterschreiten wird in der unerschütterlichen Gewißheit, daß ihr die Zukunft gehört. W. B.

Vom Werk der deutschen Vinzenzvereine.

Der Vinzenzverein, eine der größten Laienorganisationen kirchlicher Caritas, ist im Jahre 1833 von sechs jungen Studenten an der Pariser Sorbonne gegründet worden. Ihr hervorragendster Vertreter war der spätere Literaturprofessor Anton Friedrich Ozanam (1813—1853), der heute in der ganzen katholischen Welt als der Gründer des vinzentinischen Liebeswerkes gefeiert wird. (Vgl. H. Auer, Ozanam³. Freiburg i. Br. 1933.) Wenige Dinge der Welt sind so bescheiden begonnen worden wie der Vinzenzverein. Heftige Kämpfe um weltanschauliche Fragen waren damals an der Sorbonne zwischen gläubigen und freidenkenden Studenten entbrannt. Sie wurden in literarischen Zirkeln, sogenannten Konferenzen, zum Austrag gebracht. Da sie sehr unfruchtbar waren, regte Ozanam an, eine neue Konferenz zu

gründen, deren Mitglieder sich lediglich den Werken der christlichen Nächstenliebe widmen und damit die Lebenskraft ihres Glaubens erweisen sollten. Der Gedanke zündete. Die junge Konferenz, die ihre Arbeit unter den Schutz des heiligen Vinzenz von Paul stellte, eines der größten Apostel der Nächstenliebe, den die Welt je gesehen hat, fand unter der Studentenschaft freudige Aufnahme. Es strömten ihr bald auch Scharen reiferer Männer zu, so daß aus der einen kleinen Konferenz in wenigen Jahren hunderte entstanden, die alle nur das eine Ziel verfolgten, Gottesliebe durch Werke der Nächstenliebe auszuüben. Der Verein breitete sich sehr schnell von Frankreich über alle Kulturländer der Welt aus. Nach der letzten Statistik des Weltvinzenzvereins, die im Jahre 1933 aufgenommen worden ist, gibt es im ganzen 13 060 Konferenzen mit 193 748 Mitgliedern, die rund 30 Millionen Mark für ihre Armen verausgabt haben.

In Deutschland ist dank der vielfachen Beziehungen, die Ozanam als Mitglied der königlich-bayerischen Akademie der Wissenschaften in München hatte, dort im Jahre 1845 die erste Vinzenzkonferenz gegründet worden. Wie B. Köhle (Der Münchener Vinzenzverein. Wuppertal-Elberfeld 1935) nachgewiesen hat, haben sich Leute aus allen Ständen, insbesondere Universitätsprofessoren, höhere Staatsbeamte, Handwerker und Arbeiter an der Gründung beteiligt. Für die weitere Ausbreitung des Vereins war von ausschlaggebender Bedeutung eine bedeutsame Rede des bekannten rheinischen Juristen und Kunsthistorikers August Reichensperger auf dem Katholikentage in Mainz im Jahre 1848. Er legte dort Zweck und Ziel des Vereins dar und veranlaßte eine Reihe von Besuchern der Tagung, in ihren Heimatbezirken Konferenzen ins Leben zu rufen. In den nächsten Jahren sehen wir infolgedessen eine große Zahl neuer Konferenzen, sowohl an den Ufern des Rheines, in Mainz, Koblenz, Köln, Düsseldorf, als auch im Norden (Hamburg, Schwerin) und im Osten Deutschlands (Berlin, Breslau und Königsberg) entstehen. In Köln bildete sich schon im Jahre 1849 in dem Provinzialverwaltungsrat für Rheinland und Westfalen ein heute noch bestehender Mittelpunkt für alle Konferenzen, der schon unter seinem ersten Präsidenten, Karl Freiherr von Devivere (1800—1882), weitreichenden Einfluß auf das kirchlich-caritative Leben in Deutschland ausübte. Heute bestehen in Deutschland 885 Konferenzen mit 13 730 Mitgliedern, die 146 385 bedürftige Volksgenossen betreuen und dafür im Jahre 1934 195 000 RM aufwandten.

Der Vinzenzverein ist ein Laienverein. Er arbeitet aber im Anschluß an die Kirche und ist auch durchweg nach Pfarreien organisiert. Die Konferenzen einer Stadt schließen sich zu örtlichen Verwaltungsräten und diese wieder zu Diözesanräten zusammen. Alle Diözesanräte bilden den Zentralausschuß des Vinzenzvereins Deutschlands, der seinen Sitz in Köln hat, dort das Generalsekretariat unterhält und die jetzt im 23. Jahrgange erscheinende Vereinszeitschrift „Die Vinzenzblätter" herausgibt; von dort ist auch das „Handbuch" des Vereins in drei Zeiten (1925 bis 1935) zu beziehen.

Der Vinzenzverein in Deutschland war von jeher selbständig und unabhängig und hat sich in nunmehr fast hundert Jahren unter strengster Ablehnung jedweder politischer Tendenzen, wie es übrigens auch die Satzung des Vereins, die aus dem Jahre 1835 stammt, vorschreibt, lediglich den Werken der Nächstenliebe gewidmet. Die Mittel werden teils durch die Mitglieder selbst, insbesondere in den Konferenzsitzungen, teils durch Sammlungen beim sonntäglichen Gottesdienste oder bei größeren Vereinsveranstaltungen aufgebracht. In der öffentlichen Fürsorge haben die Mitglieder des Vereins von jeher eifrig mitgearbeitet. Sie waren durchweg nicht nur als Armen- und Wohlfahrtspfleger in den Fürsorgeämtern tätig, sondern übernahmen auch Vormundschaften, Schutzaufsichten, Pflegschaften usw. Sie wurden infolge ihrer Erfahrungen, die sie in oft jahrelanger praktischer Arbeit durch den Besuch der hilfsbedürftigen Familien gewonnen hatten, als wertvolle Mitglieder der öffentlichen Fürsorge geschätzt.

Im Gegensatz zu der Tätigkeit der ersten Jahrzehnte hat der Verein etwa seit der Jahrhundertwende, als die kirchliche Caritas neuorganisiert und eine Teilung der Arbeit der einzelnen Organisationen als notwendig erkannt wurde, sich mehr auf das Gebiet der Hausarmenpflege und Familienfürsorge beschränkt. Jedes Mitglied des Vereins besucht wöchentlich die ihm überwiesene hilfsbedürftige Familie, überbringt ihr eine Gabe und steht ihr als kirchlicher Laienapostel mit Rat und Tat zur Seite. Gerade diese persönliche Hingabe der einzelnen Mitglieder an den not-

leidenden Volksgenossen ist von jeher eine dem Verein eigentümliche Einrichtung von unschätzbarer psychologischer Wirkung gewesen, der er ein gut Teil seiner Erfolge verdankt und an der auch heute noch streng festgehalten wird.

In der wöchentlichen Konferenzsitzung wird die Lage der Armen und die Arbeit der Konferenz besprochen und zwecks Schulung der Mitglieder ein caritativer Vortrag oder eine Lesung meist aus der Vereinsliteratur gehalten.

Der Vinzenzverein Deutschlands ist dem Deutschen Caritasverband als Fachorganisation angeschlossen. H. B.

Schwesternschulung.

Die Werner-Schule des Deutschen Roten Kreuzes, Berlin-Lankwitz, Frobenstraße 75, dient der Fortbildung und weltanschaulichen Schulung von Schwestern aller Organisationen und bietet jungen Mädchen hauswirtschaftliche Ausbildung zur häuslichen Verwendung sowie als Vorbildung für spätere Berufe.

Abteilung I:

Schule zur Ausbildung von Schwestern für leitende Stellungen vermittelt erfahrenen Schwestern Kenntnisse und Schulung, die für eine führende Schwester bei der Ausübung ihrer Pflichten wertvoll und erforderlich sind. Vorbedingung zur Aufnahme sind neben persönlicher Eignung staatliche Anerkennung als Krankenpflegerin, mindestens sechsjährige Pflegearbeit und hauswirtschaftliche Kenntnisse. Beginn der Lehrgänge im Oktober jedes Jahres, Abschluß im September durch eine Prüfung. Die Schwestern wohnen in der Werner-Schule des Deutschen Roten Kreuzes und nehmen am Gemeinschaftsleben der Anstalt teil.

Abteilung II:

Hauswirtschaftliche Ausbildung für junge Mädchen.

A. Staatlich anerkannte Haushaltungsschule. Die Jahreskurse für Tages- und Heimschülerinnen beginnen April und Oktober und schließen mit einer Prüfung ab. Mindestaufnahmealter 16 Jahre. Im Ausnahmefall Aufnahme für sechs Monate. Der Lehrplan umfaßt theoretischen und praktischen Unterricht, legt Wert auf frohes Schaffen in Küche, Wäscherei, Nähstube, Haushalt, Garten, Viehhaltung usw. Reges Gemeinschaftsleben mit Pflege von Gesang und Gymnastik.

B. Hauswirtschaftliche Ausbildung für junge Mädchen im Alter von 14 und 15 Jahren. Beginn der Jahreskurse April, evtl. auch Oktober. Praktische Ausbildung in allen hauswirtschaftlichen Arbeiten, theoretischer Unterricht. Erziehung zu Gemeinschafts- und Volksaufgaben.

C. Hauswirtschaftliche Vorschule für den Krankenpflegeberuf. Sie bietet eine sechsmonatige Einführung in hauswirtschaftliche Arbeiten unter besonserer Berücksichtigung der Anforderungen in Anstaltsbetrieben. Geeignete Schülerinnen der Kurse A und C können in einem weiteren hauswirtschaftlichen Lernjahr Kenntnisse erwerben, die neben krankenpflegerischer Ausbildung die Grundlage für den Beruf der Wirtschaftsschwester bilden.

Abteilung III:

Kürzere Fortbildungs- und Wiederholungslehrgänge für Schwestern aller Organisationen bieten Vorträge, Besprechungen, Besichtigungen u. a. m. (in berufstechnischen Fragen Zusammenarbeit mit einschlägigen Instituten).

29.—31. Oktober 1935: Für Unterrichtsschwestern bei der Ausbildung von weiblichen Hilfskräften im Deutschen Roten Kreuz:
Das Deutsche Rote Kreuz. Der Bereitschaftsdienst. Der Ausbildungsplan für die weiblichen Hilfskräfte und die besonderen Aufgaben der unterrichtenden RK-Schwester. Ärztliche Vorträge über: Erste Hilfe, die Verbandstechnik, Bevölkerungspolitik u. a. m.

8. und 9. November 1935: Für Schwestern: Aufgaben der Schwestern für Volk und Vaterland. Aus der Gesetzgebung des 3. Reiches. Medizinische Vorträge. Aus der deutschen Literatur u. a. m.

18.—23. November 1935: Für Schwestern: Medizinische Vorträge zur Vertiefung der Krankenpflege. Vererbungslehren, Erbkrankheiten, Bevölkerungsbewegung. Aus der deutschen Ge-

schichte. Das 3. Reich und seine Gesetzgebung. Unsere Arbeit an den Kranken. Aufgaben und Fragen des Gemeinschaftslebens. Freizeit und Urlaub. Von Büchern und Zeitschriften. Besichtigungen u. a. m.

Der verlängerte Fortbildungslehrgang — bis zum 14. Dezember
setzt die Besprechung der Vortragsthemen fort und paßt sich besonderen Wünschen der Teilnehmerinnen an. Gelegenheit zum Besuch von Krankenhäusern und anderen Einrichtungen sowie von Museen usw. Zahl der Teilnehmerinnen beschränkt, zeitige Anmeldung erforderlich.

3.—7. Dezember 1935: Für Unterrichtsschwestern in Mutterhäusern und an Krankenpflegeschulen:
Aufgaben und Pflichten der deutschen Frau. Erziehung und Unterricht. Gestaltung und Durchführung der Lehrpläne. Das Lehrmaterial. Von der Gesetzgebung des heutigen Staates. Fachliteratur und Unterhaltungslektüre. Die schöne deutsche Landschaft. Besichtigung u. a. m.

20.—25. Januar 1936: Für Oberschwestern:
Weltanschauliche Gedanken. Verantwortung und Leitung im Gemeinschaftsleben. Medizinische Vorträge. Wirtschaftsführung und Verwaltung. Förderung der Hausmusik im Schwesternkreis. Wichtige Fragen der Gegenwart. Geschichtlicher Rückblick auf Deutschlands Entwicklung. Besichtigung u. a. m.

3.—8. Februar 1936: Für Schwestern:
Medizinische Vorträge. Der Kranke während der Gesundung. Verhütung von Unfällen und Berufserkrankungen. Stärkung eigener Leistungsfähigkeit. Gymnastik. Aus der Geschichte der Krankenpflege. Deutsche Kunst — deutsche Bauten. Besichtigungen u. a. m.

17.—20. Februar 1936: Für Oberinnen:
Von deutschen Frauen. Fragen der Erziehung zu Gemeinschafts- und Volksaufgaben. Aus der Gesetzgebung des letzten Jahres. Aus der Geschichte der Medizin. Zeit- und Tagesfragen. Von Schriftstellern der Gegenwart und ihren Werken. Medizinische Vorträge u. a. m.

27. April—2. Mai 1936: Für Wirtschaftsschwestern:
Hauswirtschaftliche Fragen. Volksaufgaben. Sorge für die Anstaltseinrichtung, deren Erhaltung und Ergänzung. Fragen der Ernährung für Kranke und Gesunde. Der Anstaltsgarten. „Tages Arbeit — frohe Feste!". Gesunderhaltung der Wirtschaftsschwester. Vom Zeitungslesen. Besichtigung u. a. m.

22.—28. Mai 1936: Für Gemeindeschwestern:
Deutsches Land — deutsches Volk! Aufgaben der Gemeindeschwester für unser Volk und in der Gesundheitspflege. Volkswirtschaftliche und hauswirtschaftliche Fragen. Medizinische Vorträge. Deutsche Volkslieder. Besichtigung u. a. m.

Weitere Lehrgänge passen sich den Wünschen und Erfordernissen der Schwesternschaften an, Durchführung nach näherer Vereinbarung und Bekanntgabe.

Über die Teilnahme an den Lehrgängen wird eine Bescheinigung ausgestellt.

Ausführliche Pläne, Angabe der Unkosten und sonstige Auskunft von der Werner-Schule des Deutschen Roten Kreuzes erhältlich.

Das Rote Kreuz Träger des Autostraßen-Hilfsdienstes.

Durch gemeinsame Entschließung des Reichsministers des Innern und des Reichsverkehrsministers ist das Deutsche Rote Kreuz zum alleinigen Träger des Straßenhilfsdienstes an den großen Reichsautobahnen bestellt worden und wird nach Vereinbarung mit dem Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen den Straßenhilfs- und Rettungsdienst bei den demnächst in Betrieb zu nehmenden Reichsautobahnen übernehmen.

Die Reichswohlfahrtshilfe im ersten Halbjahr 1935.

Für den Monat September 1935 werden an Reichswohlfahrtshilfe 5 443 224 RM ausgeschüttet. Der Ausschüttung liegt eine Zahl von 467 736 anerkannten WE. am 31. 7. 1935 zugrunde.

Die Ausschüttungen an Reichswohlfahrtshilfe betragen im 1. Halbjahr der Rechnungsjahre (in Mill RM):

	1934	1935
April	34,5	11,7
Mai	24,6	9,8
Juni	21,5	8,5
Juli	19,2	7,1
August	17,6	6,2
September	16,4	5,4
April/September zus.	**133,8**	**48,7**

Demgegenüber betrug die Zahl der den Ausschüttungen zugrunde liegenden anerkannten WE. (Stichtage Ende Februar bis Ende Juli) im Durchschnitt des 1. Halbjahres des Rechnungsjahres

1934	1 010 000
1935	587 000

Die Zahl der anerkannten WE. ist somit um 42 v. H., die Reichswohlfahrtshilfe aber um 64 v. H. zurückgegangen. Hiernach betrugen die Ausschüttungen im 1. Halbjahr des Rechnungsjahres 1934 auf den Kopf der anerkannten WE. 132,48 RM, für den gleichen Zeitraum 1935 noch 82,96 RM. Dr. Bohmann.

Die Aufwendungen der Bezirksfürsorgeverbände für die Arbeitslosen.

In Nr. 17 des „Gemeindetages" vom 1. September 1935 ist auf Seite 59 der Beilage „Gemeinden und Statistik" die öffentliche Fürsorge im Vierteljahr Januar/März 1935 nach den Ergebnissen des vierteljährlichen Fürsorgeschnelldienstes des Statistischen Reichsamtes veröffentlicht. Damit liegt nunmehr ein Ergebnis für das ganze Rechnungsjahr 1934 vor, und es ist uns die Möglichkeit gegeben, einen Vergleich mit dem Rechnungsjahr 1933 zu ziehen. In der nachstehenden Tabelle (alle Zahlen in Mill. RM) ist die vierteljährliche Entwicklung in den beiden Rechnungsjahren dargestellt:

	Laufende Barleistungen				Fürsorgeaufwendung. insges. (einschl. laufd. u. einmaliger Bar- u. Sachleistung.
	Fürsorge[1]) insgesamt	Je anerkannte WE	Nicht-anerkannte WE	Arbeitslose mit gemeindlicher Zusatzunterstütz.	
1934					
April—Juni	315,1	151,9	45,0	11,8	356,1
Juli—September	301,9	140,8	43,4	11,4	340,3
Oktober—Dezember	290,1	126,7	41,8	9,0	334,3
Januar—März	288,0	120,6	44,5	9,9	337,5
Rechnungsjahr 1934:	1195,1	540,0	174,7	42,1	1368,2
1933					
April—Juni	460,5	288,9	51,6	9,9	515,1
Juli—September	424,5	255,2	50,9	9,4	475,4
Oktober—Dezember	389,8	219,2	50,7	9,9	443,4
Januar—März	373,1	198,7	53,9	9,7	433,1
Rechnungsjahr 1933:	1647,9	962,0	207,1	38,9	1867,0

[1]) Hierin sind die laufenden Barleistungen für alle Zweige der öffentlichen Fürsorge (Kriegsbeschädigte und -hinterbliebene, Kleinrentner und Gleichgestellte, Sozialrentner, anerkannte WE, nichtanerkannte WE, Arbeitslose mit gemeindlicher Zusatzunterstützung und sonstige Hilfsbedürftige) enthalten.

Aus den Zahlen ist deutlich ersichtlich, wie die Fürsorgeaufwendungen von Vierteljahr zu Vierteljahr im Rechnungsjahr 1933 und auch noch im ersten Viertel des Rechnungsjahres 1934 sehr rasch, dann aber immer langsamer abnehmen. Auch in den Wintermonaten überschreitet der Aufwand nicht den der vorangegangenen Sommer- und Herbstmonate. Das Rechnungsjahr 1934 weist dem Rechnungsjahr 1933 gegenüber folgende Entlastungen auf (in Mill. RM):

a) Laufende Barleistungen:
Fürsorgeaufwendungen insgesamt 452,8
Anerkannte WE. ... 422,0
Nichtanerkannte WE. 32,4
Arbeitslose mit gmdl. Zusatzunterstütz. .. +3,2 (Mehraufwendung.)

b) Fürsorgeaufwand insgesamt (lauf. Barleistungen, einm. Barleistungen, Sachaufwand f. alle Zweige d. öffentl. Fürsorge 498,8

Wenn man nur die Ausgabeseite betrachtet, so zeigt sich also für die Bezirksfürsorgeverbände eine recht erfreuliche Entlastung.

Es ergibt sich aber sofort ein ganz anderes Bild, wenn man die Einnahmeseite mit berücksichtigt. Die Bezirksfürsorgeverbände erhielten im Rechnungsjahr 1933 an Reichswohlfahrtshilfe 700 Mill. RM, im Rechnungsjahr 1934 nur noch 216 Mill. RM. Das bedeutet also einen Einnahmeausfall von 484 Mill. RM. Bedenkt man nun, daß die Reichswohlfahrtshilfe einzig und allein dazu bestimmt ist, die Lasten der Bezirksfürsorgeverbände bei den anerkannten WE. zu erleichtern und daß bei diesen der Aufwand für die laufenden Barleistungen um 422 Mill. RM zurückgegangen ist, so ergibt sich bei dieser Unterstützungsgruppe für die Bezirksfürsorgeverbände eine Mehrbelastung von 62 Mill. RM, die sich allerdings noch dadurch etwas verringert, daß auch bei den einmaligen Barleistungen und dem Sachaufwand ein Rückgang zu verzeichnen sein dürfte. Eine Mehrbelastung von 50 Mill. RM dürfte aber eher zu gering als zu hoch sein. Auch wenn man die nichtanerkannten WE. mit ihrem Minderaufwand von 32,4 Mill. RM bei den laufenden Barleistungen miteinbezieht, besteht immer noch eine Mehrbelastung von rd. 30 Mill. RM. Erst unter Berücksichtigung des gesamten Fürsorgeaufwandes für sämtliche Unterstützungsgruppen einschl. der einmaligen und der Sachleistungen ergibt sich eine geringfügige Entlastung von rd. 15 Mill. RM.

Diese Betrachtung muß allerdings insofern unvollständig bleiben, als auf der Einnahmeseite Zahlenangaben mit Ausnahme für die Reichswohlfahrtshilfe nicht vorliegen, insbesondere also auch nicht bekannt ist, wie sich die Erstattungen durch die Hilfsbedürftigen selbst oder ihre zur Erstattung verpflichteten Verwandten entwickelt haben. Das alles dürfte aber an dem Endergebnis nichts ändern, daß die Bezirksfürsorgeverbände bei den anerkannten WE. im Rechnungsjahr 1934 gegenüber 1933 eine Mehrbelastung erfahren haben. Dr. Bohmann.

Die Entwicklung des Wohlfahrtswesens in den oberschlesischen Stadtkreisen und in den Landkreisen Beuthen und Gleiwitz Mai 1935.

Der Arbeitseinsatz war im Mai sehr lebhaft. Im Reiche verminderte sich die Zahl der Arbeitslosen in diesem Monat um 9,6%; im Durchschnitt der oberschlesischen Stadtkreise ging sie ebenfalls um 9,4% zurück. Der Mairückgang der Erwerbslosen war damit sowohl im Reiche wie in den oberschlesischen Stadtkreisen 1935 größer als 1934 (mit 3,1 bzw. 4,1%). — Im ganzen liegt die Zahl der Arbeitslosen heute im Reiche um 20% niedriger als am 31. 5. des Vorjahres und in den oberschlesischen Stadtkreisen desgleichen um 18,2%. Seit der Machtübernahme durch den Nationalsozialismus am 30. 1. 1933 ist die Zahl der Arbeitslosen im Reiche um 76,4% und in den oberschlesischen Stadtkreisen um 54% zurückgegangen! Auf 1000 Einwohner kommen heute im Reiche nur noch 30 Arbeitslose, in den oberschlesischen Stadtkreisen 50; in Ratibor und den 3 Industriestädten liegen die Durchsetzungsziffern allerdings — trotz des überdurchschnittlichen Kinderreichtums — höher.

Ebenso wie die Gesamtzahl der Arbeitslosen hat auch die Zahl der WE. im Mai eine starke Abnahme erfahren. Der Rückgang betrug im Reiche 10 und in den oberschlesischen Stadtkreisen 11%. Gegenüber dem 31. 1. 1933 ist im Reiche eine Abnahme der WE. um 88 und in den oberschlesischen Stadtkreisen immerhin auch

um 52%, also um mehr als die Hälfte, eingetreten. Auch die Zahl der Alu- und Kru-Empfänger ist im Mai wesentlich zurückgegangen — im Reiche betrug die Verminderung 9,6% —, wenn sie auch seit dem 31. 1. 1933 mit einer Abnahme um 57% im Reiche und um 20% in den oberschlesischen Stadtkreisen eine merklich schwächere Senkung erfahren hat als die Zahl der Arbeitslosen oder der WE.

Die Zahl der erwerbstätigen Mitglieder der Ortskrankenkassen hat sich im Einklang mit der günstigen Entwicklung des Arbeitseinsatzes während des letzten Monats in den oberschlesischen Stadtkreisen um 6,3% erhöht.

Stadtkreise. In Beuthen und Gleiwitz verlief die Entlastung während des letzten Monats ziemlich gleichmäßig. Gleiwitz ist mit einem Rückgange der Arbeitslosen um 4%, einer Verminderung der WE. um 10% und einer Senkung der Alu- und Kru-Empfänger um 2,7% allerdings etwas besser gestellt als Beuthen mit einer Abnahme der Arbeitslosen um 3 und der WE. um 9%. Eine vergleichsweise starke Entlastung ergab sich im Mai für Hindenburg, wo die Zahl der Arbeitslosen um 15% zurückging, die der WE. um 11 und jene der Alu- und Kru-Empfänger um 9% abnahm. Den stärksten Rückgang der Arbeitslosen hat jedoch mit 20% Neiße aufzuweisen, das auch bei den Alu- und Kru-Empfängern mit ebenfalls 20% die fühlbarste Abnahme nachweist, während sich die Verminderung der WE. mit 10% in den allgemeinen Grenzen hält. Bezüglich der WE. weist dagegen Oppeln mit 30% eine überdurchschnittliche Entlastung auf; dort ist auch der Rückgang der Arbeitslosen mit 11% und ebenso jener der WE. mit 10% sehr beträchtlich. — Auch Ratibor hatte im Mai mit 13% eine etwas überdurchschnittliche Abnahme der WE. und eine relativ günstige Entwicklung der Arbeitslosen (— 12%) sowie der Alu- und Kru-Empfänger (— 14%) aufzuweisen. — Trotzdem ist aber Ratibor (73,7 Arbeitslose je 1000 Einwohner) nach wie vor von den oberschlesischen Stadtkreisen am stärksten mit Arbeitslosen belastet. Es folgen Beuthen (60,4) und die beiden anderen Industriestädte (53,1 bzw. 51,1). Oppeln (35,8) und Neiße (30,2) sind wesentlich günstiger gestellt.

In der offenen Fürsorge (ohne WE.) sind wiederum nur geringe Schwankungen eingetreten. Ein Rückgang ergibt sich für Neiße (— 2,3) und für Ratibor (— 0,5%); in den übrigen Stadtkreisen hat sich die Zahl der Hauptunterstützungsempfänger um 0,3 bis 0,9% erhöht. — Die Gesamtzahl der Hauptunterstützungsempfänger (einschl. WE. und mitunterstützte Angehörige je 1000 Einwohner) läßt die überdurchschnittliche Belastung von Ratibor (185,8) und von Beuthen (133,2) sichtbar werden. Gleiwitz (97,3) und Hindenburg (90,4) weisen aber ebenfalls wesentlich höhere Durchsetzungsziffern auf als Oppeln (83,2) oder das noch günstiger gestellte Neiße (67,7). — In Ratibor und Beuthen sind noch immer mehr als 60% aller Unterstützungsempfänger WE., in Hindenburg und Neiße ebenfalls über 50%, dagegen in Oppeln nur 23%.

Der Personenkreis der Unterstützungsempfänger der geschlossenen Fürsorge weist — abgesehen von einer Abnahme um 7% in Neiße — Erhöhungen auf, die aber nur in Hindenburg (+1,7%) und in Ratibor (+2,8%) über 1% hinausgehen.

Landkreise. In den beiden Landkreisen war die Entwicklung im Mai sehr verschiedenartig. In Beuthen-Tarnowitz machte der Arbeitseinsatz mit einem Rückgange der Arbeitslosen um 22,3 und einer Senkung der WE. um 15,6% wesentliche Fortschritte; dagegen hat sich im Landkreise Tost-Gleiwitz die Zahl der Arbeitslosen infolge Beendigung eines Arbeitsabschnittes am Adolf-Hitler-Kanal kurz vor dem Monatsletzten um 17,9% erhöht, während die WE. weiter um 17,3 und auch die Alu- und Kru-Empfänger um 5% abgenommen haben; diese vorübergehend aus dem Arbeitsprozeß ausgeschiedenen Arbeiter sind übrigens inzwischen schon wieder bei weiteren Arbeiten am Adolf-Hitler-Kanal eingestellt worden.

Die gesamte Entwicklung ist überhaupt im Kreise Tost-Gleiwitz günstiger als im Industriekreise Beuthen-Tarnowitz. Der seit dem 31. 1. 1933 erzielte Rückgang der Erwerbslosigkeit übersteigt in Tost-Gleiwitz mit einer Verminderung der Arbeitslosen um 85% und einer Senkung der WE. um 71% sogar den Reichsdurchschnitt (76 bzw. 70%), während er ihn im Kreise Beuthen-T. mit einer Abnahme der Arbeitslosen um 65 und der WE. um 52% nicht erreicht. — Im Verhältnis zur Bevölkerung ist die Zahl der Arbeitslosen trotz der starken Abnahme im Landkreise Beuthen-T. mit 22,8 (je 1000 Einwohner) noch immer höher als im Landkreise Tost-Gl. mit 17,3.

Der Personenkreis der Unterstützungsempfänger der offenen Fürsorge ohne WE. hat in Tost-Gleiwitz einen Rückgang um 1,3 und in Beuthen-T. eine Zunahme um 0,5% erfahren. Bei Hinzurechnung der WE. und der mitunterstützten Angehörigen werden jetzt insgesamt im Landkreise Beuthen-T. 80,1 von je 1000 Einwohnern unterstützt, im Landkreise Gleiwitz 64,6. Davon sind in Beuthen-T. 38,0, in Tost-Gleiwitz 39,5% WE. — In der geschlossenen Fürsorge war der Personenkreis der Hauptunterstützungsempfänger mit 2,4 (je 1000) in Beuthen-T. und 3,1 in Tost-Gleiwitz konstant.

Landgemeinden. Sämtliche kreisangehörigen Gemeinden mit Ausnahme von Peiskretscham (+30,0%) haben im Mai eine fühlbare Belebung des Arbeitseinsatzes erfahren. Der Rückgang der WE. bleibt nur in Mikultschütz (— 8,8%) unter 10, geht aber in Schomberg (27,5%), in den kleinen Gemeinden des Kreises Beuthen-T. (29,1%) sowie in Ostroppa, Schönwald, Tost und den kleinen Gemeinden des Kreises Beuthen sogar über 20% hinaus. — In der offenen Fürsorge ohne WE. sind geringe Erhöhungen in Miechowitz (1,8), Mikultschütz (1,1) und den kleinen Gemeinden des Kreises Beuthen-T. sowie in Ostroppa (2,5) eingetreten, sonst allgemein Senkungen, die in Peiskretscham (15,1), in Rokittnitz (4,8) und auch in Tost (3,9%) sowie in den kleinen Gemeinden des Kreises Gleiwitz (3,0%) relativ bedeutsam sind.

Die Durchsetzung mit Unterstützungsempfängern der offenen Fürsorge (einschl. WE. und mitunterstützte Angehörige) ist nach wie vor in Ostroppa (122,5 je 1000 Einwohner) weitaus am höchsten, dessen Durchsetzungsziffer fast an die der Stadt Beuthen heranreicht. Nahe an 100 reichen auch die Ziffern von Mikultschütz (97,6) und von den kleinen Gemeinden des Kreises Beuthen (98,2) heran. Alle übrigen Ziffern bewegen sich unter 85, und zwar zwischen 75 und 85 jene von Miechowitz, Laband, Peiskretscham und Schönwald, zwischen 50 und 60 jene von Rokittnitz, Schomberg und den kleinen Gemeinden des Kreises Gleiwitz. — In der geschlossenen Fürsorge sind keine Veränderungen eingetreten. Die Durchsetzungsziffern sind in Peiskretscham (5,3) und Tost (4,6) sowie in Mikultschütz und Laband (3,5) höher als in den übrigen Gemeinden, in Bobrek-Karf (0,7) besonders niedrig.

Arbeitsfürsorge. Der Umfang der Fürsorgearbeiten ist in Gleiwitz, wo er stets am größten war, noch mehr erweitert; auch Hindenburg beschäftigt weiterhin eine große Anzahl von Fürsorgearbeitern. Notstandsarbeiter waren am 31. 5. nur in Beuthen Stadt und Land beschäftigt. — Die Zahl der Arbeiter an der Autostraße ist fühlbar erhöht. Das höchste Kontingent stellt noch immer Gleiwitz, doch sind Beuthen Stadt und Land jetzt auch mit 83 Arbeitern beteiligt. — Am Adolf-Hitler-Kanal und am Staubecken Sersno war nach den Stichtagszahlen vom 31. 5. Hindenburg in erhöhtem, Gleiwitz in vermindertem Umfange beteiligt; Arbeiter aus Beuthen sind dort zurzeit noch nicht tätig, doch ist für die nächste Zeit ihre Mitheranziehung in Aussicht genommen. Die starke Verminderung der am Adolf-Hitler-Kanal und am Staubecken Sersno beschäftigten Arbeiter aus der Stadt Gleiwitz ist nur vorübergehend; sie ist darauf zurückzuführen, daß kurz vor dem Monatsletzten eine größere Zahl von Arbeitern aus Gleiwitz wegen Beendigung eines Arbeitsabschnittes entlassen wurde.

Verbilligung der Speisefette.

Die von der Reichsregierung zur Verbilligung der Speisefette für die minderbemittelte Bevölkerung getroffenen Maßnahmen werden für die Monate Oktober, November und Dezember 1935 in dem bisherigen Umfange fortgeführt.

Mißbrauch der öffentlichen Fürsorge.

Um dem unrechtmäßigen Bezug von Wohlfahrtsunterstützungen[1]) entgegenzutreten, hat das Fürsorgeamt der Stadt Wiesbaden an sämtliche Unterstützungsempfänger nachstehende „Mahnung" ausgegeben:

Deutscher Volksgenosse, deutsche Volksgenossin! Du glaubst Deinen und Deiner Familie Lebensunterhalt nicht aus eigener Kraft erwerben zu können und hast deshalb die Hilfe der Allgemeinheit erbeten, indem Du Antrag auf Unterstützung aus öffentlichen Mitteln stelltest.

Im nationalsozialistischen Staat haben sich alle Deutschen zu einer großen Volks- und Opfergemeinschaft zusammengeschlossen und wollen auch Dir und den Deinen gern helfen. Bedenke Du aber, daß das hierzu erforderliche Geld zum

[1]) Vgl. DZW. X, 508.

großen Teil von Volksgenossen aufgebracht werden muß, die selbst schwer zu kämpfen haben und für die jeder Groschen, den sie geben, ein großes Opfer bedeutet. Verwende es daher nur für den Zweck, für den es bestimmt ist, nicht aber für Alkohol, Tabak, Wetten, Spiel und dergleichen.

Glaube nicht, daß die Unterstützung, die Du von einer Behörde erhältst, Deine übrigen Volksgenossen nicht berühre. Staat und Volk sind heute eins! Die Mittel, die Dir das Fürsorgeamt gibt, muß auch der geringstbezahlte Arbeiter in Form von Bürger-, Lohn- und Hauszinssteuer usw. aufbringen helfen. Darum mußt Du zunächst Deine eigene Kraft einsetzen und alle Arbeits- und Verdienstmöglichkeiten ausschöpfen, um Dir und den Deinen den Lebensunterhalt zu beschaffen. Nur soweit Dir dies nicht gelingt, hilft die Allgemeinheit. Jede Einnahme, gleich welcher Art, ob aus Arbeit, Handel, Forderung, Untermiete, Rente, Grundbesitz oder dergleichen und ganz gleich, ob damit ein Reinverdienst verbunden ist oder nicht, aber auch jede sonstige Zuwendung, Sachleistung oder Vergünstigung, wie freies Wohnen oder freie Kost, mußt Du dem Fürsorgeamt sofort melden, ebenso jedes Vermögen, ob Haus- oder Grundbesitz, ob Bargeld oder Sparkassenguthaben und ganz gleich, ob es sich um einen großen oder nur geringen Betrag handelt. Ob und inwieweit eine Anrechnung auf die Unterstützung zu erfolgen hat, entscheidet allein das Fürsorgeamt. Verstößt Du gegen diese Bestimmungen, dann schädigst Du das Volkswohl und wirst hart bestraft, denn als Behörde ist das Fürsorgeamt verpflichtet, jeden derartigen Fall dem Staatsanwalt zur Kenntnis zu bringen. Nicht aber allein die Furcht vor Strafe, sondern vor allem Dein Anständigkeitsgefühl sollten Dich von einer solch häßlichen und gemeinen Handlung abhalten. Vergiß nie, daß jeder arbeitende Volksgenosse zu Deiner Unterstützung beisteuert und daß deshalb Unehrlichkeit gegenüber dem Fürsorgeamt Verrat an der Volksgemeinschaft bedeutet. Drum vergelte nicht Opfersinn und Hilfsbereitschaft mit Gemeinheit und Betrug!

Sind Unterstützungen pfändbar?

Zur Abwendung der wegen vorhandener Zinsrückstände von einer Sparkasse eingeleiteten Zwangsversteigerung hatte der Reichsarbeitsminister einer nicht versorgungsberechtigten Witwe eines Kriegsteilnehmers ausnahmsweise eine größere Unterstützung bewilligt. Trotzdem der Betrag am Tage der Versteigerung zur Verfügung stand, wurde dieselbe durchgeführt. Auf Beschwerde und weitere Beschwerde seitens des Hauptversorgungsamts an das Landgericht dahingehend, den Zuschlag nicht zu erteilen, wurde das Haus dem Ersteher zugeschlagen mit der Begründung, daß bei dem Einkommen der Witwe — sie bezog Armenunterstützung — auch für die Zukunft die Zinszahlung nicht gewährleistet sei. Da die Versteigerung der Sparkasse nicht ganz zu ihrem Rechte verholfen hatte, hatte sie auch für die Zinsrückstände die der Witwe bewilligte Unterstützung gepfändet. Bei der Pfändung hatte sich das Amtsgericht anscheinend von der Entscheidung des Kammergerichts vom 2. 10. 34 – 8. W. 6376/34 (s. J. W. 34 S. 221) leiten lassen, wonach auch Kannbezüge des R. V. G. einer Pfändung unterliegen, da die Gewährung der Kannbezüge insofern nicht auf freiem Ermessen beruhe, als sie durch die Bindung an bestehende gesetzliche Bestimmungen bedingt sei und somit in gewissem Sinne doch ein öffentlich-rechtlicher Anspruch auf dieselbe bestehe nur mit der Einschränkung, daß ihre Verfolgung nicht im Gerichtsverfahren erfolgen könne. Gegen diesen Beschluß hat das Hauptversorgungsamt Erinnerung eingelegt mit der Begründung, daß 1. es sich bei der vom Reichsarbeitsminister bewilligten Unterstützung nicht um Versorgungsgebührnisse des R. V. G. handele, sondern daß sie ohne jegliche gesetzliche Bindung nur nach den Richtlinien bestehender Verwaltungsvorschriften nach freiem Ermessen der Verwaltungsbehörden bewilligt werde, zumal im vorliegenden Falle, bei dem es sich um eine nicht versorgungsberechtigte Witwe handele, die nicht einmal unter diese Bestimmungen falle, sondern nur ausnahmsweise von der obersten Reichsbehörde die Unterstützung erhalten habe, 2. die Unterstützung nur unter der Auflage bewilligt sei, daß mit ihr die Zinsrückstände beglichen und damit die Zwangsversteigerung abgewendet würde. Die Versteigerung habe aber diesen Zweck durch Erteilung des Zuschlages sabotiert und somit könne der Geber, d. h. die Verwaltungsbehörde, die Unterstützung zurückfordern.

Das Amtsgericht hat sich ohne nähere Begründung dieser Auffassung angeschlossen, den erlassenen Pfändungsbeschluß aufgehoben und damit anerkannt, daß Unterstützungen unpfändbar sind.

Reg.-Rat Köster.

Organisation der Arbeitsfürsorge in Bremen.

Aus einem Bericht über die Arbeitsfürsorge in Bremen ist folgendes über den organisatorischen Aufbau des Büroapparates der Abteilung Arbeitsfürsorge des Bremer Fürsorgeamts zu entnehmen:

Bei dem vielgestaltigen und immer wieder geänderten Aufbau der Abteilung Arbeitsfürsorge aus kleinsten Anfängen mit nur wenig Mann Personal bis zur relativ stattlichen Größe mit etwa 55 Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen scheint es zweckmäßig zu sein, vorweg die jetzige Verteilung der Arbeitsgebiete im äußeren organisatorischen Aufbau aufzuzeigen.

Dem Abteilungsleiter unterstehen zunächst 3 Sachbearbeiter, von denen der erste zugleich stellvertretender Abteilungsleiter ist. Den Sachbearbeitern unterstehen wiederum Hilfssachbearbeiter für unterteilte Sachgebiete. Den Hilfssachbearbeitern sind teilweise noch Hilfskräfte als Zuarbeiter beigegeben.

Die sachliche Aufteilung ist z. Zt. wie folgt:

I. Hauptsachgebiet:

Sachgebiete:

1. Unterbringung von Förderungsarbeitern.
2. Nachprüfung (Revision insbesondere aller geldlichen Angelegenheiten).
3. Umschulung.

II. Hauptsachgebiet:

Sachgebiete:

4. Korrespondenzbüro
   a) für auswärtige Maßnahmen,
   b) für Maßnahmen mit täglicher Rückkehr,
   c) Registratur.
5. Vermittlungsbüro für auswärtige Maßnahmen und solche mit täglicher Rückkehr.
6. Krankenmeldestelle mit Erledigung aller Krankenversicherungsangelegenheiten.

III. Hauptsachgebiet:

Sachgebiete:

7. Konto- und Materialstelle (Buchhaltung) und Kasse.
8. Fürsorge- und Leichtarbeiter, einschließlich Maßnahmen im Reinhardt-Programm.
9. Notstandsarbeiten in Bremen Stadt und Land, FAD., Landhilfe, Zwangs- und Pflichtarbeiter, Ausgabe von Schneekarten, Verbindungsstelle mit dem Arbeitsamt.
10. Tote und lebende Kartei und Vermittlungskontrolle.

Im Korrespondenzbüro ist die Registratur so eingerichtet, daß für jede Maßnahme eine besondere Korrespondenzmappe besteht. In ihr findet man an erster Stelle ein gedrucktes Formular, in das sämtliche diese Maßnahme betreffenden Bedingungen und Bestimmungen eingetragen werden, so Name des Lagers, Nummer der Maßnahme, Arbeitsamtsbezirk, Träger der Arbeiten, Unternehmer, Art der Arbeiten, Zahl der Belegschaft, ob ledige oder verheiratete Leute, etwaiger Zuschußbetrag des Fürsorgeamts, die hierfür maßgebliche Verrechnungsstelle, Unterkunft und Verpflegungssatz, Stundenlohn, Zahl der in der Woche abzuleistenden Stunden, Dauer der Arbeiten bzw. Zahl der vorhandenen Tagewerke, welche Arbeitsgeräte benötigt werden, ob und welche Einrichtungsgegenstände für das Lager von uns geliefert sind und schließlich Besonderheiten, wie z. B., ob Fahrräder benötigt werden usw.

Als nächstes dahinter befindet sich die Mannschaftsliste, die stets durch Ein- und Austragung auf dem laufenden gehalten wird.

Dahinter kommen die Durchschläge unserer Ausweise für die Lagerführer und Köche und schließlich chronologisch geordnet Aktennotizen über irgendwelche Veränderungen, über das Ergebnis von Kontrollen aller Art und dergleichen.

Auf diese Weise ist auf dem ersten durch ein Pappblatt abgegrenzten Teil sofort alles Wissenswerte einer jeden Maßnahme festzustellen und herauszulesen.

Sonnabends von etwa 10 Uhr an nach Ankunft der Belegschaften aus auswärtigen Lagern und Montags bis etwa 10 Uhr vor Abfahrt der Belegschaften wieder hinaus sind die Sprechstunden für die Lagerführer. Die Konto- und Materialstelle

hat zwei Hauptaufgabengebiete zu erfüllen. Sie ist einmal die Buchhaltung der Abteilung Arbeitsfürsorge. In einer Lagerkartei werden alle geldlichen Vorgänge festgehalten, so daß es in jedem Augenblick möglich ist, festzustellen, welche Kosten jede einzelne Maßnahme verursacht hat. Seit einiger Zeit ist eine zweite Kartei eingerichtet worden, die alle Einziehungsangelegenheiten festhält und eine fortgesetzte Überwachung ermöglicht und erleichtert. In diese Kartei werden die Beträge eingetragen, die ein in Arbeit vermittelter Mann auf Grund von empfangener Arbeitskleidung oder von Arbeitsgerät, von Vorschüssen usw. schuldet und welche Ratenrückzahlung abgemacht ist. Von hier wird die Einziehung der Beträge veranlaßt, und hier werden die eingegangenen Raten verbucht und darauf geachtet, daß die vereinbarten Raten eingehen und daß der neue Unternehmer mit der Einziehung beauftragt wird, falls der Schuldner seine Arbeitsstelle gewechselt hat.

Andererseits geschieht in der Konto- und Materialstelle die Abfertigung aller in Arbeit vermittelten Leute in bezug auf Ausgabe von Arbeitskleidung und Arbeitsgerät und der Übergangszahlungen. Soweit die Ausrüstungsstücke nicht aus dem vorhandenen Lager der Konto- und Materialstelle direkt ausgegeben werden können, müssen Anweisungen für das Bekleidungsamt ausgeschrieben werden, das nicht nur Kleidung, Wäsche und Schuhe liefert, sondern auch für unsere Lager Wolldecken, Bettbezüge, Kopfkissenbezüge und Bettlaken. Da das Material für Manchesteranzüge knapper geworden ist, erfolgt Ausgabe nur noch an Leute über 40 Jahre, an Kriegsbeschädigte und an solche Leute, die kränklich sind. Alle übrigen Leute erhalten Drillichzeug für die Arbeit und in der kalten Jahreszeit außerdem je nach Bedürftigkeit dickes Unterzeug oder auch Unterziehjacken, Pullover oder dergleichen.

Es mag hierbei gleich erwähnt sein, daß durch die Materialbeschaffung seitens des Bekleidungsamtes die freie Wirtschaft laufend Aufträge erhält und daß auch eine ganze Anzahl Näherinnen durch Näharbeiten für das Bekleidungsamt ihren Lebensunterhalt verdient.

Die wichtigste Voraussetzung für alle organisatorischen Maßnahmen und die Durchführung der praktischen Aufgaben der Abteilung Arbeitsfürsorge war die Einrichtung einer Kartei, aus der man alles ersehen können mußte, was für eine zweckmäßige Vermittlung in Arbeit zu berücksichtigen ist. Die Einrichtung dieser Kartei geschah ab 15. 9. 1933; bis Ende Februar 1934 waren rund 16 000 Wohlfahrtserwerbslose durch diese Kartei erfaßt, und zwar waren es alle männlichen Wohlfahrtserwerbslosen bis zum 60. Lebensjahr, über die wir eine solche klare Übersicht bekamen, wie sie sich aus der folgenden Erklärung der Kartei ergibt:

Berufskartei der Abt. Arbeitsfürsorge.

Die laufende Kartei ist in 9 Hauptgruppen eingeteilt, und zwar:

1. Baugewerbe,
2. Gastwirtsgewerbe,
3. Holzgewerbe,
4. kaufmännische Berufe,
5. Metallgewerbe,
6. Musiker, Schauspieler, Artisten,
7. Nahrungsmittel und Bekleidung,
8. ungelernte Arbeiter,
9. sonstige Berufe.

Die einzelnen Karteikarten tragen Reiter, um zu kennzeichnen, ob der Wohlfahrtserwerbslose vom Arbeitsamt als solcher anerkannt ist oder nicht, seit wann er arbeitslos und ob er verheiratet oder ledig ist. Außerdem zeigt der obere Rand der Karteikarte eine Wochenskala mit den Ziffern 1 bis 26 und 52, um zu zeigen, wieviel Wochen der Erwerbslose noch zu arbeiten hat, damit er seinen Anspruch an das Arbeitsamt geltend machen kann.

Für das Jahr der Erwerbslosigkeit gelten folgende Reiter (angebracht auf der rechten Seite der Karteikarte):

Hellblau	= erwerbsl.	seit	1928 u. früher
Schwarz	= „	„	1929
Gelb	= „	„	1930
Rot.....	= „	„	1931
Grün ...	= „	„	1932
Braun ..	= „	„	1933, 1934, 1935.

Der Familienstand wird durch folgende Reiter kenntlich gemacht:

Weiß = verh. als WE. anerkannt,
Blau = verh. als WE. nicht anerkannt,
Rosa (schlicht) = led. unter 25 Jahre als WE. anerkannt,
Rosa (senkr. Strich) = ledig über 25 Jahre als WE. anerkannt,
Grau (schlicht) = ledig unter 25 Jahre als WE. nicht anerkannt,

Grau (senkr. Strich) = ledig über 25 Jahre als WE. nicht anerkannt.

Bei Kinderreichen (4 und mehr Kinder) ist außerdem auf dem Reiter die Anzahl der zuschlagberechtigten Kinder vermerkt.

K. B. auf der Spitze des Reiters = kriegsbeschädigt.

卐 auf der Spitze des Reiters = vor Januar 1933 Parteimitglied oder SA.

● auf der Spitze des Reiters = Achtung! Bald. Vermittlung notwendig, damit bereits gearbeitete Wochen nicht verfallen.

L. auf der Spitze des Reiters = Leichtarbeiter.

Schw. Halbmond auf der Spitze des Reiters = auswärtiger Fürsorgeverband.

*

Die z. Zt. in Arbeit stehenden WE., die bei Notstands-, Fürsorge-, Leicht- und Förderungsarbeiten sowie in auswärtigen Maßnahmen beschäftigt sind, werden in einer besonderen Terminkartei geführt. Die einzelnen Gruppen sind durch Reiter mit rundem Kopf gekennzeichnet. Es bedeuten:

Weiß = hiesige Notstandsarbeiter
Rot = Fürsorgearbeiter
Blau = Förderungsarbeiter
Gelb = auswärtige Notstandsarbeiter.

Leichtarbeiter sind durch einen roten Strich kenntlich gemacht, der von oben nach unten quer über die Karteikarte gezogen wird.

Um die vermittlungsfähigen Leute stets sofort bei vorliegenden Anforderungen zur Hand zu haben, wurde die Anordnung getroffen, daß jeder Wohlfahrtserwerbslose an seinem Zahltage zunächst zur Vermittlungskontrolle nach der Abteilung Arbeitsfürsorge kommen muß und daß die Auszahlung der laufenden Unterstützung an den Zahlstellen oder in den Abteilungen erst erfolgt, wenn von hier aus der V.K.-Stempel in die Meldekarte gesetzt ist. Das Vermittlungsbüro gibt täglich der V.-Kontrolle bekannt, für wie viele und für welche Art Leute Anforderungen vorliegen. Hiernach wird die entsprechende Anzahl passender Leute vor Erteilung des V.K.-Stempels zum Vermittlungsbüro geschickt.

Die durchschnittliche Abfertigungsziffer in der Vermittlungskontrolle betrug in den ersten Monaten des Bestehens täglich rund 1800 bis 2000 Leute. Da die Zahl der Wohlfahrtserwerbslosen im Laufe der letzten 1½ Jahre um etwa 13 400 auf rund 2600 herabgemindert ist, wovon allein auf die Tätigkeit und Maßnahmen der Abteilung Arbeitsfürsorge rund 5000 (!) entfallen, ist die Zahl der sich täglich meldenden Wohlfahrtserwerbslosen seit Anfang des Jahres 1935 auf etwa 500 gesunken.

Über die Zahlenbewegungen in den einzelnen Aufgabengebieten wird halbmonatlich eine statistische Meldung verfertigt, die in je einer Ausfertigung an die maßgeblichen vorgesetzten Behördenstellen geht. Über die Unkostenbewegungen in den einzelnen Sparten erhält der Finanzreferent des Fürsorgeamts monatlich eine genaue Aufstellung der verbrauchten Geldbeträge.

Ersatzansprüche der Fürsorgeverbände.

Fortsetzung des Abdruckes der Dienstvorschriften eines Bezirksfürsorgeverbandes (vgl. S. 401).

Ersatzansprüche nach dem Reichsversorgungsgesetz (RVG.).

(1) Die Ersatzansprüche nach dem Reichsversorgungsgesetz sind geregelt in § 68 Abs. 1 Ziff. 1 und 4 RVG. i. V. m. §§ 21a, 25—25c FV., § 92 RVG., Ausführungsbestimmungen § 4.

(2) Die Versorgungsgebührnisse des Unterstützten nach dem RVG. können von dem Fürsorgeverband entweder nach § 21a Abs. 1 FV. oder nach § 25, 25c FV. in Anspruch genommen werden. Auch kann sich der Fürsorgeverband die Versorgungsansprüche von dem Unterstützten abtreten lassen.

(3) Die Anzeige nach § 21a Abs. 1 FV. ist an das Versorgungsamt zu richten. Da nach § 21a FV. der Übergang der Ansprüche im Zweifel nur für die Vergangenheit bewirkt wird, ist diese Art des Zugriffs nur bei Nachzahlungen zweckmäßig. Damit auch die laufenden Ansprüche zur Deckung der Fürsorgeaufwendungen erfaßt werden, ist der Unterstützte aufzufordern, seine Ansprüche nach Vordruck an das Fürsorgewesen abzutreten.

(4) Die Abtretung der an sich nicht übertragbaren Versorgungsgebührnisse zum Zwecke der Befriedigung des Ersatzanspruches eines Fürsorgeverbandes ist nach § 68 Abs. 1 Ziff. 4 RVG. ausdrücklich zugelassen. Weiter ist die Abtretung nach dieser Bestimmung zulässig wegen eines Darlehens oder eines Vorschusses, der dem

Versorgungsberechtigten auf seinen Antrag von einer Hauptfürsorgestelle oder einer Fürsorgestelle der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge oder von Fürsorgeverbänden usw. gewährt worden ist.

(5) Entsprechendes gilt für die Pfändung und Verpfändung der Versorgungsgebührnisse, zu denen auch der Anspruch auf die Zusatzrente gehört. Bei Kannbezügen ist in sinngemäßer Anwendung dieser Bestimmungen die Übertragung und Verpfändung (nicht die Pfändung) zulässig. Die Verpfändung ist nur wirksam, wenn der Versorgungsberechtigte sie dem Versorgungsamt anzeigt (§ 1280 BGB.).

(6) Für die Abtretung und Verpfändung des Anspruchs auf Versorgungsgebührnisse empfiehlt sich die schriftliche Form. Eine Verpflichtung zur Zahlung an den Gläubiger, an den der Anspruch übertragen worden ist, besteht nur dann für das Versorgungsamt, wenn von dem Versorgungsberechtigten eine über die Abtretung ausgestellte Urkunde vorgelegt wird, es sei denn, daß der Versorgungsberechtigte die Abtretung dem Versorgungsamt schriftlich angezeigt hat (BGB. § 410). Die Abtretungserklärung ist daher nach Vordruck entgegenzunehmen.

(7) Verweigert der Unterstützte die Abtretung seiner laufenden Versorgungsgebührnisse, so bleibt nur noch der Weg der Pfändung und Überweisung dieser Ansprüche auf Grund eines vollstreckbaren Titels (§ 25c FV). In diesen Fällen ist die Akte der Rechtsabteilung zur weiteren Veranlassung vorzulegen. — Rentennachzahlungen können dagegen gemäß § 21a FV. i. V. m. § 68 RVG. in Anspruch genommen werden.

(8) Vorschriften der ZPO. § 850 Abs. 1 Nr. 7, 8, Abs. 2 und 4 über die Unzulässigkeit und Beschränkung der Pfändung der Pensionen usw. finden auf die Ansprüche auf Versorgungsgebührnisse nach dem RVG. keine Anwendung.

(9) Übertragung, Verpfändung und Pfändung nach § 68 Abs. 1 Ziff. 1 und 4 RVG. sind vor Anweisung der laufenden Versorgungsgebührnisse unbegrenzt, nachher nur bis zum halben Betrage der angewiesenen Gebührnisse zulässig. Mit Genehmigung der Hauptfürsorgestelle ist die Übertragung, Pfändung und Verpfändung auch nach der Anweisung bis zum vollen Betrage möglich.

(10) Nach § 92 RVG., Ausführungsbestimmung Nr. 4, ist eine Nachzahlung von Zusatzrente für eine laufende Unterstützung, die aus Mitteln der sozialen Fürsorge oder aus anderen Kassen für die gleiche Zeit gezahlt worden ist, nur dann zu beanspruchen, wenn anzunehmen ist, daß diese Unterstützungen beim Bezuge der Zusatzrente nicht gewährt worden wären. In diesem Falle ist nur der Mehrbetrag der Zusatzrente auszuzahlen. Der einbehaltene Betrag ist der Stelle zu überweisen, welche die Unterstützung gezahlt hat. Einmalige aus besonderer Veranlassung gewährte Beihilfen oder Unterstützungen unterliegen nicht der Anrechnung.

(11) Bei Frauen- und Kinderzulage kann das Versorgungsamt, wenn der Versorgungsberechtigte seiner Unterhaltspflicht nicht nachkommt, bestimmen, an wen diese Zulagen zu zahlen sind (§§ 29 Abs. 2, 30 Abs. 5 RVG.).

(12) Bei Pflegekindern ist rechtzeitig der Antrag an das Versorgungsamt auf Erhöhung der Versorgungswaisenrente bei Eintritt der Doppelwaiseneigenschaft nach § 41 Abs. 5 RVG. zu stellen.

(13) Bei Anträgen Beschädigter auf Heilbehandlung ist zunächst sorgfältig zu prüfen, ob nicht ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der Krankheit und dem Versorgungsleiden besteht. Ist dieser Zusammenhang zu vermuten, so ist der Beschädigte an die für ihn zuständige Krankenkasse zu verweisen. Gehört er keiner Krankenkasse an, so ist für ihn die Allgemeine Ortskrankenkasse zuständig.

(14) Auch bei Kannansprüchen und vor abgeschlossener Anerkennung des Anspruches kann Heilbehandlung auf Reichskosten erlangt werden.

(15) Stellt sich der ursächliche Zusammenhang zwischen Krankheit und Versorgungsleiden erst später heraus, so können die entstandenen Kosten den Fürsorgebehörden auf besonderen Antrag durch das Reich nachträglich erstattet werden. Diese Angelegenheiten bearbeitet Abteilung XI.

(16) Stirbt ein Rentenempfänger (Beschädigter oder Hinterbliebener), so wird ein Sterbegeld gewährt (§§ 34, 50a RVG.), dessen Höhe sich nach dem Wohnort des Verstorbenen richtet. In der Stadt beträgt es, wenn die Dienstbeschädigung den Tod herbeigeführt hat, 210 RM, sonst 70 RM. Der Tod gilt stets dann als Folge einer Dienstbeschädigung, wenn ein Rentenempfänger an einem Leiden stirbt, das als Folge einer Dienstbeschädigung anerkannt war und für das er bis zum Tode

Rente bezogen hat. Ein auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften (etwa nach dem 2. oder 3. Buch der RVO. — z. B. von Krankenkassen) zu zahlendes Sterbegeld wird auf diesen Betrag angerechnet. Übersteigt das Sterbegeld die Kosten der aus öffentlichen Mitteln erfolgten Bestattung, so haben Anspruch auf den Überschuß nacheinander der Ehegatte, die Kinder, der Vater, die Mutter, der Großvater, die Großmutter, die Geschwister und Geschwisterkinder, wenn sie mit dem Verstorbenen zur Zeit des Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben. Fehlen solche Berechtigte, so kommt der Überschuß nicht zur Auszahlung.

(17) Bei den Anträgen an das Versorgungsamt auf Überweisung des Sterbegeldes muß ausdrücklich bemerkt werden, daß ein auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften zu zahlendes Sterbegeld nicht gezahlt worden ist. Gleichzeitig ist in dem Antrag die genaue Höhe der Bestattungskosten anzugeben. (Forsetzung folgt).

Entwurf einer Fürsorgeordnung.

In der Hannoverschen Wohlfahrtswoche ist folgender Entwurf einer Fürsorgeordnung zur allgemeinen Erörterung gestellt:

Fürsorge-Ordnung für die Stadt...

Nach Anhörung der Gemeinderäte erlasse ich auf Grund der §§ 32 und 55 der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 und zur Ausführung der Verordnung über die Fürsorgepflicht vom ..... für die Stadt..... die folgende

Fürsorge-Ordnung.

Aufgabe.

§ 1. Die städtische Fürsorge hat die Aufgabe, den gesundheitlichen, wirtschaftlichen und sittlichen Schäden vorzubeugen, die im Bereiche der Stadt den Volkskörper bedrohen. Wo diese Schäden dennoch eintreten, soll sie die städtische Fürsorge wenigstens lindern.

Das Maß dieser Hilfe und der Kreis der Personen, deren sich die städtische Fürsorge annimmt, richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen und den Mitteln, die ihr durch den städtischen Haushaltsplan zur Verfügung gestellt werden.

§ 2. Die städtische Fürsorge soll mit den anderen städtischen Amtsstellen, die für sie in Frage kommen, z. B. dem Versicherungsamte und, wegen der Arbeitsfürsorge, mit den technischen Dienststellen, Hand in Hand arbeiten. Besonders verbunden fühlen soll sie sich mit dem Gesundheitsamte. Sie soll aber auch mit den Organisationen der freien Wohlfahrtspflege, die unter der Führung der NSV. stehen, ständig und planmäßig zusammenwirken.

Organe.

§ 3. Die Durchführung der städtischen Fürsorge liegt dem Oberbürgermeister ob, der sie einem hauptamtlichen Beigeordneten (Fürsorgedezernenten) überträgt und diesen durch Ehrenbeamte und eine städtische Amtsstelle, das Wohlfahrtsamt, unterstützen läßt.

§ 4. Nach der Hauptsatzung sind vom Oberbürgermeister Beiräte für das Fürsorgewesen zu bestellen, die den Fürsorgedezernenten bei der Lösung aller grundsätzlichen Fragen zu beraten haben. Ihre Zahl wird auf 9, ihre Amtsdauer auf 6 Jahre festgesetzt. Unter den Beiräten müssen mindestens 3 Vertreter der privaten Wohlfahrtspflege sein. Auf den Geschäftsgang der Beiräte finden die Bestimmungen der §§ 56 bis 59 der Deutschen Gemeindeordnung Anwendung.

§ 5. Die Beiräte erstatten auch die gutachtlichen Äußerungen, die die Ausführungsverordnung zur Fürsorgepflichtverordnung einem „Beirat" übertragen hat. Der Oberbürgermeister beruft für derartige Gutachten von Fall zu Fall zwei Personen aus dem Kreise der Hilfsbedürftigen oder aus ihren Vereinigungen zur vorübergehenden „ehrenamtlichen Mitwirkung" im Sinne der Ersten Ausführungsanweisung zur Deutschen Gemeindeordnung zu § 22 Ziffer 1 Abs. 2.

§ 6. Die Beratungen der Beiräte, zu denen nur der Oberbürgermeister oder der Fürsorgedezernent laden kann, sind vertraulich. Den Vorsitz überträgt der Oberbürgermeister ein für allemal dem Fürsorgedezernenten. Wenn er selbst an einer Beratung mit den Beiräten teilnimmt, kann der Oberbürgermeister jederzeit den Vorsitz übernehmen.

§ 7. Zur praktischen Durchführung von Einzelfällen der städtischen Fürsorge wird das Stadtgebiet in .... Bezirke eingeteilt, in denen je 9 vom Oberbürgermeister zu bestellende männliche oder weibliche Volkspfleger mitwirken.

§ 8. Das Amt eines Volkspflegers ist ein gemeindliches Ehrenamt im Sinne der Ersten Ausführungsanweisung zur Deutschen Gemeindeordnung zu § 22

Ziffer 1 Abs. 2. Die Volkspfleger müssen demnach Bürger und arischer Abstammung sein und dürfen nicht mit einer Person nichtarischer Abstammung verheiratet sein. Sie müssen die Gewähr dafür bieten, daß sie jederzeit vorbehaltlos für den nationalen Staat eintreten.

§ 9. Die Volkspfleger erhalten eine Anstellungsurkunde, nachdem sie vom Oberbürgermeister vereidigt worden sind. Ihre Amtszeit beträgt 3 Jahre; jedoch kann der Oberbürgermeister ihre Bestellung jederzeit zurücknehmen. Wer sein Amt vorzeitig aufgeben will, hat seine Entlassung beim Oberbürgermeister zu beantragen. Seine Amtspflichten hat er solange zu erfüllen, bis ihm eine Entlassungsurkunde zugestellt ist.

§ 10. Die Volkspfleger sind wie alle übrigen Gemeindebeamten zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie dürfen ihre Kenntnis von Angelegenheiten, über die sie verschwiegen zu sein haben, nicht unbefugt verwerten. Das gilt auch dann, wenn sie aus ihrem Ehrenamte ausgeschieden sind.

Die Volkspfleger müssen während der Bezirkssitzungen den Beratungsraum verlassen, solange über eine Angelegenheit verhandelt wird, die ihnen selbst, ihren Ehegatten, ihren Verwandten bis zum dritten Grade oder ihren Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person, z. B. ihrem Mündel, einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

§ 11. Die Volkspfleger erhalten Ersatz ihrer Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes für jede Sitzung, Besichtigung oder sonstige Veranstaltung, zu der sie vom Oberbürgermeister oder vom Fürsorgedezernenten eingeladen werden. Durch die Hauptsatzung sind Durchschnittssätze festgelegt.

§ 12. Die Volkspfleger eines Bezirks halten monatlich mindestens eine Sitzung ab, über deren Termin sie sich entweder ein für allemal oder von einer Sitzung zur anderen verständigen. Diese Verständigungen bedürfen der Genehmigung des Fürsorgedezernenten, da den Volkspflegern ebensowenig wie den Beiräten das Selbstsammlungsrecht zusteht. Kommt eine Verständigung über den Termin der nächsten Sitzung nicht zustande, wird sie vom Fürsorgedezernenten festgesetzt, der damit auch den Leiter des Wohlfahrtsamtes beauftragen kann.

Die Beiräte für das Fürsorgewesen und die vom Leiter des Wohlfahrtsamtes entsandten Beamten haben das Recht, an den Beratungen der Volkspfleger teilzunehmen. Vertreter der freien Wohlfahrtspflege, die den Beratungen beiwohnen wollen, haben dazu die Genehmigung des Leiters des Wohlfahrtsamtes einzuholen.

§ 13. Den Vorsitz in den Sitzungen der Volkspfleger führt die hauptamtliche Bezirks-Volkspflegerin oder ein anderer vom Leiter des Wohlfahrtsamtes bestimmter Beamter.

Volkspfleger, die glauben, an einer Sitzung nicht teilnehmen zu können, haben sich vorher von der Bezirks-Volkspflegerin beurlauben zu lassen.

§ 14. Die Volkspfleger haben die Bezirks-Volkspflegerin in jeder Hinsicht zu unterstützen und die Familien und Einzelpersonen, die ihnen von der Bezirks-Volkspflegerin zur Pflege zugeteilt werden, in gesundheitlicher, wirtschaftlicher und seelischer Beziehung zu betreuen. Halten sie bei ihren mit Geld, Sachleistungen oder ärztlicher Hilfe laufend unterstützten Schützlingen Änderungen für erforderlich, haben sie sich mit der Bezirks-Volkspflegerin in Verbindung zu setzen, damit diese die nötigen amtlichen Schritte unternimmt. Auch andere Hilfeleistungen haben die Volkspfleger bei der Bezirks-Volkspflegerin zu beantragen, es sei denn, daß es sich um einen dringenden Fall handelt, in dem die Bezirks-Volkspflegerin nicht zu erreichen ist. Dann hat sich der ehrenamtliche Volkspfleger unmittelbar an das Wohlfahrtsamt zu wenden.

§ 15. An den allgemeinen Besprechungen, die für eine Anzahl von Bezirken angesetzt werden, an Besichtigungen und Schulungslehrgängen haben die Volkspfleger ebenso teilzunehmen wie an den Beratungen innerhalb der einzelnen Bezirke. In Behinderungsfällen müssen sie vorher beim Leiter des Wohlfahrtsamtes Urlaub beantragen.

§ 16. Beiräte und Volkspfleger, die ihren ehrenamtlichen Verpflichtungen nicht nachkommen, haben die Nachteile zu gewärtigen, die die Deutsche Gemeindeordnung vorsieht. (Vgl. §§ 22 Abs. 2, 24 Abs. 2, 29, 30 und 31.)

§ 17. Das Wohlfahrtsamt ist Geschäftsstelle des Bezirksfürsorgeverbandes. Über seine Organisation und seinen Geschäftsgang ergehen besondere Anweisungen.

Der Oberbürgermeister.

Hierzu sind folgende Ausführungen gemacht worden:

Bei seiner Ausarbeitung haben wir uns an die bisher häufigste Organisationsform der städtischen Fürsorge gehalten, d. h. die Unterscheidung eines Innen- und eines Außendienstes, wobei dieser auf dem Grundsatz der Familienfürsorge aufgebaut und zu deren Durchführung eine bezirksweise Aufteilung des Stadtgebietes vorgenommen ist. Wir haben uns bei diesem ersten Versuche, um nicht gleich zuviel Abwandlungen vorsehen zu müssen, auf die Ordnung der öffentlichen Fürsorge in den „Stadtkreisen" im Sinne der Deutschen Gemeindeordnung beschränkt und auch den üblichen Einbau des Jugendamtes in die Organisation der Fürsorge unberücksichtigt gelassen, obwohl in der Mehrzahl der Stadtkreise das Jugendamt als Amtsstelle einen Teil des „Wohlfahrtsamtes" — diese eingeführte Bezeichnung glaubten wir anwenden zu müssen — bildet, von der gesetzlichen Regelung in Sachsen und Hessen ganz abgesehen. Jedoch läßt sich die Ordnung in der knappen Form, wie wir sie erst einmal vorlegen, ohne weiteres in den Städten verwenden, in denen die Durchführung des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes dem Wohlfahrtsamte oder einer seiner Abteilungen obliegt. Es bedürfte vielleicht nur noch eines Hinweises im § 2. Dieser Paragraph müßte wohl noch in den Stadtkreisen etwas anders gefaßt werden, in denen das Gesundheitsamt städtisch ist.

In der Hauptsache — das wird jedem Kenner beim Lesen unseres Entwurfes sofort klar — kommt es uns darauf an, den ehrenamtlichen Volkspflegern eine Grundlage für ihre so notwendige Mitwirkung in die Hand zu geben, damit sie erkennen, wo im Organismus der städtischen Fürsorge ihr Platz ist. Da man nicht annehmen kann, daß gerade sie im Besitze einer Gemeindeordnung sind, und da es vielleicht auch manchem von ihnen, der sich das Gesetz verschafft hat, nicht ganz leicht fällt, das für ihn in Betracht Kommende herauszufinden, haben wir die wichtigsten Bestimmungen über das allgemeine Ehrenamt zusammengefaßt.

Die Ordnung bedarf nicht der Satzungsform, sie braucht auch nicht von der Aufsichtsbehörde genehmigt zu werden. Wir nennen sie „Fürsorge-Ordnung", weil die Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht auch den Begriff „Fürsorge" verwendet. Unter der Verordnung ohne Datum im Eingange unserer „Fürsorge-Ordnung" wollen wir das geltende Landesgesetz verstanden wissen als Unterlage für die Gutachtertätigkeit des Beirats in unserem § 5, dessen Fassung allerdings beispielhaft auf das preußische Recht zugeschnitten ist.

Im § 3 haben wir die Übertragung des Fürsorgedezernats an einen hauptamtlichen Beigeordneten vorgeschlagen. Wir halten das bei der politischen und finanziellen Bedeutung, die die öffentliche Fürsorge auch nach weiteren Erfolgen der Arbeitsschlacht haben wird, für unerläßlich.

Im § 4 haben wir 9 Beiräte vorgesehen, und zwar in der Annahme, daß die Hauptsatzung von der Festsetzung der Zahl abgesehen, wohl aber die Beiräte zu Ehrenbeamten erklärt hat. Es können natürlich auch weniger sein. Wo aber die freie Wohlfahrtspflege, auf deren weitgehende Mitwirkung der größte Wert gelegt werden muß, unter den Gemeinderäten gar nicht vertreten ist, wird man die Zahl 9 doch wohl für angemessen halten müssen. Der Amtsarzt als Leiter des Gesundheitsamtes wird unbedingt zu den Beiräten für das Fürsorgewesen gehören müssen. Wo er städtischer Beamter, womöglich Beigeordneter ist, wird er ständig vom Oberbürgermeister zugezogen werden können. Eine Amtszeit von 6 Jahren — die in manchen Orten schon durch die Hauptsatzung festgelegt sein wird — erscheint nicht zu lang angesichts der Schwierigkeiten, die ein Ehrenbeamter überwinden muß, um sich über grundsätzliche Fragen des verwickelten Fursorgewesens gutachtlich äußern zu können, und zwar wie wir in unserm § 5 vorschlagen, auch im Einspruchsverfahren. Wenn man uns hier fragt, warum wir die Beiräte nicht auch im Einspruchsverfahren der sozialen Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegerhinterbliebene mitwirken lassen wollen, weisen wir darauf hin, daß nach preußischem Recht (§ 20 der Ausführungsverordnung zur Fürsorgepflichtverordnung)

dieser besondere Einspruchsausschuß durch Abstimmung entscheidet. Dazu sind die nach der Gemeindeordnung berufenen Beiräte aber nicht befugt.

Wohl aber können einzelne Beiräte für das Fürsorgewesen bei der Verwaltung von Fürsorgeanstalten beratend mitwirken, wenn man hier die Einschaltung des ehrenamtlichen Elementes für wünschenswert hält. Im übrigen haben wir absichtlich keinen Katalog der Angelegenheiten aufgestellt, bei deren Erledigung die Beiräte hinzuzuziehen sind. Daß das aber z. B. bei der Vorberatung des Haushaltsplanes für das Fürsorgewesen geschieht, halten wir für selbstverständlich.

Im § 7 haben wir wieder mit Bewußtsein keine Zahl für die Bezirkseinteilung vorgeschlagen. Es empfiehlt sich aber, die Bezirke nicht allzu klein zu machen. Höchstens sollte man im ganzen für je 10 000 Einwohner einen bilden, dabei aber sehr auf die verschiedene soziale Zusammensetzung der Bevölkerung Rücksicht nehmen. Die Zahl der Volkspfleger je Bezirk kann man wieder höher ansetzen. Im allgemeinen aber wird man jedoch froh sein, wenn man erst einmal 9 brauchbare Ehrenbeamte, die nicht nur arbeiten wollen, sondern auch arbeiten können, zusammenhat!

§ 15 berührt die Frage, ob man einzelne Bezirke zu Kreisen zusammenfassen soll. Im Interesse der Schulung der Volkspfleger, auf die erheblich mehr Aufmerksamkeit verwandt werden sollte als früher, können wir die Bildung solcher Kreise nur empfehlen.

Es wäre zu begrüßen, wenn auch die Leser der Deutschen Zeitschrift für Wohlfahrtspflege zu dem Entwurf Stellung nehmen würden. Zuschriften sind an die Schriftleitung, Berlin NW 40, Alsenstr. 7, zu richten.

Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Staates (Reich und Länder)

Reichsbürgergesetz.

Vom 15. 9. 1935 (RGBl. I S. 1146):

Der Reichstag hat einstimmig das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Staatsangehöriger ist, wer dem Schutzverband des Deutschen Reiches angehört und ihm dafür besonders verpflichtet ist.

(2) Die Staatsangehörigkeit wird nach den Vorschriften des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes erworben.

§ 2

(1) Reichsbürger ist nur der Staatsangehörige deutschen oder artverwandten Blutes, der durch sein Verhalten beweist, daß er gewillt und geeignet ist, in Treue dem Deutschen Volk und Reich zu dienen.

(2) Das Reichsbürgerrecht wird durch Verleihung des Reichsbürgerbriefes erworben.

(3) Der Reichsbürger ist der alleinige Träger der vollen politischen Rechte nach Maßgabe der Gesetze.

§ 3

Der Reichsminister des Innern erläßt im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers die zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre.

Vom 15. 9. 1935 (RGBl. I S. 1146):

Durchdrungen von der Erkenntnis, daß die Reinheit des deutschen Blutes die Voraussetzung für den Fortbestand des Deutschen Volkes ist, und beseelt von dem unbeugsamen Willen, die Deutsche Nation für alle Zukunft zu sichern, hat der Reichstag einstimmig das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Eheschließungen zwischen Juden und Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes sind verboten. Trotzdem geschlossene Ehen sind nichtig, auch wenn sie zur Umgehung dieses Gesetzes im Ausland geschlossen sind.

(2) Die Nichtigkeitsklage kann nur der Staatsanwalt erheben.

§ 2

Außerehelicher Verkehr zwischen Juden und Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes ist verboten.

§ 3

Juden dürfen weibliche Staatsangehörige deutschen oder artverwandten Blutes unter 45 Jahren in ihrem Haushalt nicht beschäftigen.

§ 4

(1) Juden ist das Hissen der Reichs- und Nationalflagge und das Zeigen der Reichsfarben verboten.

(2) Dagegen ist ihnen das Zeigen der jüdischen Farben gestattet. Die Ausübung dieser Befugnis steht unter staatlichem Schutz.

§ 5

(1) Wer dem Verbot des § 1 zuwiderhandelt, wird mit Zuchthaus bestraft.

(2) Der Mann, der dem Verbot des § 2 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis oder mit Zuchthaus bestraft.

(3) Wer den Bestimmungen der §§ 3 oder 4 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 6

Der Reichsminister des Innern erläßt im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers und dem Reichsminister der Justiz die zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 7

Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung, § 3 jedoch erst am 1. Januar 1936 in Kraft.

Verordnung über die Gewährung von Kinderbeihilfen an kinderreiche Familien (KFV.).

Vom 15. September 1935 (RGBl. I S. 1160):

Auf Grund des Abschnitts VI des Gesetzes zur Verminderung der Arbeitslosigkeit vom 1. Juni 1933 (RGBl. I S. 323, 329) wird hierdurch bestimmt:

§ 1

Kinderreichen Familien können aus den Mitteln des Sondervermögens des Reichs für Ehestandsdarlehen, das nach Artikel II § 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Förderung der Eheschließungen vom 24. Januar 1935 (RGBl. I S. 47, 48) gebildet ist, auf Antrag einmalige Kinderbeihilfen gewährt werden.

§ 2

Die Bestimmungen zur Durchführung dieser Verordnung erläßt der Reichsminister der Finanzen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung ab 1. Oktober 1935 in Kraft.

Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über die Gewährung von Kinderbeihilfen an kinderreiche Familien (KFV DB).

Vom 26. September 1935

(RGBl. I S. 1206):

Auf Grund des § 2 der Verordnung über die Gewährung von Kinderbeihilfen an kinderreiche Familien vom 15. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1160) wird hierdurch bestimmt:

§ 1

Kinderbeihilfen können unter den folgenden Voraussetzungen gewährt werden:

1. Die Familie muß vier oder mehr zum elterlichen Haushalt gehörige Kinder, die das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, umfassen.
2. Die Eltern müssen Reichsbürger im Sinn des Reichsbürgergesetzes vom 15. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1146) sein.
3. Das Vorleben und der Leumund der Eltern müssen einwandfrei sein.
4. Die Eltern und die Kinder müssen frei von vererblichen geistigen oder körperlichen Gebrechen sein.
5. Der zum Unterhalt der Kinder Verpflichtete darf nach seinen gegenwärtigen Einkommens- und Vermögensverhältnissen nicht in der Lage sein, die Gegenstände, die zu angemessener Einrichtung des Haushalts erforderlich sind, aus eigenen Mitteln zu beschaffen.

§ 2

(1) Den Eltern und Kindern stehen Stiefeltern und Stiefkinder gleich.

(2) Werden Kinderbeihilfen an einen Stiefelternteil gewährt, so muß die Vorbedingung für die im § 1 Ziffer 2 bezeichnete Voraussetzung auch bei den Eltern vorliegen oder vorgelegen haben.

(3) Die im § 1 Ziffer 4 dieser Durchführungsbestimmungen bezeichnete Voraussetzung braucht bei Stiefeltern nicht vorzuliegen.

§ 3

(1) Für jedes unter § 1 Ziffer 1 dieser Durchführungsbestimmungen fallende Kind kann eine Kinderbeihilfe im Betrag bis zu einhundert Reichsmark gewährt werden. Der Höchstbetrag der Kinderbeihilfen, die einer Familie gewährt werden können, ist eintausend Reichsmark.

(2) Für jedes nach der Gewährung der Kinderbeihilfen lebend geborene Kind kann, solange der Höchstbetrag von eintausend Reichsmark nicht erreicht ist, jeweils eine weitere Kinderbeihilfe im Betrag bis zu einhundert Reichsmark gewährt werden.

§ 4

Zur Stellung des Antrags auf Gewährung der Kinderbeihilfen ist der gesetzliche Vertreter der Kinder oder derjenige Elternteil, der für den Unterhalt der Kinder tatsächlich sorgt, berechtigt.

§ 5

Der Antrag auf Gewährung der Kinderbeihilfen ist bei derjenigen Gemeinde zu stellen, in deren Bezirk der Antragsteller zur Zeit der Antragstellung seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. Die innerhalb der Gemeinde

zuständige Dienststelle ist durch die Gemeindebehörde zu bestimmen und bekanntzumachen.

§ 6

(1) Der Antrag ist auf einem Vordruck nach Muster 1*) zu stellen. Der Vordruck wird durch die Gemeinde unentgeltlich abgegeben.

(2) Dem Antrag sind die Geburtsurkunden der Kinder und die Heiratsurkunden ihrer Eltern und ihrer Großeltern beizufügen.

(3) Die Tatsache, daß die im § 1 Ziffer 4 bezeichnete Voraussetzung vorliegt, ist durch ein Zeugnis des zuständigen Gesundheitsamts nachzuweisen.

§ 7

Die Gemeinde hat jeden bei ihr eingegangenen Antrag darauf zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Gewährung der Kinderbeihilfen gegeben sind. Ergibt die Prüfung, daß nicht alle im § 1 Ziffern 1 bis 4 dieser Durchführungsbestimmungen bezeichneten Voraussetzungen gegeben sind, so hat die Gemeinde den Antrag abzulehnen und die Ablehnung dem Antragsteller ohne Angabe des Grundes der Ablehnung bekanntzugeben. Ergibt die Prüfung, daß die im § 1 Ziffern 1 bis 4 dieser Durchführungsbestimmungen bezeichneten Voraussetzungen gegeben sind, so gibt die Gemeinde den Antrag mit einer gutachtlichen Äußerung darüber, ob auch die im § 1 Ziffer 5 dieser Durchführungsbestimmungen bezeichnete Voraussetzung gegeben ist, und mit einem Vorschlag über die Höhe der zu gewährenden Kinderbeihilfen an das für den Wohnsitz oder Aufenthaltsort des Antragstellers zuständige Finanzamt weiter.

§ 8

Das Finanzamt entscheidet über die ihm durch die Gemeinde vorgelegten Anträge. Es teilt seine Entscheidung dem Antragsteller, und zwar im Fall der Bewilligung der Kinderbeihilfen durch Bescheid nach Muster 2*), mit.

§ 9

Der Reichsminister der Finanzen kann Kinderbeihilfen ausnahmsweise auch dann gewähren, wenn nicht jegliche im § 1 dieser Durchführungsbestimmungen bezeichneten Voraussetzungen vorliegen.

§ 10

Die Hingabe der Kinderbeihilfen erfolgt durch die Kasse desjenigen Finanzamts, das den Bescheid über die Gewährung der Kinderbeihilfen erteilt hat. Der Antragsteller kann bei dieser Kasse gegen Vorlegung des ihm durch das Finanzamt erteilten Bescheids (Muster 2) und gegen Empfangsbescheinigung die Kinderbeihilfen in Empfang nehmen.

§ 11

(1) Die Kinderbeihilfen werden in Bedarfsdeckungsscheinen nach Muster 3*) hingegeben.

(2) Die Bedarfsdeckungsscheine der Kinderbeihilfen werden in Beträgen von zehn und fünfzig Reichsmark ausgegeben. Sie sind nur dann gültig, wenn sie mit dem Dienststempelabdruck des ausgebenden Finanzamts versehen sind.

(3) Die Bedarfsdeckungsscheine der Kinderbeihilfen sind nicht übertragbar und weder bei dem Beihilfeempfänger noch bei der Verkaufsstelle pfändbar.

§ 12

(1) Die Bedarfsdeckungscheine der Kinderbeihilfen berechtigen zum Erwerb von Möbeln, Hausgerät und Wäsche in Verkaufsstellen, die zur Entgegennahme von Bedarfsdeckungsscheinen bereit und zugelassen sind. Bevor sie einer Verkaufsstelle in Zahlung gegeben werden, sind sie an der auf der Rückseite dafür vorgesehenen Stelle vom Beihilfeempfänger mit Namenszeichnung und der Angabe seines Wohnorts und seiner Wohnung mit Tinte oder Tintenstift zu versehen. Bedarfsdeckungsscheine, auf denen Name, Wohnort und Wohnung des Beihilfeempfängers nicht eingetragen sind, dürfen von den Verkaufsstellen nicht angenommen werden. Solche Bedarfsdeckungsscheine werden durch die Finanzämter (Finanzkassen) nicht eingelöst.

(2) Für verlorengegangene Bedarfsdeckungsscheine wird Ersatz nicht gewährt.

§ 13

(1) Auf den Begriff Hausgerät, auf die Zulassung von Verkaufsstellen und auf die Einlösung der Bedarfsdeckungsscheine der Kinderbeihilfen finden § 9 Absatz 4 und die §§ 10 bis 12 der Durchführungsverordnung über die Gewährung von Ehestandsdarlehen vom 20. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 377) entsprechende Anwendung.

(2) Die Zulassung einer Verkaufsstelle zur Entgegennahme der Bedarfsdeckungsscheine der Ehestandsdarlehen gilt ohne weiteres auch als Zulassung zur Entgegennahme der Bedarfsdeckungsscheine der Kinderbeihilfen.

§ 14

(1) Bescheinigungen und Urkunden, die von Behörden und Dienststellen zum Zweck der Erlangung von Kinderbeihilfen ausgestellt werden, sind kostenfrei und gebührenfrei zu erteilen.

(2) Die Untersuchung durch das Gesundheitsamt ist kostenfrei.

§ 15

Diese Durchführungsbestimmungen treten mit Wirkung ab 1. Oktober 1935 in Kraft.

Vollzug des Sammlungsgesetzes vom 5. November 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1086). Winterhilfswerk 1935/36.

Runderlaß des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern vom 17. 8. 1935 — V W 6000a/13. 8. (Reichsarbeitsbl. I S. 277):

I. 1. Die Sammlungen und sammlungsähnlichen Veranstaltungen, die der Reichsbeauftragte für das Winterhilfswerk oder die von

*) Nicht mit abgedruckt.

ihm bestimmten Stellen zugunsten des Winterhilfswerks durchführen, fallen unter § 15 Ziffer 1 des Sammlungsgesetzes und bedürfen daher zu ihrer Durchführung keiner besonderen Genehmigung.

2. Mit der Sammlung der für die Durchführung des Winterhilfswerks benötigten Lebensmittel kann schon während der Sammlungspause (1. Juli bis 30. September 1935) begonnen werden. Berechtigt zur Veranstaltung dieser Sammlungen während der Sammlungspause und während des Winterhilfswerks (1. Oktober 1935 bis 31. März 1936) sind nur der Reichsbeauftragte für das Winterhilfswerk oder die von ihm beauftragten Stellen. Andern Verbänden, Vereinen od. dgl. ist die selbständige Sammlung von Lebensmitteln nicht gestattet. Dem Reichsbeauftragten für das Winterhilfswerk steht es frei, sie an den Sammlungen zu beteiligen.

II. 1. Während der Dauer des Winterhilfswerks ist von der Erteilung einer Genehmigung gemäß §§ 1, 2 und 3 des Sammlungsgesetzes grundsätzlich abzusehen.

2. Veranstaltungen zu gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des § 4 des Sammlungsgesetzes und der für diese Veranstaltungen nach § 3 Abs. 1 des Sammlungsgesetzes durchzuführende Kartenvertrieb können während der Dauer des Winterhilfswerks genehmigt werden, wenn der Veranstalter eine von dem zuständigen Beauftragten des Winterhilfswerks mitunterzeichnete schriftliche Erklärung vorlegt, daß mindestens 40 v. H. der Roheinnahmen an das Winterhilfswerk abgeführt werden. Der Beauftragte des Winterhilfswerks ist ermächtigt, diese Abgabe bei künstlerischen und kulturellen Veranstaltungen bis auf 20 v. H. der Roheinnahmen zu ermäßigen. Den Veranstaltern ist gestattet, die Veranstaltung unter Hinweis auf das Winterhilfswerk anzukündigen und durchzuführen.

3. Verbänden, Vereinen, Anstalten oder Einrichtungen, die einem der anerkannten Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen oder unterstellt sind, kann die Genehmigung zur Durchführung von Veranstaltungen und zum Kartenvertrieb gemäß §§ 4 und 3 des Sammlungsgesetzes während der Dauer des Winterhilfswerks erteilt werden, ohne daß ein Teil der Einnahmen an das Winterhilfswerk abzuführen ist, wenn der Reinertrag der Veranstaltungen zur Erhaltung notwendiger Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege (Heime usw.) verwendet wird oder die Insassen solcher Heime Zuwendungen aus dem Reinertrag erhalten. Da dem Winterhilfswerk keine Mittel aus diesen Veranstaltungen zufließen, ist dem Veranstalter zu untersagen, sie unter Hinweis auf das Winterhilfswerk anzukündigen und durchzuführen.

III. Für die Behandlung der Anträge auf Genehmigung von Konzerten, die von blinden Künstlern ausgeführt werden oder bei denen blinde Künstler mitwirken, sowie für die Behandlung der Anträge auf Genehmigung zum Kartenvertrieb für diese Konzerte ergeht besonderer Erlaß.

IV. 1. Nach Beendigung des Winterhilfswerks dürfen von den nach § 1 II der Durchführungsverordnung zum Sammlungsgesetz vom 14. Dezember 1934 (Reichsgesetzblatt I S. 1250) zuständigen Behörden Genehmigungen erteilt werden, wenn der über die von mir genehmigten Sammlungen aufgestellte Sammlungskalender mitgeteilt ist und wenn die zu genehmigende Sammlung nicht mit einer der in dem Sammlungskalender aufgeführten Sammlungen zusammentrifft.

2. Anträge, für deren Genehmigung ich nach § 1 I Ziffer 1 bis 3 der Durchführungsverordnung zum Sammlungsgesetz vom 14. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1250) zuständig bin, müssen bis zum 10. Dezember 1935 mit Ihrer eingehenden Stellungnahme bei mir vorliegen.

V. Die Bestimmungen des Abs. II Ziffer 2, 3 und 4 des Runderlasses vom 14. Dezember 1934 — VW 6000a/1. 12. (MBliV. S. 1531) werden aufgehoben.

VI. Im Abschnitt I des Runderlasses vom 14. Dezember 1934 — V W 6000a/1. 12. (MBliV. S. 1531) ist als Ziffer 17 hinzuzufügen:

17. Im Saarland der Reichskommissar für die Rückgliederung des Saarlandes.

Septemberrate der Reichswohlfahrtshilfe.

RdErl. d. RuPrMdI. zgl. i. N. d. PrFM. v. 9. 9. 1935 — V St 454 III/35 u. IV 7243/1. 9. 9. 35 — (MBliV. Sp. 1123):

(1) Auf Grund der Ermächtigung in Art. 5 § 3 des Ges. v. 23. 3. 1934 (RGBl. I S. 232) hat der RFM. den im Monat September 1935 an die Gesamtheit der Bezirksfürsorgeverbände der Länder schlüsselmäßig zu verteilenden Betrag der Reichswohlfahrtshilfe auf rd. 5,4 Mill. RM festgesetzt. An diesem Betrage werden nur die Bezirksfürsorgeverbände beteiligt, in denen die Zahl der anerkannten WE. am 31. 7. 1935 mehr als 10 v. T. der Wohnbevölkerung nach der Volkszählung 1933 betragen hat. Auch in diesen Bezirksfürsorgeverbänden werden die anerkannten WE. nur insoweit berücksichtigt, als ihre Zahl am 31. 7. 1935 10 v. T. der Wohnbevölkerung überstiegen hat. Die Berechnung der Anteile der einzelnen BFV. an der Septemberrate der Reichswohlfahrtshilfe erfolgt im übrigen nach den gleichen Grundsätzen wie für den Monat Juni 1934 (vgl. d. RdErl. v. 9. 6. 1934 — IV St 115 XI u. IV 7243/1. 9. 6., MBliV. S. 845) und unter Zugrundelegung der in diesem RdErl. angegebenen Reichsmarkbeträge je WE.

(2) Die nach Abzug von 20 v. H. für die Gewährung einmaliger Beihilfen an solche Gemeinden und Landkreise, die mit Wohlfahrtsausgaben besonders belastet sind, auf die einzelnen Bezirksfürsorgeverbände entfallenden Anteile sind aus den Nachweisungen ersichtlich, die den Reg.-Präs. u. d. Staatskommissar

der Hauptstadt Berlin demnächst zugehen werden. Von den in diesen Nachweisungen angegebenen Einzelbeträgen ist spätestens am 13., 20. u. 27. 9. 1935 auf Grund der besonderen nach Eingang der Beträge bei der Generalstaatskasse vom FM. ausgefertigten Kreditschreiben jeweils ein Drittel auszuzahlen und in der bisherigen Weise außerplanmäßig zu verrechnen (vgl. Abs. 2, letzter Satz, d. RdErl. v. 6. 7. 1935 — MBliV. S. 888a).

(3) Der RFM. hat im übrigen darauf hingewiesen, daß die Reichswohlfahrtshilfe nur den Zweck hat, die Wohlfahrtslasten der BFV., und zwar besonders der außergewöhnlich hoch belasteten, zu erleichtern.

Zusatz für d. Reg.-Präs. in Königsberg, Gumbinnen, Allenstein, Marienwerder, Potsdam, Frankfurt a. d. O., Stettin, Köslin, Schneidemühl, Liegnitz, Hannover, Hildesheim, Stade, Osnabrück, Aurich, Minden und Sigmaringen: Für den Monat September 1935 sind Bezirksfürsorgeverbände Ihres Reg.-Bez. nicht mehr an der Reichswohlfahrtshilfe beteiligt. Die Übersendung der üblichen Nachweisung wird daher unterbleiben.

Zusatz für d. Reg.-Präs. in Magdeburg: Da das Drittel des Gesamtbetrages der Septemberrate der Reichswohlfahrtshilfe für die Gesamtheit der Bezirksfürsorgeverbände des Reg.-Bezirks weniger als 1000 RM ausmacht, wird von der Übersendung besonderer Kreditschreiben für die Zahlung dieser Monatsrate der Reichswohlfahrtshilfe abgesehen. Die Zahlungen der einzelnen Raten der Reichswohlfahrtshilfe sind vielmehr aus dem vom FM. für den Monat September 1935 besonders zur Verfügung gestellten Kontingent für Sachausgaben mitzubestreiten. Sollten diese Mittel hierfür nicht mehr ausreichen, ist die besondere Bereitstellung der etwa noch erforderlichen Zahlungsmittel sofort beim FM. zu beantragen.

Kosten der Heimschaffung hilfsbedürftiger Ausländer.

RdErl. d. RuPrMdI. v. 28. 8. 1935 — V W 3103/18. 7. — (MBliV. S. 1075):

(1) Nach § 2 Nr. 10 des Ges. über Reichsverweisungen v. 23. 3. 1934 (RGBl. I S. 213) ist die Reichsverweisung eines Ausländers wegen Inanspruchnahme der öffentl. Fürsorge nur zulässig, wenn er der Aufforderung der zuständigen Behörde (vorläufig Fürsorge gewährende Fürsorgebehörde) zur Abreise in den außerdeutschen Staat, dessen Übernahmeverpflichtung ohne weiteres feststeht oder in einem förmlichen Verfahren anerkannt worden ist, nicht nachkommt. In der Regel wird sich die Rückkehr eines hilfsbedürftigen Ausländers in seinen Heimatstaat ohne Reichsverweisung durch Heimschaffung im Wege der öffentl. Fürsorge erreichen lassen. Diese Art der Rückkehr ist stets zuerst zu versuchen. Die Reichsverweisung ist nur anzuordnen, wenn dieser Versuch mißlingt.

(2) Wird ein hilfsbedürftiger Ausländer im Wege der öffentl. Fürsorge in seinen Heimatstaat heimgeschafft, ohne daß eine Reichsverweisung angeordnet wurde, so ist die Heimschaffung als ein bis zur Übernahme des Hilfsbedürftigen durch den Heimatstaat fortdauernder Akt der öffentl. Fürsorge anzusehen. Die Kosten der Heimschaffung trägt der gem. § 13 der Fürsorgepflicht-VO.[1]) vorläufig fürsorgepflichtige Bezirksfürsorgeverband, vorbehaltlich seines Ersatzanspruchs gegen das Land, dem er angehört, oder den nach den landesrechtlichen Ausführungsvorschriften endgültig fürsorgepflichtigen Fürsorgeverband.

(3) Die VO. über die Durchf. von Reichsverweisungen v. 29. 5. 1934 (RGBl. I S. 467) — insbesondere die in § 9 getroffene Regelung der Kostenlast — findet nur dann Anwendung, wenn eine Reichsverweisung des hilfsbedürftigen Ausländers stattgefunden hat.

(4) Die Bundesratsbeschlüsse über die anteilige Erstattung der Kosten der Ausweisung eines Ausländers von Land zu Land v. 28. 2. 1873 (§ 78 der Protokolle, RdErl. des PrMdI. v. 2. 7. 1873, MBliV. S. 221) und v. 31. 5. 1891 (§ 297 der Protokolle, RdErl. d. PrMdI. v. 12. 1. 1895, MBliV. S. 23) sind durch die reichsrechtliche Regelung der Reichsverweisung in dem Ges. v. 23. 3. 1934 und der VO. v. 29. 5. 1934 überholt. Unter ausdrücklicher Aufhebung meiner auf diesen Bundesratsbeschlüssen beruhenden RdErl. v. 11. 9. 1904 (MBliV. S. 237) und v. 22. 12. 1905 (MBliV. 1906 S. 6) ordne ich daher an, daß in Fällen der Heimschaffung ohne polizeiliche Zwangsmaßnahmen ein anteiliger Kostenersatz seitens des Landes Preußen an außerpreuß. Länder nicht mehr stattfindet. Dies gilt auch gegenüber den außerpreuß. Ländern, in denen die endgültige Fürsorgepflicht für Ausländer dem Land als solchem oder in seiner Eigenschaft als Landesfürsorgeverband obliegt. Für die zurückliegende Zeit ist entsprechend zu verfahren, soweit ein Kostenersatz noch nicht stattgefunden hat. Von einer Rückforderung bereits geleisteten Kostenersatzes aus Anlaß dieser Neuregelung ist abzusehen.

(5) Ich ersuche die Landesregierungen, für ihren Bereich erforderlichenfalls eine entsprechende Anordnung zu treffen.

Uebertragung der endgültigen Fürsorgepflicht im Falle des § 12 Abs. 2 Satz 4 FV.

Erlaß des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern an das Thüringische Staatsministerium v. 21. 8. 35 — V W 3 Kö. 71. —:

Mit Rücksicht auf den Zweck der Vorschrift des § 12 Absatz 2 Satz 4 FV., die u. a. eine schnelle und eindeutige Klärung der Zuständigkeitsfrage gewährleisten soll, bin ich nicht in der Lage, eine einmal von mir gemäß der Vorschrift vorgenommene Übertragung der

[1]) Vgl. RGBl. 1924 I S. 100.

endgültigen Fürsorgepflicht zurückzunehmen. Ich bemerke jedoch, daß diese Übertragung der Wirksamkeit entbehrt, wenn ihre Rechtsgrundlage im Fürsorgestreitverfahren rechtskräftig verneint worden ist (vgl. Entscheidung des Bundesamts für das Heimatwesen Band 84 S. 29[1]).

Uebertragung d. Kriegsblinden- u. Hirnverletzten-Fürsorge auf die Landesfürsorgeverbände (Hauptfürsorgestellen).

RdErl. d. RuPrMdI. v. 20. 8. 1935 — V W 3410/7. 3. (MBliV. S. 1051):

(1) Mit Rücksicht auf die Rechtsprechung im Fürsorgestreitverfahren (§ 29 S. 2 Fürsorgepflicht-VO.)[2]) ist es notwendig, auf dem Gebiete der Kriegsblinden- und Hirnverletzten-Fürsorge das Verhältnis zwischen vorläufig und endgültig verpflichtetem Fürsorgeverband klarzustellen. Der RuPrAM. beabsichtigt daher, bei sich bietender Gelegenheit folgende Regelung mit Wirkung vom 1. 10.1934 zu treffen:

Soweit durch Art. 5 § 1 des Ges. über Änderungen auf dem Gebiete der Reichsversorgung v. 3. 7. 1934 (RGBl. I S. 541) die soziale Fürsorge für Kriegsblinde und hirnverletzte Kriegsbeschädigte den Landesfürsorgeverbänden zur Durchführung übertragen ist, tritt an die Stelle des endgültig verpflichteten Bez.-Fürsorgeverbandes der Landesfürsorgeverband, dem er angehört. Die Abs. 4 und 5 des § 2 der Fürsorgepflicht-VO.[2]) bleiben unberührt.

(2) Zur Vermeidung von Streitigkeiten über die Abgrenzung der Aufgaben zwischen Landesfürsorgeverband und Bez.-Fürsorgeverbänden ist beabsichtigt, gleichzeitig mit Wirkung vom 1. 10. 1934 klarzustellen, daß unter sozialer Fürsorge im Sinne des Art. 5 § 1 aaO. die gesamten Leistungen der öffentlichen Fürsorge zu verstehen sind. Nicht unter diesen Begriff „soziale Fürsorge" fallen Erleichterungen, die beim Gebrauch staatlicher und kommunaler Einrichtungen (z. B. Straßenbahnen, Wasser- und Elektrizitätswerke) gewährt werden, auch wenn diese Einrichtungen gemischtwirtschaftlich betrieben werden.

(3) Ich ersuche, schon jetzt entsprechend zu verfahren und die etwaigen Rechtsstreitigkeiten über diese Fragen bis zum Erlaß der neuen Vorschriften zurückzustellen. Das Bundesamt für das Heimatwesen ist entsprechend unterrichtet.

Anordnung über die Errichtung eines Reichsverbandes für das Blindenhandwerk.

Vom 26. August 1935 (Reichsarbeitsbl. S. I 277):

Auf Grund des § 14 der Anordnung des Reichswirtschaftsministers über die bezirkliche und fachliche Gliederung der Reichsgruppe Handwerk innerhalb des organischen Aufbaues der gewerblichen Wirtschaft vom 23. März 1935 (Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger Nr. 71 vom 25. März 1935) in Verbindung mit § 55 der Ersten Verordnung über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks vom 15. Juni 1934 (Reichsgesetzblatt I S. 493) wird hiermit

der Reichsverband für das Blindenhandwerk, Sitz Berlin,

errichtet.

Die Arbeitsgemeinschaft zur Förderung des deutschen Blindenhandwerks e. V., Berlin, wird in den Reichsverband für das Blindenhandwerk überführt.

In dem Reichsverband für das Blindenhandwerk, der die rechtliche Stellung eines Reichsinnungsverbandes hat, sind blinde Handwerker und solche in die Handwerksrolle eingetragenen Gewerbetreibenden zusammengeschlossen, die überwiegend Blinde beschäftigen, sowie sonstige Einrichtungen und Unternehmungen, die blinde Handwerker beschäftigen und ihre Waren als Blindenwaren vertreiben.

Erlaß über die Zulassung der Betriebe der Textilindustrie zur verstärkten Kurzarbeiterunterstützung

vom 27. 8. 1935 (RABl. S. I 280):

In Ergänzung meines Erlasses vom 30. November 1934 (RABl. S. 270)*) lasse ich mit Wirkung vom 1. September 1935 ab auch die Betriebe aller Gewerbearten der Textilindustrie, in denen regelmäßig weniger als 10 Arbeiter oder Angestellte beschäftigt werden, zur verstärkten Kurzarbeiterunterstützung zu.

Handelt es sich um den Betrieb eines Hausgewerbetreibenden, so gilt die Zulassung zur verstärkten Kurzarbeiterunterstützung nur insoweit, als der Hausgewerbetreibende Betriebsarbeiter beschäftigt, für die die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften über die Arbeitszeit gelten (§ 11 des Gesetzes über die Heimarbeit vom 23. März 1934, RGBl. I S. 214).

Im übrigen bleibt mein Erlaß vom 30. November 1934 (RABl. S. I 270) über die Zulassung der Betriebe der Textilindustrie zur verstärkten Kurzarbeiterunterstützung unberührt.

Untersuchung von Ehestandsdarlehnsbewerbern.

RdErl. d. RuPrMdI. v. 10. 9. 1935 — IV f 5344 II/1072 a — (MBliV. Sp. 1122):

In allen Fällen, in welchen Ehestandsdarlehnsbewerbern das nachgesuchte Eheeignungszeugnis versagt wird, sind zum Zwecke etwaiger notwendig werdender späterer Nachprüfungen die Gründe, die zur Ablehnung geführt haben, im Untersuchungsbogen niederzulegen.

[1]) DZW. X Sp. 39a.

[2]) Vgl. RGBl. 1924 I S. 100.

*) Vgl. S. 428.

Freiwilliger Arbeitsdienst.

Beschluß des Reichsversicherungsamts vom 19. 8. 1935 — Gem. Verm. I 4112/35 I 1 Nr. 1100a 4/35 — 885 — (Die Berufsgenossenschaft 1935 S. 244):

a) Zur Durchführung des § 20 Abs. 4 der Ausführungsvorschriften zur Verordnung über den Freiwilligen Arbeitsdienst vom 2. August 1932 (RGBl. I S. 392) in der Fassung der Zweiten Verordnung über die Unfallversicherung beim Freiwilligen Arbeitsdienst vom 5. August 1935 (RGBl. I S. 1093),

b) zur Durchführung des Artikels 2 Absatz 2 der Zweiten Verordnung über die Unfallversicherung beim Freiwilligen Arbeitsdienst vom 5. August 1935 (RGBl. I S. 1093).

*

Zum einheitlichen Versicherungsträger der Unfallversicherung

a) für Arbeitsmänner,

b) für den Deutschen Frauenarbeitsdienst

wird die Zweiganstalt der Tiefbau-Berufsgenossenschaft bestimmt.

Die Vergütung für sie wird pro Kopf bis auf weiteres

zu a) auf 1,5 Rpf. kalendertäglich,

zu b) auf 0,8 Rpf. kalendertäglich

festgesetzt.

Vierte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Ehrenämter in der sozialen Versicherung und der Reichsversorgung (Vertretung gegenüber Versicherungsträgern und Versicherungsbehörden in der Reichsversicherung). Vom 9. September 1935*). (RGBl. I S. 1143):

Auf Grund der §§ 5, 6 des Gesetzes über Ehrenämter in der sozialen Versicherung und der Reichsversorgung vom 18. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 277) wird verordnet:

§ 1.

(1) Zur Vertretung gegenüber Versicherungsträgern und Versicherungsbehörden in der Reichsversicherung sind nur berechtigt:

1. Leiter und Angestellte der von der Deutschen Arbeitsfront eingerichteten Rechtsberatungsstellen,
2. Rechtsanwälte, die bei einem deutschen Gericht zugelassen sind,
3. geschäftsfähige nahe Angehörige, und zwar der Ehegatte sowie Eltern, Großeltern, Kinder, Enkel und Geschwister des Beteiligten oder seines Ehegatten,
4. Personen, die im Dienste des Beteiligten beschäftigt sind, sowie der Führer des Betriebes, dem der Beteiligte als Gefolgschaftsmitglied angehört oder angehört hat.

(2) § 4 Abs. 1 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Ehrenämter in der sozialen Versicherung und der Reichsversorgung vom 19. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 283) bleibt unberührt.

§ 2.

Für die Zurückweisung der Personen, die nicht nach § 1 zur Vertretung gegenüber Versicherungsträgern und Versicherungsbehörden berechtigt sind, gilt § 4 Abs. 3 und 4 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Ehrenämter in der sozialen Versicherung und der Reichsversorgung vom 19. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 283) entsprechend.

§ 3.

(1) Kann sich eine Partei nicht durch einen der nach § 1 zur Vertretung Berechtigten vertreten lassen, so kann der Versicherungsträger und, soweit es sich um ein Verfahren vor einer Versicherungsbehörde handelt, diese auf Antrag im Einzelfall andere Personen als Vertreter zulassen, wenn ein dringendes Bedürfnis besteht; insbesondere können in diesem Falle Nichtarier als Vertreter von Nichtariern zugelassen werden.

(2) Die Entscheidung der Versicherungsbehörde ist endgültig. Gegen die Entscheidung des Versicherungsträgers ist die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig, die endgültig entscheidet.

(3) Der Reichsarbeitsminister kann bindende Richtlinien für die Vertretungsberechtigten erlassen.

§ 4.

Die §§ 1663, 1714 der Reichsversicherungsordnung und § 239 des Angestelltenversicherungsgesetzes fallen weg.

§ 5.

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1936 in Kraft.

(2) Sie findet keine Anwendung auf Verfahren, die vor dem 1. Januar 1936 bei einem Versicherungsträger oder einer Versicherungsbehörde anhängig geworden sind, solange sie bei derselben Stelle schweben.

Einrichtung einer Sportstatistik.

RdErl. d. RuPrMdI. v. 30. 8. 1935 — VI A 14719/4103. (MBliV. S. 1099):

(1) Im Zusammenhang mit der im Jahre 1936 in Berlin stattfindenden Olympiade und zur Gewinnung eines Überblicks über die deutschen Leibesübungen wird das Statistische Reichsamt eine Erhebung der sportlichen Übungsstätten im Deutschen Reich durchführen.

(2) Ziel und Zweck der Erhebung ist die Erlangung einwandfreier statistischer Unterlagen über die Verbreitung sportlicher Übungsstätten im Deutschen Reich nach dem Stande vom 1. 10. 1935. Zur Gewinnung vollständiger Unterlagen wird die Erhebung in allen Gemeinden des Deutschen Reichs durchgeführt,

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 211 vom 10. September 1935.

und zwar in den Gemeinden mit mindestens 2000 Einwohnern mit Hilfe eines ausführlichen Fragebogens, in den Landgemeinden im allgemeinen in beschränktem Umfang mittels einer einfachen Rückantwort-Postkarte. Von den Landgemeinden erhalten nur die als Wintersportplätze, Wassersportplätze und Segelflugsportplätze bekannten Gemeinden den ausführlichen Fragebogen.

(3) Die Erhebungspapiere werden den Gemeindebehörden Anfang Oktober unmittelbar vom Statistischen Reichsamt zugehen. Sie sind — falls erforderlich, im Zusammenwirken mit den örtlichen Sportstellen (Vereinsführer), der Schulbehörde und unter Zuhilfenahme der örtlichen Polizeiorgane — möglichst umgehend nach dem Stande vom 1. 10. 1935 auszufüllen und unter Benutzung eines beigeschlossenen Freiumschlags spätestens bis zum 31. 10. 1935 an das Statistische Reichsamt, Berlin NO 43, Neue Königstr. 27 bis 37, zurückzusenden. Falls in einer Gemeinde keinerlei sportliche Übungsstätten vorhanden sind, ist die Einsendung einer Fehlanzeige erforderlich. Ein Doppel des Fragebogens wird den Gemeinden mit mindestens 2000 Einwohnern sowie den als Wintersport-, Wassersport- und Segelflugsportplätze bekannten Gemeinden zugehen, damit sie eine Abschrift der Angaben für ihre Akten zurückbehalten können. Die Abschrift soll auch die Beantwortung etwa notwendig werdender Rückfragen erleichtern.

Unfallversicherungspflicht der staatlichen Gesundheitsämter.

RdErl. d. RuPrMdI. v. 31. 8. 1935 — IV f 5316/1000 d — (MBliV. S. 1095):

Die auf Grund des Gesetzes über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens v. 3. 7. 1934 (RGBl. I S. 531, 794) eingerichteten staatlichen Gesundheitsämter unterliegen gemäß § 537 Ziff. 4 b der Reichsversicherungsordnung der Unfallversicherung. Da für die unfallversicherungspflichtigen Staatsbetriebe, für die der Preußische Staat gemäß §§ 624 und 625 RVO. Versicherungsträger ist, allgemein die staatseigene Versicherung eingeführt ist (Bek. v. 20. 12. 1930, PrBesBl. 1931 S. 97), bezieht sich die staatseigene Unfallversicherung auch auf die staatlichen Gesundheitsämter. Die bisher bei der Berufsgenossenschaft versicherten Personen haben daher zu dem nächstzulässigen Zeitpunkt aus der Berufsgenossenschaft auszuscheiden.

Gesundheitspflegerinnen.

RdErl. d. RuPrMdI. v. 6. 9. 1935 — IVb 6597/35 — (MBliV. Sp. 1121):

Die durch das Ges. über die Vereinheitlich. des Gesundheitswesens v. 3. 7. 1934 (RGBl. I S. 531, 794) eingerichteten Gesundheitsämter haben einen erhöhten Bedarf an Gesundheitspflegerinnen (bisher Fürsorgerinnen), die über gute sozialhygienische Kenntnisse verfügen. Die Deutsche Arbeitsfront hat es daher übernommen, erwerbslose Jugend- u. Wirtschaftsfürsorgerinnen in einem bereits laufenden fünfmonatigen sozialhygienischen Lehrgang nachzuschulen und ihnen insbes. die Kenntnisse in der Gesundheitspflege zu übermitteln. Ich habe diesem Verfahren zugestimmt und trage keine Bedenken dagegen, wenn Teilnehmerinnen, die den Nachschulungslehrgang mit Erfolg abschließen, bei den Gesundheitsämtern in der Stelle einer Gesundheitspflegerin gem. den Erläut. zu § 15 der Ersten Durchf.-VO. v. 6. 2. 1935 (RGBl. I S. 177) zum Ges. über die Vereinheitlich. des Gesundheitswesens (vgl. RdErl. v. 28. 2. 1935 — IV f 1041/1000b, MBliV. S. 307) beschäftigt werden, ohne daß sie dadurch die staatliche Anerkennung als Gesundheitspflegerin erwerben. Über ihre spätere Anerkennung als solche kann erst nach Bewährung in der praktischen Arbeit bei einem Gesundheitsamt entschieden werden.

Schulgesundheitspflege.

RdErl. d. RuPrMdI. v. 10. 9. 1935 — IV f 5977/1000 b. — (MBliV. Sp. 1122):

Gemäß § 3 I d des Ges. über die Vereinheitl. des Gesundheitswesens v. 3. 7. 1934 (RGBl. I S. 531) muß angestrebt werden, in der Schulgesundheitspflege alle Schularten und alle die Schulen besuchenden Schüler zu erfassen. Der Ausbau kann (§ 4 Abs. 2 der Ersten Durchf.-VO. zum Ges. über die Vereinheitl. des Gesundheitswesens v. 6. 2. 1935, RGBl. I S. 177) allmählich im Rahmen der verfügbaren Mittel stattfinden.

Untersuchungen auf Blutgruppenzugehörigkeit durch die Gesundheitsämter.

RdErl. d. RuPrMdI. v. 9. 9. 1935 — IV f 4270/2011 f — (MBliV. Sp. 1121):

Die Untersuchung auf Blutgruppenzugehörigkeit ist ebensowenig wie die serologische und bakteriologisch-kulturelle Untersuchung auf Krankheitserreger eine Aufgabe der Gesundheitsämter (RdErl. d. RuPrMdI. v. 15. 6. 1935, MBliV. S. 809). Auch für die Ausführung dieser Untersuchungen sind im allgemeinen die Medizinaluntersuchungsämter zuständig. Werden jedoch von Gesundheitsämtern, die über genügend Erfahrungen und die erforderlichen Einrichtungen verfügen, Untersuchungen auf Blutgruppenzugehörigkeit vorgenommen, so sind von ihnen die in dem Tarif für die Gebühren der Medizinaluntersuchungsanstalten (Rd.-Erl. v. 18. 4. 1935 — IVc 680/35, MBliV. S.632, 977) unter B I i aufgeführten Gebührensätze zu erheben. Diese Gebührensätze schließen die Vergütung für die entstandenen Baraufwendungen (verbrauchte Stoffe usw.) und für ein kurzes schriftliches Gutachten ein. Sie liegen innerhalb der Grenzen der Nr. A IV 16a Abs. 1 u. 2 des Tarifs für die Gebühren der Gesundheitsämter, Anl. zur VO. v. 28. 3. 1935 (RGBl. I

S. 481)[1]). Ihre Höhe hat unter Berücksichtigung der Beschaffenheit und Schwierigkeit der Leistung nach Nr. 2 der Allgemeinen Bestimmungen dieses Tarifs als angemessen zu gelten.

[1]) Vgl. hierzu MBliV. 1935 S. 706, 735.

Sie sollen daher auch Anwendung finden, wenn die genannten Untersuchungen gem. § 7 der Zweiten Durchf.-VO. v. 22. 2. 1935 (RGBl. I S. 215) im Auftrage eines Gesundheitsamtes von einer anderen geeigneten Untersuchungsanstalt ausgeführt werden.

Umschau

Hilfe für die rheinisch-westfälischen Bergarbeiter[1]).

Der Reichs- und Preußische Arbeitsminister hat seine Zustimmung dazu erteilt, daß in den Betrieben des Steinkohlenbergbaus, die zum Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikat gehören und von dem Syndikatsabkommen über den Feierschichtenausgleich erfaßt werden, den Gefolgschaften in der Zeit vom 1. August 1935 bis zum 31. März 1936 die Kurzarbeiterunterstützung gewährt wird, ohne daß sie eine Wartezeit oder nach Unterbrechung der Kurzarbeiterunterstützung eine neue Wartezeit zurückzulegen brauchen. Durch diese Anordnung wird die Lage der von Feierschichten betroffenen Bergarbeiter wesentlich verbessert.

Frachtermäßigung bei Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen.

Die Bestimmungen der Deutschen Reichsbahn - Gesellschaft über die Gewährung einer Frachtermäßigung für die Beförderung von Gütern im Rahmen der Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen der Reichsregierung (Anlage zu Tarif- und Verkehrsanzeiger I 1934/4172/129 vom 29. Dezember 1934) sind mit Ablauf des 31. Juli 1935 außer Kraft getreten.

An ihrer Stelle sind mit Wirkung vom 1. August 1935 folgende neue Bestimmungen eingeführt worden:

1. Bestimmungen über die Gewährung einer Frachtermäßigung für Güter im Rahmen der Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen der Reichsregierung; Sofortprogramm 1933 und Arbeitsbeschaffungsprogramm vom 1. Juni 1933.
2. Bestimmungen über die Gewährung einer Frachtermäßigung für Güter im Rahmen der Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen der Reichsregierung: Landwirtschaftliche Siedlung.
3. Bestimmungen über die Gewährung einer Frachtermäßigung für Güter im Rahmen der Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen der Reichsregierung: (vorstädtische) Kleinsiedlung.
4. Bestimmungen über die Gewährung einer Frachtermäßigung für Güter im Rahmen der Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen der Reichsregierung: Reichsarbeitsdienst.

Die neuen Bestimmungen sind dem Tarif- und Verkehrsanzeiger, Nr. 76 vom 31. Juli 1935 (Verlag Julius Springer, Berlin W 9, Linkstr. 23/24), als Anlagen 1—4 beigefügt.

Die Bestimmungen zu 1. (Sofortprogramm und Arbeitsbeschaffungsprogramm vom 1. Juni 1933) weisen keine Abweichungen gegenüber der bisherigen Regelung auf. Sie sind vom 1. August 1935 an bis auf jederzeitigen Widerruf, längstens bis 31. März 1936, gültig.

Wie der Reichs- und Preußische Arbeitsminister mit einem Erlaß vom 29. 8. 1935 — II c Nr. 7548/35 — mitteilt, wird über die Bestimmungen zu 3. (Kleinsiedlung) noch besondere Mitteilung erfolgen.

Für öffentliche Notstandsarbeiten außerhalb der Arbeitsbeschaffungsprogramme wird zurzeit keine Frachtermäßigung gewährt. Auch hierzu behält sich der Minister weitere Mitteilung zu gegebener Zeit vor.

Bau von Volkswohnungen.

Der Reichsarbeitsminister hat durch Erlaß vom 27. 7. 35 auf Grund des Reichsgesetzes zur Förderung des Wohnungsbaues vom 30. 3. 35 zur Errichtung von Volkswohnungen zunächst 35 Millionen bereitgestellt. Volkswohnungen im Sinne dieser Maßnahme sind billigste Mietwohnungen in ein- und mehrgeschossiger Bauweise, die hinsichtlich Wohnraum und Ausstattung äußerste Be-

[1]) Vgl. auch S. 392.

schränkung aufweisen, so daß die Mieten von den breiten Schichten der werktätigen Bevölkerung getragen werden können. Die Miete soll keinesfalls ein Fünftel des durchschnittlichen Bruttoeinkommens übersteigen. Einfachste Einfamilienhäuser als Doppel- oder Reihenhäuser sollen vorzugsweise gefördert werden; jedoch ist zur Verringerung der auf eine Volkswohnung entfallenden Baukosten der Einbau einer Einliegerwohnung im Dachgeschoß zugelassen. Einraumwohnungen sind von der Förderung ausgeschlossen, desgleichen sollen Barackenwohnungen oder ähnliche nicht als Dauerbauten ausgeführte Wohnungen keine Reichsdarlehen erhalten.

Damit tragbare Mieten erzielt werden, sollen die auf eine Volkswohnung entfallenden Gesamtherstellungskosten 3000 Reichsmark grundsätzlich nicht übersteigen. In diesem Betrag sollen auch die Kosten für den Anschluß an Wasser, Elektrizität oder Gas und Kanalisation enthalten sein; dagegen sind die Kosten für die Geländeerschließung und die Aufschließung des Baugeländes gesondert zu berechnen. In besonderen Ausnahmefällen kann durch den Reichsarbeitsminister eine Erhöhung der Gesamtherstellungskosten auf 3500 RM zugelassen werden.

Die Finanzierung der Bauvorhaben ist in der Weise gedacht, daß den Reichsdarlehen, die für diesen Zweck bereitgestellt werden, erste Hypotheken und Ib-Hypotheken vorangehen, die auf dem allgemeinen Geldmarkt zu beschaffen sind. Für die Ib-Hypotheken kommt die Gewährung der Reichsbürgschaft in Betracht, jedoch nur dann, wenn die dafür geltenden besonderen Voraussetzungen der Richtlinien des Reichsarbeitsministers erfüllt sind. Das Reichsdarlehen als solches wird in Höhe von 1000 RM je Wohnung gewährt, bei Kinderreichen in Höhe von 1300 RM je Wohnung (Verzinsung 4 vH, Tilgung 1 vH); es darf einschließlich der im Range vorhergehenden Hypotheken mit höchstens 90 vH der Baukosten einschließlich des Wertes von Grund und Boden auslaufen. Praktisch wird das Reichsdarlehn im wesentlichen die Spanne zwischen 60 und 90 vH der Bau- und Bodenkosten zu decken haben.

Das Reich gewährt die nachstelligen Darlehen für die Errichtung von Volkswohnungen Gemeinden und Gemeindeverbänden. Diese bleiben dem Reich gegenüber Schuldner, auch wenn sie — was ausdrücklich zugelassen ist und in der Regel zweckmäßig sein wird — die Darlehen an gemeinnützige Wohnungsunternehmen weitergeben. Es handelt sich also nicht um eine treuhänderische Verwaltung der Darlehen des Reichs wie bei den Hauszinssteuerhypotheken, sondern die Gemeinden und Gemeindeverbände bleiben dem Reich gegenüber ausschließlich als Schuldner verhaftet. Nach dem Erlaß sind die Gemeinden und Gemeindeverbände diejenigen Stellen, die die Anträge auf Gewährung von Reichsdarlehen aufzunehmen und auf dem Instanzenwege weiterzuleiten haben.

Unterbringung der ausscheidenden Soldaten.

Zwischen dem Reichskriegsminister und dem Präsidenten der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung ist eine neue Vereinbarung über die Unterbringung der ausscheidenden Soldaten getroffen worden (Heeres-Verordnungsblatt v. 21. 6. 1935). Darin ist engste Zusammenarbeit zwischen den Arbeitsämtern und den militärischen Fürsorgedienststellen vorgesehen. Die Unterbringung der ausscheidenden Soldaten ist den Fürsorgedienststellen und den Arbeitsämtern ausschließlich vorbehalten.

Die Fürsorgedienststellen haben sich solcher Soldaten anzunehmen, die nach längerer Dienstzeit aus der Wehrmacht ausscheiden und bis zur Unterbringung in einer Beamten- oder anderen Anstellung zwischenzeitlich anderweitig vermittelt werden müssen. Die Dienststellen der Reichsanstalt haben hier mitzuarbeiten und die Fürsorgedienststellen nachdrücklich zu unterstützen. Die Unterbringung der kurzdienenden Soldaten ist dagegen ausschließlich Aufgabe der Arbeitsämter.

Die Fürsorgepflicht des Reichs bei Bewilligung einer Kapitalabfindung.

Vielfach begegnet man bei Abgefundenen der Ansicht, daß die bei Bewilligung einer Kapitalabfindung in Höhe derselben für den Reichsfiskus eingetragene Sicherungshypothek eine unnötige, nur den Kredit und die Verwertbarkeit des Grundbesitzes hemmende Maßnahme darstelle. Denn wozu zugunsten des Fiskus eine Hy-

pothek für die Abfindung, die doch im Grunde genommen nur vorausgezahlte Rente der Abgefundenen ist und die der Fiskus ohne jegliche Schwierigkeit monatlich durch Einbehaltung des kapitalisierten Rententeils einzieht. Wenn das fiskalische Interesse bei der Eintragung dieser Hypothek das Entscheidende wäre, dann bedürfte es allerdings keiner Eintragung. Daß dies nicht der Fall ist, ergibt sich schon aus der Tatsache, daß selbst, wenn der Abgefundene nur einen Monat die Abfindung überlebt und ihm somit nur ein Bruchteil der Abfindung einbehalten wurde, seine Erben ohne weitere Rückzahlung die Löschung dieser Hypothek beantragen können. Es müssen somit andere Gründe sein, die den Fiskus die Eintragung der Hypothek geboten erscheinen lassen. Es sind die Belange des Abgefundenen, dem sein Eigentum erhalten bleiben oder beim notwendigen Verkauf seine kapitalisierte Rente wieder zugeführt werden soll.

1. Die Sicherungshypothek soll dem Abgefundenen sein Eigenheim erhalten. Da der Abgefundene in den meisten Fällen mit fremdem Gelde gebaut hat, ist sein Haus voll belastet. Bei der Bewilligung der Abfindung wird geprüft, ob er bei seinen Einkommensverhältnissen die Belastung tragen kann. Nur wenn das der Fall ist, soll ihm die Abfindung zugesprochen werden. Erfüllt er seine Verpflichtungen, so bleibt ihm sein Eigentum erhalten, und damit ist der der Abfindung zugrunde liegende Gedanke der Seßhaftmachung erreicht. Die im Laufe der Jahre eintretende schicksalsmäßige Wertminderung wird durch Amortisierung der fiskalischen Hypothek, die im 72. Lebensjahr des Abgefundenen eintritt, wettgemacht. Die Erschwerung des Verkaufs durch die Belastung soll jede Spekulation ausschließen und dem Abgefundenen und seiner Familie für Lebenszeit eine Heimstätte sichern.

2. Wird aus irgendwelchen Gründen der Verkauf des Hauses notwendig, so soll die Sicherungshypothek dem Abgefundenen die Wiedergewährung seiner Rente bringen. Denn zahlt der Käufer die Abfindung in der jeweils noch geschuldeten Höhe an den Fiskus zurück, so lebt die kapitalisierte Rente wieder auf. In dieser Hinsicht hat sich allerdings die in den letzten Jahren eingetretene Grundstücksentwertung für die Abgefundenen recht unangenehm ausgewirkt, da die fiskalische Sicherungshypothek meist eine derartige Rangstelle einnimmt, daß sie sowohl bei freihändigem als auch bei zwangsweisem Verkauf nicht oder nicht ganz zur Ausbietung kommt. Aus diesen Gründen sind zur Überbrükkung der Notzeit und zur Vermeidung von Notverkäufen Reichsmittel in Form von zinslosen Darlehn und Unterstützungen zur Verfügung gestellt, um nach Auswirkung der gesetzlichen Zinssenkungen und der Steuervergünstigungen und durch die hierdurch herbeigeführte Lastensenkung die Erhaltung des Besitzes zu sichern.

3. Die Sicherungshypothek ist auch kein Hemmnis für einen Kredit des Abgefundenen. Sie ist nur insofern ein Vorbeugungsmittel gegen die Aufnahme eines ungesunden Kredits, als der Fiskus einer Vorrangseinräumung nur dann zustimmt, wenn die Aufnahme eines Darlehns durch den Abgefundenen notwendig, für ihn tragbar und die Rangstelle der fiskalischen Sicherungshypothek noch durch den Grundstückswert genügend gedeckt ist. Aus den Ausführungen ergibt sich, daß gerade und nur im Interesse der Abgefundenen die Eintragung einer Sicherungshypothek bei Bewilligung einer Kapitalabfindung verlangt wird. Wie berechtigt diese Maßnahme ist, zeigt sich am besten bei der Zwangsversteigerung. Wird hier die Hypothek des Fiskus vom Ersteher übernommen, so erhält der Abgefundene seine volle Rente wieder. Er hat daher neben dem Verlust des Hauses nicht auch noch den Wegfall seines kapitalisierten Rententeils zu beklagen. Reg.-Rat Köster.

Schutzabzeichen für Blinde.

In seinem Erlaß vom 16. 11. 34 — IV d 3168/34 — (Reichsarbeitsbl. V S. 90) hatte der Reichs- und Preußische Minister des Innern die Landesregierungen ersucht, anzuordnen, daß die Ausgabe der Binde und der Ausweiskarte an die Körperbehinderten durch die in Betracht kommenden Reichsverbände oder durch die Wohlfahrtsämter zu erfolgen habe. Im Nachgange zu diesem Erlaß hat sich der Reichs- und Preußische Minister des Innern nunmehr damit einverstanden erklärt, daß die Binden und Ausweiskarten für Blinde auch durch die öffentlichen Blindenanstalten wie bisher ausgegeben werden können.

Beschulung blinder und taubstummer Kinder.

Aus Anlaß von Klagen über Unregelmäßigkeiten in der Beschulung blinder und taubstummer Kinder — die Kinder waren vielfach verspätet (oft erst nach mehreren Jahren) der Schulpflicht unterworfen worden — hatten der Preuß. Unterrichtsminister und der Preuß. Minister für Volkswohlfahrt in einem Erlaß vom 24. 6. 26 (ZtrblUV. S. 263) auf die Notwendigkeit einer ordnungsmäßigen Durchführung des Gesetzes vom 7. 8. 11 über die Beschulung blinder und taubstummer Kinder (GS. S. 168) und die Ausführungsanweisung dazu vom 21. 12. 11 (ZtrblÜV 1912 S. 233) hingewiesen. Unter Bezugnahme auf Ziffer 1 Abs. 2 der Ausführungsanweisung, wonach die betreffenden Kinder schon eineinhalb Jahre vor Beginn der Schulpflicht den Ortsschulbehörden zu melden sind, waren die Ortsvorstände aufgefordert worden, die Kinder künftig rechtzeitig nachzuweisen. Die Ortsschulbehörden in den nichtkreisfreien Städten und auf dem Lande waren verpflichtet worden, die Meldungen alsbald mit ihren Äußerungen dem Schulrat zu übersenden, der sie durch den Landrat an die Regierung weitergeben sollte. Um auf alle Fälle eine volle Durchführung der Schulpflicht der blinden und taubstummen Kinder zu erreichen, waren in Abänderung der Ziffer 1 Abs. 5 der Ausführungsanweisung vom 21. 12. 11 ferner die Lehrer und Lehrerinnen sowohl an den öffentlichen als an den privaten Schulen angewiesen worden, alljährlich nach Beginn des Schuljahres die der Schule zugeführten blinden und taubstummen oder nur stummen oder nur ertaubten Kinder sofort durch Vermittlung der Schulleiter dem Schulrat zu melden, der seinerseits die Meldungen der Schulen alsbald durch Vermittlung des Landrates der Regierung, in Berlin und den anderen kreisfreien Städten unmittelbar der städtischen Schuldeputation vorlegen sollte. Der Reichs- und Preuß. Erziehungsminister weist jetzt in einem Erlaß vom 26. 6. 35 — RMinAmtsBl. S. 354/55 — erneut auf die Notwendigkeit einer genauen Beachtung aller dieser Bestimmungen hin. Im Hinblick darauf, daß unregelmäßige Aufnahmen in die Schulen der Taubstummen- und Blindenanstalten den lehrplanmäßigen Fortschritt der Schüler aller Klassen nachhaltig gefährden, werden alle beteiligten Behörden nachdrücklichst verpflichtet, für die Innehaltung der einschlägigen Vorschriften Sorge zu tragen. Der neue Erlaß bestimmt ferner, daß der Schulaufnahmetermin für jede Provinz einheitlich vom Oberpräsidenten (Abt. für höhere Schulen) nach Anhörung des Kommunalverbandes festzusetzen ist und daß die regelmäßige Schulaufnahme nur einmal im Jahre stattfindet. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn es sich um Fälle handelt, die erst im Laufe des Jahres infolge von Unglücksfällen oder plötzlichen Erkrankungen in Erscheinung treten.

Schulmilchfrühstück.

Das Reichskommissariat für Milchwirtschaft hat für die Durchführung des Schulmilchfrühstücks Richtlinien erlassen. Danach sind die Getränke je nach der Jahreszeit in kühlem oder warmem (etwa 45° C) Zustande abzugeben. Nähere Bestimmungen darüber, ob die Molkereibetriebe die Getränke im angewärmten Zustande zu liefern haben, oder ob eine Erwärmungsvorrichtung und Erwärmungsquelle von der Schulverwaltung oder der Molkerei zur Verfügung gestellt werden muß, sind je nach den örtlichen Verhältnissen zu treffen.

Zwischen einer Gemeinde und der dortigen Milchversorgungsgesellschaft besteht Unstimmigkeit über die Auslegung dieser Richtlinien. Die Milchversorgungsgesellschaft hatte zur Erwärmung der Frühstücksmilch Wärmeanlagen in einzelnen Schulen geschaffen, weigert aber die Bezahlung. Die Milchversorgungsgesellschaft behauptet, daß die Kosten für die Erwärmung der Milch die Stadtverwaltung bzw. Schulverwaltung zu tragen habe, nicht aber die Milchversorgungsgesellschaft. Sie fordert daher die Übernahme der Anlage- und Betriebskosten der Wärmeeinrichtungen durch die Stadt.

Nach Auffassung des Milchversorgungsverbandes bedeutet die Abgabe der Frühstücksmilch trotz einer Überhöhung des Milchpreises gegenüber dem Milchhändlerpreis alles in allem ein Verlustgeschäft.

Die Stadtverwaltung fragt nun an, ob auch in anderen Städten mit dem zuständigen Milchversorgungsverband Meinungsverschiedenheiten wegen der Zurverfügungstellung der Erwärmungsvorrichtungen bestehen und wie die Frage dort geregelt ist.

Keine Schwangerschaftsunterbrechung in der Schweiz.

Der Zentralvorstand der Verbindung der Schweizer Ärzte hat an die deutsche Ärzteorganisation folgende Mitteilung mit der Bitte um weiteste Verbreitung gerichtet: Schweizer Ärzte, insbesondere Gynäkologen, die in der Nähe der deutsch-schweizerischen Grenze praktizieren, werden seit Jahren immer wieder von schwangeren Frauen aus Deutschland aufgesucht mit dem Ansinnen, die Unterbrechung der Schwangerschaft vorzunehmen. Diese Frauen glauben meist, es sei in der Schweiz die Abtreibung gesetzlich gestattet, und sind daher schwer enttäuscht, zu erfahren, daß im ganzen Gebiet der Schweiz nicht medizinisch indizierte Schwangerschaftsunterbrechung so gut verboten und strafbar ist wie in Deutschland. Die schweizerische Ärzteschaft richtet daher an die deutschen Kollegen die Bitte, die irrige Meinung über die Straffreiheit bei Abtreibung in der Schweiz richtigzustellen und durch sachliche Aufklärung zu verhindern, daß schwangere Frauen das Geld zu einer zwecklosen Reise in die Schweiz ausgeben.

Aus Zeitschriften und Büchern

IV. Internationaler Krankenhauskongreß in Rom.

Ein Bericht über die Verhandlungsergebnisse des Kongresses, der im Mai 1935 in Rom stattgefunden hat, ist in Heft 16 der „Zeitschrift für das gesamte Krankenhauswesen" vom 6. 8. 1935 veröffentlicht. Besonders hervorzuheben ist das Referat von Prof. Rüdin-München: „Die Rolle des Krankenhauses im öffentlichen Gesundheitsdienst vom Standpunkt des eugenischen Problems". Prof. Rüdin stellte die Forderung auf, daß Erbbiologie und Rassenhygiene zur zweiten Natur jedes Krankenhausarztes werden müßten. Erst dann sei dieser ein auch für Generationen vorschauender Arzt, ein vollkommener Krankenhausarzt, ein wahrer Helfer der Menschheit.

Obwohl Prof. Rüdin diese bevölkerungspolitische, für jedes Volk bedeutungsvolle Frage streng wissenschaftlich im Hinblick auf die Tätigkeit des Krankenhausarztes behandelt hatte, ohne irgendwelche Beeinflussung auf Andersdenkende auszuüben, wurde von der holländischen Delegation die Behauptung aufgestellt, Prof. Rüdin habe diesen Kongreß dazu benutzt, um für die aktive Anwendung eugenischer Methoden in den Krankenhäusern Propaganda zu machen. Darauf gab der Führer der deutschen Delegation in der Schluß-Vollsitzung folgende Erklärung ab:

„In der 4. Vollsitzung des Kongresses vom 25. Mai 1935 hat die holländische Delegation, gezeichnet von Dr. Hekmann und Dr. Kronenberger, eine Erklärung abgegeben, der sich auch der offizielle spanische Delegierte angeschlossen haben soll.

In dieser Erklärung erhebt die holländische Delegation „Protest gegen die Mitteilungen des Prof. Rüdin, der ohne Rücksicht zu nehmen auf die ethischen und religiösen Überzeugungen einer großen Zahl der Kongreßteilnehmer, sich eines internationalen Kongresses bedient habe, um Propaganda zu machen für die aktive Anwendung eugenischer Methoden in den Krankenhäusern".

Die deutsche Delegation stellt fest:

1. Prof. Rüdin hat keine Mitteilungen gegeben, sondern ein offizielles Referat gehalten. Dieses Referat wurde auf ausdrückliche Einladung der Kongreßleitung erstattet, und zwar nach einer Anregung, die der Erstunterzeichnete der Erklärung, Dr. Hekmann, Rotterdam, auf dem 3. Internationalen Krankenhauskongreß in Knocke selbst gegeben hat; S. 575 Nosokomeion 1933/34.

2. Demnach verbittet sich die deutsche Delegation die Unterstellung, als ob Prof. Rüdin zur Propaganda für seine eigenen, id est deutschen Ideen einen internationalen Kongreß mißbraucht habe.

3. Die deutsche Delegation stellt weiterhin fest, daß es sich bei den Erörterungen des Prof. Rüdin lediglich um eine wissenschaftliche Frage handelt, bei deren theoretischer Klarlegung ethische oder religiöse Momente überhaupt nicht berührt werden können.

4. Diese Auffassung hat der Führer der deutschen Delegation bei der sehr eingehenden Verhandlung in dem sog. euge-

nischen Unterausschuß des Ausschusses VI als Leiter dieses Ausschusses wiederholt aufs nachdrücklichste zum Ausdruck gebracht.

5. Auf jeden Fall verwahrt sich die deutsche Delegation auch an dieser Stelle auf das energischste gegen den Versuch, eine rein wissenschaftliche Frage auf weltanschauliches Gebiet hinüberzuspielen.

Arbeitsbeschaffung in Norwegen.[1])

Die Regierung brachte in der Form eines Zusatzes zu den Haushaltsvoranschlägen für das Finanzjahr 1935—1936 einen Gesetzentwurf betreffend Erhöhung der Zuschüsse zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit ein.

Der Entwurf schlägt vor, den von der früheren Regierung angeforderten außerordentlichen Kredit von 42 Millionen Kronen[2]) (in einem Gesamthaushalt von etwas über 400 Millionen Kronen) um 30 500 000 Kronen zu erhöhen. Außerdem verlangt die neue Regierung die erforderlichen Vollmachten zur Unterstützung der neueingeführten Industrien und zur Hintanhaltung der Stillegung der alten Betriebe durch Darlehen und Sicherstellungen im Betrage bis zu 5 Millionen Kronen. Abgesehen von dem letztgenannten Kredit, der durch Anleihen gedeckt wird, schlägt die Regierung zwecks Aufbringung der erforderlichen Mittel vor, die direkten Vermögens- und Einkommensteuern zu erhöhen und andererseits den Umsatz des Groß- und Kleinhandels vorübergehend mit einer Steuer von 1 v. H. zu belegen (mit gewissen Ausnahmen für die Erzeugnisse der Landwirtschaft und Fischerei).

Von dem Zusatzkredit von 30 500 000 Kronen für die Ausführung von öffentlichen Arbeiten (Anlage von Schienenwegen, Straßenbauten usw.), für Erleichterung der Finanziassen der Gemeinden, Unterstützung von Schuldnern bei Zahlung fälliger Zinsen, Förderung der Fischerei und Landwirtschaft usw. sollen dem Ministerium für soziale Fürsorge 5 200 000 Kronen zur Verfügung gestellt werden. Hiervon sind 500 000 Kronen für die Besserung der Wohnungsverhältnisse, namentlich auf dem Lande und in den Fischerdörfern, vorzubehalten.

Andererseits ist beabsichtigt, den der Regierung zur Bekämpfung der Krise und zur Milderung der Arbeitslosigkeit zur Verfügung gestellten Betrag von 7 400 000 auf 10 400 000 Kronen zu erhöhen und einen weiteren Zuschuß von 1 500 000 Kronen zu Fürsorgezwecken für jugendliche Arbeitslose zu bewilligen.

Die Regierungsvorschläge zur Verbesserung der Lage der Landwirtschaft, die in dem kürzlich dem Parlament unterbreiteten Plane zur Bekämpfung der Krise einen großen Raum einnehmen, enthalten eine Reihe von Maßnahmen zur Regelung der Absatzmärkte und der Preise. Diese Maßnahmen bezwecken, den Preis für landwirtschaftliche Erzeugnisse annähernd auf einer der Meßziffer der Großhandelspreise für gewerbliche Fertigwaren entsprechenden Höhe zu erhalten.

[1]) Bericht des Internationalen Arbeitsamts.
[2]) 1 Krone = 0,65 RM.

Hochschule für Politik der NSDAP. Ein Leitfaden herausgegeben von Gauleiter Dr. Josef Wagner und Dr. Alfred Beck. 2. Auflage. J. F. Lehmanns Verlag, München 1933. 211 Seiten. Geheftet RM 4.50, geb. RM 5.50.

Für alle Parteigenossen und Anhänger der nationalsozialistischen Idee will das Buch ein Leitfaden für die geistige Schulung sein. Entstanden ist es aus einer Vortragsreihe, die an der Hochschule für Politik in Bochum zum Zwecke der Führerschulung abgehalten wurde.

Neben den Fragen der Gegenwartspolitik werden Beiträge zur geistigen Untermauerung für die nationalsozialistische Erziehung geliefert, die durch weitere Arbeiten über Rassenkunde und Vererbungslehre, deutsches Recht, Staat und Volk und die Entwicklung des deutschen Heeres vertieft werden. Aufschlußreiche Kapitel über Wirtschaftsbegriffe, Brechung der Zinsknechtschaft und besonders über Organisation und Propaganda vervollständigen das Werk, das am Schluß einen Aufriß der großgermanischen Frühgeschichte bringt.

Altgelt, „Wegweiser durch die NS.-Volkswohlfahrt“, 80 Seiten. RM 0.80. Weidmannsche Buchhandlung, Berlin SW 68.

Aus jahrelanger praktischer Arbeit einer der ältesten Mitarbeiterinnen der NSV. heraus will dieses Heft durch kurze Darstellungen bekanntmachen mit dem Aufbau, den Aufgaben und den Zielen nationalsozialistischer Volkswohlfahrt.

Es will allen denen dienen, die als NSV.-Walter oder in selbstloser Hingabe als Helfer und Helferinnen sich in den Dienst der NSV. gestellt haben; es wird von Interesse sein für alle diejenigen, die von Amts wegen mit der NSV. in Berührung kommen oder sich mit ihrem Aufbau und ihrem Aufgabenkreis bekanntmachen wollen.

Da die Broschüre im besonderen Maß die praktische Arbeit der NSV. herausstellt, stellt sie sich auch bewußt in den Dienst jeglicher wohlfahrtspflegerischen und fürsorgerischen Schulung.

Jahrbuch des Jugendrechts. Bd. VI für das Jahr 1933. Herausgegeben von Dr. Heinrich Webler in Verbindung mit Amts- und Landgerichtsrat Dr. Karl Hagemann und Universitätsprofessor Dr. Arthur Wegner. 129 Seiten. Carl Heymanns Verlag, Berlin 1934.

Mit dem Jahrbuch des Jugendrechts ist wieder eine Lücke für 1933 geschlossen. Besonders wird es aber von allen Stellen begrüßt, die sich mit dem wichtigen Gebiet des Jugendrechts zu befassen haben, sei es die staatliche oder private Jugendfürsorge.

Sämtliche 1933 ergangenen Gerichtsentscheidungen sind mit kurzer Begründung versehen, so daß sich ein weiteres Orientieren meistenteils erübrigt. Desgleichen enthält das Buch alle auf diesem Gebiete erlassenen Verordnungen, Ministerialerlasse und Bekanntmachungen. Reichlich ist die Zahl der angegebenen Dissertationen, Bücher und Aufsätze.

Durch die wesentliche Herabsetzung des Preises dürfte das Buch einen größeren Abnehmerkreis finden.

Gesetz über die Heimarbeit vom 23. März 1934. Von Oberregierungsrat Dr. Otto Kalckbrenner. Textausgabe mit Einleitung, Durchführungsverordnung und Sachregister. Verlag Walter de Gruyter & Co., Berlin W 10 und Leipzig, 1934. 61 Seiten. RM —.80; Guttentagsche Sammlung von Textausgaben ohne Anmerkungen mit Sachregister.

Der Heimarbeit gilt der besondere Schutz des Reiches. Das Gesetz will sie vor drohenden Gefahren schützen und den Heimarbeitern eine angemessene Vergütung für ihre Arbeitsleistung sichern.

Infolge der zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Heimarbeit vom 20. 2. 1935 sind in mehrfacher Richtung wichtige Neuerungen getroffen worden, die die Heimarbeiter noch mehr sichern, so daß das Gesetz vom 23. März 1934 nur noch bedingt anwendbar ist.

Krupp-Siemens, Nebenerwerbssiedlungen für Kurz- und Vollarbeiter. Neue Wege industrieller Siedlungspolitik, praktische Erfahrungen, Ziele und Forderungen. Im Auftrage der Firmen Krupp und Siemens herausgegeben von Walter Bolz, Regierungsbaumeister a. D., Verlag von Julius Springer, Berlin 1934. 102 Seiten. RM 3.60.

Diese mit zahlreichen Tabellen und instruktiven Abbildungen versehene Schrift gewährt einen aufschlußreichen Einblick über die Entstehung, Finanzierung, Eignungsbedingungen der Siedler und sonstige wichtige Fragen industrieller Siedlungen. Da die Firmen Krupp und Siemens auf eine erfolgreiche Siedlungstätigkeit zurückblicken können, ist diese Broschüre umso interessanter, zumal da das Nebenerwerbssiedlungsproblem heute wieder in den Vordergrund gerückt ist, um den Arbeiter krisenfester zu machen.

Vererbungslehre, Rassenkunde und Erbgesundheitspflege. Von Studienrat Dr. Jakob Graf. Eine Einführung nach methodischen Grundsätzen. Mit 105 Abbildungen und 4 farbigen Tafeln. Zweite, verbesserte und vermehrte Auflage. J. F. Lehmanns Verlag, München 1934. 309 Seiten.

Nicht nur ein Lehr-, sondern auch ein Lernbuch will die Arbeit sein, die nach rein didaktischen Gesichtspunkten geschaffen ist. Alle Fragen der Vererbungslehre, Rassenkunde und Erbgesundheitspflege werden über den Rahmen einer Einführung hinaus so behandelt, daß es neben dem Schüler auch dem Studierenden von Nutzen ist.

Die zahlreichen Abbildungen und farbigen Tafeln tragen sehr zum Verständnis des Buches bei.

Volk in Gefahr. Der Geburtenrückgang und seine Folgen für Deutschlands Zukunft. Herausgegeben von Otto Helmut. Mit einem Schlußwort von Ministerialdirektor Dr. Gütt. 5. Auflage. J. F. Lehmanns Verlag, München 1934. 59 Seiten. RM 1.—.

Dies mit 23 ganzseitigen Bildtafeln ausgestattete Heftchen zeigt in klarer Eindringlichkeit, wohin der Weg führen muß,

wenn Deutschlands Geburtenzahl weiter abnimmt. Durch Aufzeigen der Ursachen des Geburtenrückganges, durch Gegenüberstellen von anderen Ländern wird dem Leser die Lebensnotwendigkeit einer gesunden Bevölkerungspolitik in Deutschland vor Augen geführt.

Rassenfrage und Weltpropaganda. Von Reichsminister Dr. J. Goebbels. XII. Reihe, Heft 6. 17 Seiten. RM 0.50.

Nach der Machtübernahme durch Adolf Hitler wurde alles Morsche hinweggefegt. Auch der Überfremdung des deutschen Geisteslebens durch das internationale Judentum mußte Einhalt geboten werden. Hierüber setzte von den geflohenen und ausländischen Juden eine systematische Boykotthetze gegen Deutschland ein mit dem Erfolge, daß sie sich einen viel größeren Schaden als uns zufügten, denn die Welt wurde auf sie aufmerksam und fing auch an, sich mit dem Problem zu beschäftigen. Deutschland muß sich gegen die Verdächtigungen wehren, seine Waffe ist die Wahrheit, die das Urteil der Welt nicht zu scheuen braucht.

Grundzüge der Erbkunde und Rassenpflege. Von Lothar Stengel von Rutkowski und Hein Schröder. 1934. 68 Seiten. RM 1,60. Heft 6.

In großen Umrissen ist hier das Rasse- und Vererbungsproblem dem Leser vor Augen geführt. Erbkunde, Rassenkunde, Erbpflege und Bevölkerungspolitik bilden die Hauptabschnitte dieser Schrift, die mit ihrem Teil an dem zu erweckenden Verständnis für das brennende Rasseproblem beitragen will.

Einführung in die nationalsozialistische Weltanschauung und ihre Forderungen unter Berücksichtigung des Schrifttums. Von Dr. Manfred Hoffmeister, Ministerialrat im Reichsarbeitsministerium. 1934. 44 Seiten. RM 1,25. Heft 7.

Auf Grund der zahlreichen Reden des Führers und seines Buches „Mein Kampf" und anderer Schriften hat der Verfasser das Wertvollste zusammengestellt, um so die notwendigsten Kenntnisse über den Nationalsozialismus vermitteln zu können.

Kleine Staatsbürgerkunde. Von Dr. jur. Karl Lohmann. 1934. 40 Seiten. RM 1,25. Heft 8.

Lohmann macht den Versuch, in gedrängtester Form das heute politisch Wesentliche herauszuarbeiten, nicht ohne dabei zum besseren Verständnis einen kritischen historischen Rückblick zu geben. Volk, Staat, Reich und Bewegung stellt er in den Kreis seiner Betrachtungen, denen das Wesen des Politischen, wo die biologischen, wirtschaftlichen und sozialen Probleme berücksichtigt wurden, vorausgegangen ist.

Politische Pädagogik. Von Dr. Wilhelm Hehlmann. Junker & Dünnhaupt Verlag, Berlin 1935. 405 Seiten.

Die kleine Broschüre bringt einen Gesamtaufriß der politischen Pädagogik, deren Aufgaben und Wege sie darstellt. Höchstes Bildungsziel ist das Ideal des politischen Menschen, der in einem neuen Mythos von Wirklichkeit und Volk wurzelt und in seiner Haltung durch Einsatzbereitschaft und Handlungswille geprägt ist.

Erziehungsphilosophie. Von Ernst Krieck Verlag R. Oldenbourg, München 1930. 123 Seiten.

Eine knappe geschichtliche Einleitung untersucht die geistesgeschichtlichen Grundlagen der Erziehungsphilosophie. Der gemeinsame Gehalt aller bildenden Einwirkungen durch Wachstum, Kultur, Volk, Gesellschaft und Geschichte ist durch die Tatsache der Gemeinschaft der Gemeinschaft gegeben, der jeder Einzelmensch gliedhaft angehört. Sinn seines Lebens ist die „polare Einheit von reifer Gliedschaft und vollendeter Selbstheit", die den Menschen erst zu wirkungsvollem Einsatz für Volk und Staat befähigt.

Grundlagen pädagogischen Denkens. Von Magdalene von Tiling. Verlag I. F. Steinkopf, Stuttgart 1934, 2. Auflage. 238 Seiten.

Die natürlichen Schranken aller Schulerziehung machen eine stärkere Einschaltung des Elternhauses in den Bildungsgang des jungen Menschen erforderlich. Notwendig ist eine echte, im Religiösen wurzelnde, pädagogische Beeinflussung, die Schule und Elternhaus wieder in ein normales Verhältnis zu einander bringt. In gegenseitigem Dienst bestimmen die Menschen einander, deshalb ist das Kind zu erziehen „zum Stehen in seiner Ordnung, die von Staat und Gott gesetzt wird".

Gesundheitslehre. Von Töchterschulkonrektor i. R. H. Seebaum. Ausgewählte Kapitel für den Unterricht. II. Teil. Hahnsche Buchhandlung in Hannover, 1933. 116 Seiten. RM 3.—

Dies Büchlein, das auch unabhängig vom 1. Teil verständlich ist, will dem Lehrer ein Führer und Berater sein in Fragen der Gesundheitslehre. Die hauptsächlichsten Krankheiten wie Grippe, Lungenentzündung, Krebskrankheiten u. viele andere werden in allgemeinverständlicher Form behandelt.

Reichsversicherungs-Ordnung nebst Einführungsgesetz, Ergänzungsbestimmungen und Ausführungsvorschriften. Herausgegeben von Regierungsrat I.Kl. Dr. Franz Eichelsbacher. 16. Auflage. C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, München und Berlin.

Die vorliegende mit Verweisungen und ausführlichem Sachverzeichnis versehene Ausgabe in Loserblattform bringt den durch die Verordnung vom 17. Mai und das Gesetz über den Aufbau der Sozialversicherung vom 5. Juli 1934 neugestalteten Text.

Durch die Ergänzungsblätter, deren erste Lieferung die Zeit bis Ende Februar 1935 umfaßt, ist ein Veralten unmöglich gemacht.

50 Blatt der Ergänzungsblätter werden vom Verlag mit RM 1.— berechnet.

Die Gesetzgebung über den Aufbau der Sozialversicherung. Ein Handkommentar von Staatssekretär Dr. Krohn, Ministerialrat Dr. Zschimmer, Oberregierungsrat Eckert, Ministerialrat Dr. Knoll, Ministerialrat Sauerborn und unter Mitwirkung von Regierungsrat Dr. Dobbernack. Verlag für Sozialpolitik, Wirtschaft und Statistik G. m. b. H., Berlin SW 68, Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Rechts- und Wirtschafts-Verlag, München, Deutsches Druck- und Verlagshaus G. m. b. H., Mannheim, Verlag von W. Kohlhammer, Stuttgart.

Mit diesem Handkommentar ist allen Stellen, die sich mit der Sozialversicherung beschäftigen müssen, eine wertvolle Hilfe an die Hand gegeben. Der Kommentar, der in einer Loseblattausgabe erscheint, ist in fünf Teile aufgegliedert, Einführung, Gesetzeswortlaut einschließlich Begründung (allgemeiner Teil), Kommentar zur Gesetzgebung einschließlich Durchführungsvorschriften, dem sich die Unterabschnitte Gemeinschaftsaufgaben; Führung, Leiter; Führung, Beirat; Gemeinlast und Versicherungsbehörden anschließen. Die Teile IV und V betiteln sich Anhang und Sachregister.

Angestelltenversicherungsgesetz nebst Ausführungsvorschriften. Herausgegeben von Dr. Heinz Jaeger, Direktor des städt. Versicherungsamtes München. 9. durchgesehene Auflage. C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, München und Berlin 1934. 225 Seiten. RM 2.50.

In der bekannten Beck'schen Taschenausgabe ist die Neufassung der Angestelltenversicherung durch die Verordnung vom 17. Mai 1934 herausgegeben. Gleichzeitig wurde auch die Umgestaltung im Aufbau der Sozialversicherung, die das Gesetz vom 5. Juli 1934 gebracht hat, berücksichtigt.

Kurze Verweisungen und ein ausführliches Sachverzeichnis vervollständigen die praktische Brauchbarkeit des Buches.

Film und Jugend. Eine Untersuchung über die psychischen Wirkungen des Films im Leben der Jugendlichen. Von Alois Funk. Verlag von Ernst Reinhardt in München, 1934. 171 Seiten. Broschiert RM 4,80, Leinen RM 6,50.

Wenn heute, wie der Verfasser festgestellt hat, 65,5% der im berufsschulpflichtigen Alter stehenden Jugendlichen unter dem Einfluß des Kinos stehen, so können und dürfen Eltern, wie Erzieher, nicht gedankenlos an dem Problem Film vorübergehen. Der Verfasser, der in der Praxis als Filmzensurbeirat steht, hat, nachdem er über das Wesen des Films und seine Gestaltung gesprochen hat, das brennendste Problem, die psychischen Wirkungen des Films auf das Leben der schulentlassenen werktätigen Jugend einer kritischen und systematischen Würdigung unterzogen. Erschütternd ist das Ergebnis, das sich aus einer Rundfrage und Eigenberichten von Jugendlichen ergibt. Das gebotene Material ist so aufschlußreich, daß, wie schon gesagt, niemand, der Jugend zu betreuen hat oder zur Filmproduktion gehört, das Buch ungelesen fortlegen darf. Nur gut, daß durch das nationalsozialistische Filmgesetz die Herstellung von Filmen, die die Jugend unheilvoll beeinflussen können, verboten ist.

Zeitschriftenbibliographie

Bearbeitet für August 1935 vom Archiv für Wohlfahrtspflege, Berlin C 2.

Neue Abkürzungen

BayerBürgM.	Der Bayerische Bürgermeister
BerlKommMitt.	Berliner Kommun. Mitteilungen
BKrankK.	Die Betriebskrankenkasse
BlDRotK.	Blätter d. Deutsch. Roten Kreuzes
BlOffFürs.	Blätter für öffentliche Fürsorge
BrandNachBlWohlf.	Brandenburgisches Nachrichtenblatt für Wohlfahrtspflege
BraunWirtschPost.	Braune Wirtschaftspost
Caritas	Caritas
DArbDienst	Deutscher Arbeitsdienst
DArbR.	Deutsches Arbeitsrecht
DÄrztBl.	Deutsches Ärzteblatt
DInvVers.	Deutsche Invalidenversicherung
DJust.	Deutsche Justiz
DKOV.	Deutsche Kriegsopferversorgung
DSondSchul.	Die deutsche Sonderschule
DSteuerZ.	Deutsche Steuerzeitung
DVerwBl.	Deutsche Verwaltungsblätter
DVolksWirtsch.	Die Deutsche Volkswirtschaft
DWiss.	Deutsche Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung
DZOffVersuVolksWohlf.	Deutsche Zeitschrift für öffentl. Versicherung u. Volkswohlfahrt
DZW.	Deutsche Zeitschrift für Wohlfahrtspflege
ErsK.	Die Ersatzkasse
GemT.	Der Gemeindetag
GesuErz.	Gesundheit und Erziehung
HannWohlfW.	Wohlfahrtswoche Hannover
IKrankK.	Die Innungskrankenkasse
InnMiss.	Die Innere Mission
IntRdArb.	Internat. Rundschau der Arbeit
JungD.	Das Junge Deutschland
LandGem.	Die Landgemeinde
LKrankK.	Die Landkrankenkasse
MedWelt.	Die Medizinische Welt
MonBlGerHilf.	Monatsblätter für Gerichtshilfe, Gefangenen- und Entlassenenfürsorge
NDV.	Nachrichtendienst des deutschen Vereins f. öffentl. u. priv. Fürsorge
NSGem.	Die nationalsozialist. Gemeinde
NSMädErz.	NS.-Mädchenerziehung
NSSozPol.	NS.-Sozialpolitik
NSVolksD.	NS.-Volksdienst
OffGesD.	Der Offentl. Gesundheitsdienst
OKrankK.	Die Ortskrankenkasse
ÖstLehrl.	Lehrlings-, Jugend- und Berufsfürsorge (Österreich)
PommWohlfBl.	Pommersche Wohlfahrtsblätter
RABl.	Reichsarbeitsblatt
RGesundBl.	Reichsgesundheitsblatt
RheinProv.	Die Rheinprovinz
RVBl.	Reichsverwaltungsblatt
RVers.	Die Reichsversicherung
SchweizGesuWohlf.	Gesundheit und Wohlfahrt (Schweiz)
SchweizZGemeinnütz.	Schweiz. Zeitschrift für Gemeinnützigkeit
SozBerufsArb.	Soziale Berufsarbeit
SozPrax.	Soziale Praxis
SozVersB.	Der Sozialversicherungsbeamte
VertArztuKrankK.	Vertrauensarzt u. Krankenkasse
VerwPrax.	Verwaltungspraxis
VolksZgesSozVers.	Volkstümliche Zeitschrift für die gesamte Sozialversicherung
VolkuRasse	Volk und Rasse
Wand.	Der Wanderer
WestfWohlf.	Westfälische Wohlfahrtspflege
WirtschuStat.	Wirtschaft und Statistik
WürttBlZentralLWohlt.	Blätter der Zentralleitung für Wohltätigkeit in Württemberg
ZahnÄrztMitt.	Zahnärztliche Mitteilungen
ZBlJRuWohlf.	Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt
ZBlRVersuVersorg.	Zentralblatt für Reichsversicherung und Reichsversorgung
ZfH.	Zeitschrift für das Heimatwesen
ZieluWeg	Ziel und Weg
ZRFachdHeb.	Zeitschrift der Reichsfachschaft deutscher Hebammen
ZStandAmtsw.	Zeitschrift für Standesamtswesen

Fürsorgewesen

Allgemeines

Archiv f. Wohlfahrtspfl. Arbeitsbericht 1934, WürttBlZentralLWohlt., 7.

Stand d. öff. Fürs., WürttBlZentralLWohlt., 7.

Gehalts- u. Lohnpfänd., Richter, ArbeitslH., 15/16.

Fürs. u. Politik, Groot, NSGem., 10.

Gläubigerrecht u. Schuldnerrecht, NDV., 7.

RFV.

Ablehn. d. Pflichtarbeit i. Arbeiterkolonie rechtfertigt Unterbring. d. Hilfsbedürftigen i. öffentl. Arbeitsanst., BerlKommMitt., 15.

Berücksichtig. d. Hausbesuches b. d. Hilfsbedürftigkeitsprüfung, Kohl, ArbeitslH., 15/16.

Beseit. d. § 25 FV., gerechte Forder., Richter, ZfH., 24.

Beteilig. öff. Fürs. an Kosten Anstaltsaufenthaltes v. Geisteskranken, Dieke, BerlKomm.-Mitt., 10.

Vorschlagsrecht Fürsorgeverbandes b. Bestell. Zwangsverwalters, Spohr, ZfH., 23.

Anwend. d. PrAV. z. FV. f. Saarland, Welsch, ZfH., 24.

Familiengemeinsch. — Haushaltsgemeinsch. — Hilfsbedürftigk., Schneidler, DortmWBl., 7.

Familiengemeinschaft nach FV., NDV., 8.

Hamburger Vereinbar., HannWohlfW., 34.

Neue Entsch. d. BAH., HannWohlfW., 32.

§ 11 RFV. i. d. Beurteil. d. BFV., NDV., 8.

Prakt. zu § 21a FV., DresdMittBl., 3.

Rechtskraft u. ihre Geltendmach. i. Fürsorgestreitverfahren, Micha, ZfH., 23.

Stadtkreise u. Zweckverbände i. d. Fürs., Friedrichs, ZfH., 24.

Umsatzsteuer u. BFV., HannWohlfW., 30.

VO. ü. d. Fürsorgepflicht. Zuständigk. §§ 7 bis 15, NDV., 8.

Welche Ansprüche hat d. Fürsorgeträger geg. d. KrankK. b. Behandl. d. versicherten Hilfsbedürftigen i. Krankenh.? Budzinski, ZfH., 24.

Z. Thema „Fürsorgeverordn.", Maas, Hann. WohlfW., 34.

Zuwander. Hilfsbedürftiger nach Großstadt, NDV., 7.

Kommunale Wohlfahrtspflege

Öff. Fürs. i. dt. Groß- u. Mittelstädten, NDV., 7.

Wirtschaft u. Verwalt. d. Krankenh. u. Versorgungsanstalten, Strathoff, ThürGemT., 8.

Kleinrentner

Sicherheit u. Ersatzleist. nach § 10 d. KleinrentHG., NDV., 8.

Wohlfahrtserwerbslose

Ärztl. Versorg. d. Hilfsbedürftigen, Preiser, DZW., 4/5.

Ausland

Soz. Fürs. i. d. Cechoslovakischen Republik, Ripa, Soz. Revue, 6/7.
Schweiz. Armenstat. 1933, Wild, Armenpfl., 8.
Soz. Fürs. i. Italien, Steimle, RVers., 7.

Fürsorgestatistik

Arbeitslosigk. u. Fürsorgelasten i. Juni 1935, SächsGemT., 8.
Öff. Fürs. i. 1. Viertelj. 1935 u. i. Rechnungsj. 1934/35, WirtschuStat., 14.
Reichsfürsorgestat. 1933/34, SozPrax., 33.
Ergebn. d. Reichsfürsorgestat. 1933/34 m. Teilergebnissen f. d. Rechnungsjahr 1934/35, NDV., 7.

Finanzfragen

Reichsfinanzen i. Rechnungsj. 1934/35, Wirtsch. uStat., 14.
Sammlungsw., NDV., 8.

Methoden

VIII. allgem. ärztl. Kongr. f. Psychotherapie i. Bad Nauheim, Sommer, ZPsychHyg., 3.

Soziale Persönlichkeiten

Adolf Damaschke, Erman, Bodenreform, 33/34.
Amalie Dietrich, Ztschr. d. Reichsfachsch. dt. Schwestern u. Pfleger., 7.
Rosa Julien, v. Boetticher, Frau, 11.
Ignaz Philipp Semmelweis, Walther, ZRFach. dHeb., 15.

Freie Wohlfahrtspflege

Bahnhofsmission auf Posten, Ehlert, SozBerufsArb., 8.
Christl. Liebe u. Fürsorgebedürftigk., Muckermann, Caritas, 8.
„Dorfeigene" Frauenarbeit auf d. Lande, Sprengel, BlDRotK., 8.

Bevölkerungspolitik

Allgemeines

Bevölkerungspolit. u. Steuerpolit., Boesler, DÄrztBl., 34.
Austilg. geistigen Nachwuchses als drohende Volksgefährd., Hartnacke, VolkuRasse, 8.
Erbanlage, Schulung u. Nutzung menschlicher Leistungsfähigk., Hoske, NSSozPol., 11.
Z. Geschichte d. Hebammen i. ehem. Kursachsen, Kapp, ZRFachdHeb., 16.

Bevölkerungsaufbau u. -stand

Bevölker. d. Saarlandes, Matthießen, NSMäd.-Erz., 11.
Bevölkerungsbeweg. i. d. dt. Großstädten i. II. Viertelj. 1935, RGesundBl., 34.
Fehlgeburten i. Lübeck i. Jahre 1934, Hillmann, RGesundBl., 33.
Fehlgeburtenhäufigk. b. einigen groß. KrankK. i. Dt. Reich, RGesundBl., 35.
Neues Wachstum i. d. Städten, Francke, ZStandAmtsw., 16.
Über d. Entwickl. d. Bevölkerungs- u. Gesundheitsstatistik i. Dtschl., Fischer, MedWelt, 34.

Eugenik, allg.

Bauer u. Städter i. Spiegel einer biolog. Kulturgeschichte, Wülker, VolkuRasse, 8.
Biolog. Familienkunde, Käßbacher, ZRFach. dHeb., 16.
Blut u. Geist, Lechler, ZieluWeg, 15.
Nordische Rassen, Buchholz, DArbDienst, 31.
Erbarzt u. Bevölkerungswissensch., Erbarzt, 8.
Erbbestandsaufnahme, Erbarchiv, Astel, Archiv f. Bevölkerungswissensch. u. Bevölkerungspolitik, 4.
Gedanken eines Geburtshelfers z. Erbgesundheitspflege, Puppel, ZRFachdHeb., 15.
Was versteht man unter „Keimbahn"? Schlösser, VolkuRasse, 8.

Sterilisierung

Bedarf d. unter Pflegschaft stehende Erbkranke z. Einleg. d. Beschwerde d. Zustimmung d. Pflegers? Küper, Erbarzt, 8.
Christl. Verantwort.? ZieluWeg, 15.
Beschwerderecht d. antragsberechtigten Minderjährigen, Bertermann, Erbarzt, 8.
Ges. z. Änder. d. ErbkrankG., Bundt, Pomm. WohlfBl., 8.
Abänderung d. ErbkrankG., Matzner, Erbarzt, 8.
Einwirk. d. Entmann. auf d. geist. u. psych. Entwickl., Mikorey, Ztschr. d. Akademie f. dt. Recht, 8.
Kinderzahl d. Hilfsschulfamilien i. Stuttgart i. Verhältn. z. Kinderzahl d. übr. Bevölker., Hiller, DSondSchul., 8.
Seltenheit d. nicht vererbten Schwachsinns, Deile, ÖffGesD., 10.
Sog. angeborene Hüftverrenk. u. d. ErbkrankG., Eckhardt, ÖffGesD., 9.
Erfahrung. m. d. Erbkrankenverhütungsges., Villinger, ZPsychHyg., 3.
Haben Unfruchtbarzumachende u. Vertreter Anspruch darauf, daß Sachverständige u. Zeugen i. ihrer Gegenwart vernommen werden? Küper, Erbarzt, 8.
Hilfsschule u. Sterilisierungsges., Fillie. Ärztin, 8.
Neuerungen i. d. VO. betr. Ausführ. d. ErbkrankG., Schmitz, MedWelt, 34.
Prakt. Erfahr. ü. d. Mitwirk. d. Außendienstes d. Heil- u. Pflegeanstalten b. d. Durchführ. d. ErbkrankG., Schuch, ZPsychHyg., 3.
4. VO. z. Ausführ. d. ErbkrankG., NDV., 8.
Welche sozialeth. Aufgaben stellt uns d. ErbkrankG.? Harmsen, EvSoz., 3.
Neuregel. d. Zulässigk. v. Schwangerschaftsunterbrech. u. Unfruchtbarmach., DÄrztBl., 32.

Positive eugenische Maßnahmen

D. Reich hilft — durch Ehestandsdarlehen, Fritzen, NSGem., 16.
Ablehn. v. Ehestandsdarlehensbewerbern, v. Mezynski, Archiv f. Bevölkerungswissensch. u. Bevölkerungspolit., 4.
Ehrenpatenschaften d. St. Bln., Klein, Öff. GesD., 9.
Ergebn. d. ärztl. Untersuch. v. Ehestandsdarlehensbewerbern i. 3. u. 4. Viertelj. 1934, Meier u. v. Mezynski, RGesundBl., 35.
Ehestandsdarlehen u. Geburtenanstieg, Müller, ViertelJBerdThürStatLandesamtes, 2.
Erbhöfe u. Kinderzahl, Tornau, DÄrztBl., 34.
Ergebn. d. ärztl. Untersuch. b. d. Ehestandsdarlehensbewerbern, RGesundBl., 33.
Zusammenstell. d. bevölkerungspolit. Maßnahmen i. Dtschl., Peretti, Archiv f. Bevölkerungswissensch. u. Bevölkerungspolitik, 4.
Zwei Jahre Ehestandsdarlehen i. Dortm., Wasmuth, DortmWBl., 7.

Ausland

Auf- u. Abstieg d. europäischen Völker, Burgdörfer, SiedluWirtsch., 8.
Bevölkerungsbeweg. i. europäischen Ländern i. Jahre 1934, WirtschuStat., 15.
Bevölkerungsprobl. i. Niederländisch-indischen Archipel, Rodenwaldt, Archiv f. Bevölkerungswissensch. u. Bevölkerungspolit., 4.
Grundlinien d. Sterblichkeitsentwickl., Freudenberg, Versicherungsarchiv, 1.
Stat. Probl. d. Volkssterblichk., Tauber, Versicherungsarchiv, 1.
Tendenzen d. europäischen u. außereuropäischen Bevölkerungsentwickl., Burgdörfer, Archiv f. Bevölkerungswissensch. u. Bevölkerungspolitik, 4.
Z. Beurteil. d. Geburtenrückgangs, Würzburger, GesuWohlf., 8.

Soziale Frauenfragen

D. schuldlose Frau i. Eherecht, Reichel, DJust., 34.
Frauenüberschuß u. Heiratsaussicht, Meier, RGesundBl., 34.
Frauenberufsfragen, Thomae, ArbeitslH., 15/16.
Grundsätzl. Fragen kirchl. Frauenarb., Brandmeyer, Frauenhilfe, 7/8.
Merkwürdiges Eherecht, Bastian, ZStand.-Amtsw., 15.
Weibl. Aufsicht i. Fabriken, Lüders, Dt.Kämpferin, 5.

Ausland

Lo Stato sovietico e la protezione della donna lavoratrice, Maternita ed Infancia, 7.

Jugendwohlfahrt

Allgemeines

D. kommende Reichsjugendges., Reichert, HannWohlfW., 31.
D. Programm d. Landjugendarbeit, JungD., 8.
D. Stiefkind u. seine fürsorgerische Behandl., NDV., 7.
D. Kinderarbeit i. gewerbl. Betrieben, Teitge, Wirtschaftsbl. d. Industrie- u. Handelsk., 22.
D. Neuordn. d. staatl. Jugendpfl., Voigt, JungD., 8.
Erbbiologisches Denken i. d. Prax. d. Jugendämter, NDV., 8.
Schutz d. Jug. gegenüber d. Gefährd. durch Glücksspiel, Corte, ZBlfRuWohlf., 5.

Pädagogische Fragen

A Land Year for Town Youths, IntZfErzieh., 3.
Kameradschaft und Führertum, Oßwald, Int. ZfErzieh., 3.
Lebensbejahung als psycholog. u. pädagog. Problem, Szuman, IntZfErzieh., 3.

Vormundschaft, Pflegestellenwesen

D. uneheliche Mutter u. ihr Kind, Wächterruf, 7/8.
Bemerkung. z. § 1714 d. Entwurfs z. Neuordn. d. Unehelichenrechts, Budzinski, SozPrax., 35.

Fürsorgeerziehung, Jugendgericht

Pr. Stat. ü. FE. f. d. Rechnungsj. 1933, NDV., 7.
Schutzaufsicht eine Pflicht d. christl. Gemeinschaft, Auer, Caritas, 8.
„Halboffene" Heime f. FE.-Zöglinge, NDV., 7,
Über d. FE. i. Preuß. i. Rechnungsj. 1933. Dubitscher, RGesundBl., 32.
Wandl. i. d. FE., NDV., 8.

Ausland

Faschist. Jugendgerichtsbark. nach d. Ges. v. 1934, Steinwallner, ZBlJRuWohlf., 5.
Istituzione e Funzionamento del Tribunale per i minorenni, Rivista di Diritto Penitenziario, 4.
L'activité d l'OEuvre de la protect. de l'enfance rurale au Danemark, Borre, Bulletin internat. de la protect. de l'enfance, 140.
L'adozione e la concezione sociale del fascismo, Maternita ed Infanzia, 7.
La protect. de l'enfant à la campagne, Banu, Bulletin internat. de la Protect. de l'enfance, 140.
La protect. de l'enfant à la campagne aux point de vue médical, juridique, pédagogique et social, Bulletin international de la protect. de l'enfance, 140.
La protect. de l'enfant à la campagne au point de vue médico-pédagogique, Correia, Bulletin internat. de la protect. de l'enfance, 140.
La protect. de l'enfant à la campagne en Grèce, Veras, Bulletin internat. de la protect. de l'enfance, 140.
La protect. de l'enfant à la campagne en Suède au point de vue socie, Bulletin internat. de la protect. de l'enfance, 140.
Les effets de la crise économique et du chômage sur les enfants et les adolescents, Bulletin internat. de la protect. de l'enfance, 140.
Mesures à prendre pour combattre les conséquences du chômage sur la santé des enfants, Bulletin internat. de la protect. de l'enfance, 140.

Protect. de l'enfant de la camgagne en France, Bulletin internat. de la protect. de l'enfance, 140.

Gefährdetenfürsorge

Formen d. Bewahr., NDV., 7.
Gefährdetenhilfe aus Liebe u. Gerechtigk., Angermaier, Caritas, 8.
Prakt. Familienkunde i. d. Hilfsschule, Hofmeister, DSondSchul., 8.
Z. Frage d. Bedeut. psycholog. Untersuch. v. Hilfsschulkindern i. NS. Staate, Bappert, DSondSchul., 8.

Ausland

L'Assistance aux enfants anormaux en Meurthe-et-Moselle, Meignant, Revue d'Hygiène et de médecine sociales, 7.

Kb.- u. Kh.-Fürsorge

Zahl der versorgungsberechtigt. Kb. u. Kh. u. d. Zahl d. versorgungsberechtigten ehem. Angehörigen d. neuen Wehrmacht u. ihrer Hinterblieb. i. Mai 1935, Foerster, RABl., 22.
Vereinheitlich. d. Kriegsopferfürs., Thonke, DZW., 4/5.
Zahl d. Kb. u. Kh., HannWohlfW., 33.

Lebenshaltung

Löhne i. Holzgewerbe, RABl., 22.
Löhne i. d. Süß-, Back- u. Teigwarenindustrie, WirtschuStat., 14.

Ausland

Löhne i. Ausl., WirtschuStat., 15.

Volksernährung

Familienhilfe u. neuzeitl. Ernähr., Bornitz, Caritas, 8.
Krankheitsverhüt. durch richtigeErnähr., Neubert, GesuErz., 8/PraktGesundheitspfl., 1.
Wandlung i. d. Ernähr. d. dt. Volkes, v.Tyszka, ZfVolksernähr., 15.

Wohnungs- u. Siedlungswesen

Bodenständigk. i. d. Stadt u. auf d. Dorf, Sahlender, Aufbau, 15.
Siedlungswerk d. dt. Volkes, Freie Berufe, 12/13.
Wohnungs- u. Siedlungsprobl. — eine Lebensfrage d. dt. Volkes — u. d. NSV., Bernsee, NSVolksD., 11.
Mietanteil am Einkommen, Richardi, ZfWohnungswesen, 15.
Entwickl. d. Wohnungsmiete, Bauen, Siedeln, Wohnen, 15/16.
Dingliches Wohnrecht als Reformprobl., Raudszus, DJust., 31.
Entwickl. u. Zukunftsaussichten d. Kleinsiedl., Gisbertz, SozPrax., 33.
Erfahrung. aus d. Altstadtsanier. Braunschweigs, Flesche, GemT., 15.
Förderung d. Baues v. Volkswohn., RABl., 22.
Ges. z. Ergänz. d. Kleingarten- u. Kleinpachtlandordn., Willert, RABl., 21.
Großstadtbild. u. Leistungsstand, Hoffmann, SiedluWirtsch., 8.
NS. Siedlungspolit. d. Gemeinden, NSGem., 15.
Siedlerauswahl b. d. Kleinsiedl., RABl., 22.
Siedl. u. Torfwirtsch., Manns, DtWirtschZtg., 35.
Warum Auflocker. d. Großstädte? Übler, SiedluWirtsch., 8.
Weiterführ. d. Kleinsiedl. durch Bereitstell. neuer Reichsmittel, NDV., 8.
Wer wird d. Kleinsiedl. finanzieren? Schaaf, NSSozPol., 11.
Z. Geschichte d. dt. Siedl., Martell, NSGem., 16.

Ausland

Agrarreform u. Siedl. i. Polen, Meier, Siedl. uWirtsch., 8.
Bevölkerungspolit. Bedeut. d. Siedlungspolit. i. d. Niederlanden, Harmsen, SiedluWirtschaft, 8.
Siedlungspolit. d. Balkanländer, Observus, SiedluWirtsch., 8.

Wandererfürsorge

Nachtrag z. Stichtagzähl. d. Wanderer, NDV., 8.

Strafgefangenen- u. Entlassenenfürsorge

Anlage u. Umwelt als Verbrechensursachen, Sauer, Ztschr. d. Akademie f. Dt. Recht, 8.
Aus d. Geschichte u. d. Wirken d. Gefangenenfürs.-Verb. i. Dtschl., Strube, MonBlGer.-Hilf., 11.
Das „ensemble de règles pour le traitement des prisonniers" d. internat. Strafrechts- u. Gefängniskommission, Hauptvogel, BlfGefängniskunde, 3.
D. kommende Strafrecht u. d. Fürs., Hann. WohlfW., 34.
Stufenstrafvollzug, Resch, Dt. Strafrecht, 8/9.
D. „bes. schweren Fälle" d. Strafrechts i. d. Rechtsprech. d. Reichsgerichts, Becker, DJust., 33.
Gefangenenarbeit unter bes. Berücksichtig. d. Urbarmach. v. Ödländereien, Marx, Dt. Strafrecht, 8/9.
Geschichtl. Entwickl. d. Entlassenenfürs. u. d. dadurch bewirkten Gefängnisreform, Lohoff, MonBlGerHilf., 11.
Sicher. gerechter Behandl. d. Gefangenen i. dt. Recht, Christians, BlfGefängnK., 3.
D. wichtigsten Unterschiede i. Strafvollzug d. Kulturvölker, Weißenrieder, Ztschr. d. Akademie f. dt. Recht, 8.
Eineinhalb Jahre Gewohnheitsverbrecherges., Klee, Dt. Strafrecht, 8/9.
Förder. d. Entlassenenfürs. durch Beeinfluss. d. öff. Mein., Klütz, MonBlGerHilf., 11.
Gefangenenfürs. — Arbeitsfürs., Poelchau, Soz. Prax., 33.
Ist eine Reform d. dt. Gefängnisw. nötig? Haensel, Ztschr. d. Akademie f. dt. Recht, 8.
Künftiges Strafrecht v. soz. Bedeut., NDV., 8.

Leitgedanken z. Entlassenenfürs., Schmidt, MonBlGerHilf., 11.
Neue sozial- u. wirtschaftsrechtl. Tatbestände i. Strafgesetzentwurf, Vollweiler, Braune WirtschPost, 6.
Neue Strafrechtsbestimm. v. soz. Bedeut., NDV., 7.
Organisatorischer Aufbau u. Zielsetz. d. neuen dt. Straffälligenfürs., Vogelsang, MonBlGer.-Hilf., 11.
Strafrechtsreform u. Ganzheitslehre, Vogel, BraunWirtschPost, 6.
Völk. Wohlfahrtspfl. als Voraussetz. einer nat. Straffälligenfürs., Althaus, MonBlGerHilf., 11.
Welche Zielricht. ist d. künft. Strafvollzug zu setzen? Hauptvogel, Strafrecht, 8/9.

Ausland

Aus d. Gefangenen- u. Entlass.-Fürs. i. d. Schweiz, Kellerhals, MonBlGerHilf., 11.
Gefängnisw. i. Polen, Sliwowski, BlfGefängniskunde, 3.
Fürsorge an Strafentl. i. Schweden, Wijkmark, MonBlGerHilf., 11.
Gefangenen- u. Entl.-Fürs. i. Lettland, Lube, MonBlGerHilf., 11.
Neuordn. d. Gefängnisw. i. Engl., Wolf, BlfGefängniskunde, 2.
Organisation u. Durchführ. d. Entl.-Fürs. i. Norwegen, Nissen, MonBlGerHilf., 11.
Strafgefängnisse i. Haag, Meyer-Collings, Bl. fGefängnK., 2.
Gefangenenfürs. i. Dänemark, Waagensen, MonBlGerHilf., 11.
Gefangenensozialfürs. i. d. Tschechoslowakei, Lany, MonBlGerHilf., 11.
Gefängnisw. i. Engl., BlfGefängnK., 1.
I fattori biotipologici della criminalita, Pende, Rivista di Diritto Penitenziario, 4.
Il Lavoro carcerario nella tutela corporativa, d'Aniello, Rivista di Diritto Penitenziario, 4.
Über d. Gefangenen- u. Enti.-Fürs. i. Ungarn, Rácz, MonBlGerHilf., 11.

Sozialpolitik

Arbeitsbeschaff. u. Siedl. i. Notstandsgebieten, BraunWirtschPost, 8.
Arbeits- u. Sozialrecht, Ztschr. d. Akademie f. Dt. Recht, 7.
Beschäftigungsaufschwung i. Dtschl., Rieker, DtWirtschaftsztg., 32.
Arbeitslosigk. i. Juni 1935, RABl., 21.
Betriebl. u. soz. Struktur d. dt. gewerbl. Wirtsch., DtWirtschaftsztg., 35.
Verwirk. v. tarifl. Ansprüchen seit Gelt. d. AOG., Jagusch, NSSozPol., 11.
Ein Jahr Arbeitsplatzaustausch, Schmidt, NSSozPol., 11.
Solawechsel, Arbeitsbeschaff. u. Kapitalmarkt, DtWirtschaftsztg., 33.

Arbeitsbuch

Arbeitsbuch, Adam, DVerwBl., 14/Gerl, Blindenwelt, 8.
Arbeitsbuch f. Arbeiter u. Angestellte, Verwaltungspraxis, 14.
Einführ. d. Arbeitsbuches, Weiß, WürttBl. ZentralLWohlt., 7.

Ausland

Arbeitslosigk. i. Argentinien, Siewers, IntRd. Arb., 8.

Betriebswohlfahrtspflege

Allg. Fürsorgepflicht d. Staats gegenüber seinen Beamten nach neuester Rechtsprech. d. Reichsgerichts, Wagner, RVBl., 34.
Aus meinem Kriegstagebuch als Fabrikpflegerin d. Dillinger Hüttenwerke, Fischer, NS. MädErz., 11.
Zusammenarbeit d. Fabrikpflegerin m. d. Vertr.-Rat, d'Hargues, SozBerufsArb., 8.
Werksgemeinsch. u. Siedlungsgedanke, ZfWohnungswesen, 15.

Ausland

Workers education in the United States, Cheyney, Intern. Labour Review, 1.

Arbeitsfürsorge

Arbeitsschutz

Kündigungsschutz b. Massenentlassung., Weigelt, NSSozPol., 11.
Gerechte Lohngestalt., Böhrs, ZfOrg., 8.
Vermittl., Anwerb. u. Verpflicht. v. Arbeitnehmern nach Ausl., Hetzell, RABl., 21.

Berufsberatung, Lehrstellenwesen

Berufserziehungsstätten der HJ., Fasold, JungD., 8.
Was wollen Landkinder werden? Peretti, ÖffGesD., 9.

Arbeitslosenversicherung

Arbeitslosenstat., GemT., 15.
Arbeitsunterbring. langfristiger Erwerbsloser, DresdMittBl., 3.
Einnahmen- u. Ausgabenrechn. d. Reichsanstalt f. 1934, NDV., 8.
D. fehlenden Gegenbestimmung. zu § 111a AVAVG., NDV., 7.
Org. v. Arb. u. Wirtsch., ihre Auswirk. auf d. Reichsanstalt, Krause, ArbeitslH., 15/16.
Scheid. zw. d. arbeitsfähigen u. arbeitsunfähigen Arbeitsl., Adam, SozPrax., 31.
Versicherungsfreiheit d. Beschäftigt. i. der Landwirtsch. nach § 70 AVAVG., Bogs, ZBlRVersuVersorg., 16.
Lehrvertrag u. Versicherungsfreiheit nach § 74 AVAVG., OKrankK., 24.
„Pflegekinder" i. Sinne d. § 103 AVAVG., HannWohlfW., 31.

Ausland

Arbeitsl. in Argentinien, NDfauslSozuWirtschaftsrecht, 10.
Arbeitsgemeinsch. d. arbeitsl. Jug., Slapak, SozRevue, 6/7.
Entwickl. d. engl. ArbeitslH., HannWohlfW., 30.

La remise au travail intellectuel des jeunes chomeurs, Veuchet, Le Progrès Social, 36.
Le côté moral de l'assistance à la jeunesse sans travail, à la lumière des expériences sociales réalisées en Pologne, Bulletin internat. de la protection de l'enfance, 140.
The Final Report of the Swedish Unemployment Enquiry, Internat. Labour Review, 1.

Arbeitsdienst

Arbeitsd. u. Volkswohlf., Müller-Brandenburg, NSVolksD., 11.
D. Reichsarbeitsd.-Ges., NDV., 7.
D. Reichsarbeitsd., Maunz, DVerwBl., 15/ Stamm, RVBl., 30.
Führerlaufbahn i. Arbeitsd., DArbDienst, 31.

Ausland

Aus d. Arbeitsd. zurück in d. Beruf, Maurer, Pro Juventute, 7/8.
FAD. als eine weltanschaulich gerichtete Erziehungsstätte, Immoos, Pro Juventute, 7/8.
Freiw. Arbeitsd. i. d. Schweiz, NDfauslSozu. Wirtschaftsrecht, 16.
Entwickl. d. Arbeitsd.-Gedankens i. d. Schweiz, Pro Juventute, 7/8.
Kann d. Freizeitgestalt. i. FAD. einen neuen Lebensstil schaffen helfen? Sauser, Pro Juventute, 7/8.
Kann ein ausgebauter FAD. z. Vervollständig. einer staatsbürgerlichen Erziehung beigezogen werden? Born, Pro Juventute, 7/8.
Service volontaire de travail à l'étranger, Pro Juventute, 7/8.

Gesundheitsfürsorge

Aufgaben d. GÄ. i. Dritten Reich, Gütt, Archiv f. Bevölkerungswissensch. u. Bevölkerungspolitik, 4.
Neuordn. d. Gesundheitsw., Zengerling, DZW., 4/5.
Soz. Krankenhausfürs. i. Stuttgart, WürttBl. ZentralLWohlt., 7.
Neuordn. d. Gesundheitsw., Vonessen, Caritas, 8.
Personal u. Unkosten d. GA., Lorentz, Öff. GesD., 10.
Übersicht ü. d. wichtigsten neueren gesundheitspolit. Maßnahmen u. Ges. d. Reichsreg., Haubold, RGesundBl., 32.
Ursachen eines hohen Krankenstandes, Hadrich, DÄrztBl., 35.

Ausland

De l'hospitalisation en général, Gelly, Revue d'hygiène et de médicine sociales, 7.
Rural Hygiène and health co-operative societies in Yugoslavia, Colombain, Intern. Labour Review, 1.
The Cultural Value of Biology, Kerr, IntZf. Erzieh., 3.

Erholungsfürsorge

Erfolg d. Heilstättenkuren f. Kinder, Müller, RheinProv., 8.
Z. Frage d. ärztl. Auswahlverfahrens i. d. Kinderlandverschick. durch d. NSV. u. d. Kinderheimverschickung i. allg., Nüssel, Rhein-Prov., 8.

Mutter- u. Säuglingsfürsorge

Aufgaben u. Ziele d. Reichsmütterd. i. Dt. Frauenwerk, Röple, Frauenkultur, 8.
Hilfsw. „Mutter u. Kind", Finck, Frauenkultur, 8.
Mutterschutz, Augustin, DÄrztBl., 34.
D. dt. Mutter u. d. Wissensch. v. Kinde, Jaehner, Frau, 11.
Kirchl. Mütterarbeit d. Ev. Mütterd. i. d. Großstadt, Fuehrer, Frauenhilfe, 7/8.
Säuglingssterblichk. i. Dt. Reiche, Tornau, DÄrztBl., 31.
Ursachen d. Säuglingsterblichk. i. Dt. Reiche i. Jahre 1932, RGesundBl., 34.
Dienst an d. Jug. durch d. Hilfsw. „Mutter u. Kind", Finck, ZBlJRuWohlf., 5.
Reichsmütterd. u. NSV. i. gemeins. Dienst an d. dt. Mutter, Röpke, WürttBlZentralL. Wohlt., 7.
Rückgang d. Säuglingssterblichk., NDV., 8.

Ausland

L'assistenza della maternità e dell'infanzia in Polonia, Maternita ed Infanzia, 7.
Meine Erfahr. in Amerika, Anya — Es Csecsemöyedelem, 8.
National Conference on Maternity and child welfare, Mother and Child, 5.

Jugendgesundheit

D. anfällige Schulkind, Mommsen, GesuErz., 8.
Familie als geschlossene Einheit i. d. Jugendzahnpflege, Krenn, ZahnÄrztMitt., 32.
Grundlagen d. Kinderfürs., Bessau, ÖffGesD., 10.
Pflege d. Kleinkindes u. Schulkindes i. Sommer, SozBerufsArb., 8.
Scheinbare Fehlerquellen b. stat. Untersuch. ü. Schulauslese u. Lebensleist., Just, Archiv f. Bevölkerungswissensch. u. Bevölkerungspolitik, 4.
Zahnpfl. u. Kindergarten, Wiegand, GesuErz., 8.

Tbc.-Fürsorge

Tbc.-Hilfsw. d. NSV. i. d. allg. Kampffront geg. d. Tbc., NDV., 8.
Tbc.-Sterblichk. d. Hamburger Kinder b. z. vollendeten 15. Lebensj. i. Zeitraum v. 1d90 bis 1934, Sieveking, ÖffGesD., 10.
Schule u. Tbc., Kemkes, GesuErz., 8.
Tbc.-Fürsorgest. u. prakt. Arzt, Kissinger, Tbc., 16.
Tbc. u. Landj., v. Hagen u. Kemkes, ÖffGesD., 10.
Über d. biologische Beurteil. d. Lungentbc. i. d. Prax. m. d. „Unspezifischen Status", Ihsan, MedWelt, 33.

Geisteskrankenfürsorge

Kosten f. d. Anstaltspfl. v. Geisteskr., BlÖff. Fürs., 15/16.

Geschlechtskrankenfürsorge

Aus d. Prax. d. Geschlechtskr.-Bek., Breger, RGesundBl., 24.

Alkoholkrankenfürsorge

Alkoholgefahr, Fischer, ÖffGesD., 9.
Bek. d. Trunksucht i. Wege d. Entmündig., Nobel, Neuland, 18.
Volksgesundh., Alkoholfrage u. Ärzteschaft, Mörchen, DÄrztBl., 33.

Erwerbsbeschränktenfürsorge

Blinde werden Maschineschreiber, Irlacher, ZfOrg., 8.
Bedeut. d. erbl. Krüppelleiden f. d. Volksgesundh., Harmsen, GesFürs., 8.
Einkommensteuerbefreiung d. Veranlagten n. d. Richtlinien d. Reichsfinanzmin., Gerl, Blindenwelt, 8.
Gehörlosenhilfe, NDV., 7.
Unsere Verantwort. f. d. Halbsiechen u. Schwachen, Behr, GesFürs., 8.
Z. Frage d. Freizeitgestalt. i. d. Blindenanstalt, Messerschmidt, DSondSchul., 8.
20 Jahre Gesundheitsfürs. d. Reichsdt. Blindenverbandes e. V., Blindenwelt, 8.

Ausland

Organ. d. Blindenfürs. i. d. Nationalstaaten Italien u. Jugoslawien, Schmidt, Blindenfreund, 7.
Nordisches Blindenw., Blindenfreund, 7.

Sozialversicherung

Allgemeines

Bemerk. ü. d. Stell. d. Versicherten i. d. neuzeitlichen Reichsvers. ü. Entfremd. u. geistige Aufbereit., Engel, AmtlNfRVers., 8.
Stand d. Sozialvers.-Reform, Grünewald, RVBl., 35.
Durchführ. d. 3. u. 5. VO. z. Aufbau d. Sozialversicherung, Grünewald, RABl., 21.
Rechtsvertret. v. d. Spruchinstanzen d. Sozialversicherung, BG., 16.
Ein weiterer Beitrag z. Frage: Zukunft d. Versicherungsbehörden, Heitkämper, LKrankK., 15.
Forderungsabtret., Schuldübernahme, Rechtsnachfolge u. Haft. i. d. Sozialvers., Kreil, OKrankK., 23.
9. VO. z. Aufbau d. Sozialvers., Dobbernack, RVers., 7.
Aufgaben u. Ziele d. dt. Sozialvers., Engel, OKrankK., 22.
Z. Aufbau d. dt. Sozialvers., v. Scheurl, Ztschr. d. Akademie f. dt. Recht, 8.

Ausland

Ungar. stat. Grundlagen z. Sozialvers., Frisch, Versicherungsarchiv, 1.

Gemeinschaftsstelle der LVA.

Gemeinschaftsst. d. LVA., Storck, DInvVers., 8.
Eine Gemeinschaftsst. d. LV., NDV., 8.

Krankenversicherung

Beeinflußt d. Krankengeldzahl. d. Bezug v. Rente? Knoll, ErsK., 8.
Ges. ü. Wochenhilfe u. Genesendenhilfe i. d. KrankVers., IKrankK., 251.
Recht d. Versicherten auf gutachtl. Vernehm. eines best. Arztes i. Verfahren v. d. OVA., Schweighäuser, OKrankK., 23.
Anspruch auf Krankenhilfe geg. d. Krankenk. nach d. derzeitig. Stand d. Gesetzgeb. u. Rechtsprech., Burghart, BlÖffFürs., 15/16.
Heilpraktiker u. KrankK., Heilpraktiker, 13.
Abstuf. d. KrankKBeiträge nach Versicherungswagnis, Kleeis, IKrankK., 253.
Altersgrenze f. Kinder i. d. Familienhilfe, Kleeis, IKrankK., 251.
Beitragskürz. u. Ruhen d. Krankengeldes nach § 189, Abs. 1 RVO., Reimann, IKrankK., 253.
Bezieh. zw. Fürsorgeverb. u. Krankenk., Zager, OKrankK., 22.
Erweit. d. Wochen- u. Familienhilfe i. d. KrankVers., Palme, NDdNSFrauensch., 10.
Familienvers. b. Ersk., ZahnÄrztlMitt., 33.
KrankVers. 1934, BKrankK., 16/LKrankK., 16/OKrankK., 23.
Pflicht z. Annahme angeordneter Krankenhauspflege, Paul, OKrankK., 22.
Versicherungsfreiheit i. Krankenvers. i. Vergl. z. Inv.- u. Ang.-Vers., Perlin, OKrankK., 24.
Einbezieh. weiterer Personenkreise i. d. reichsgesetzlichen KrankVers., NDV., 8.
Ersatzansprüche nach § 1542 RVO., Koch, LKrankK., 15.
Geisteskr. u. KrankK., Kadgiehn, LKrankK., 15.
Kassenzuständigk., Beiträge u. Leistung. b. freiw. Beitritt z. KrankVers., Richter, IKrankK., 251.
Komm. Fürsorgew. u. KrankVers., Beusch, OKrankK., 22.
Krankengeld neben Heilverfahren durch andere Versicherungsträger, OKrankK., 24.
Krankenhausbehandlung auf Rechtsgrundsatz „Geschäftsführ. ohne Auftrag", Berchem, IKrankK., 251.
KrankVers. d. Teilnehmer an Internatslehrgängen, Zawesky, BKrankK., 16.
KrankVers. u. komm. Fürsorgew., Jaeger, OKrankK., 22.
Sterbegeld i. d. KrankVers., Koch, Volkst. Ztschr. f. d. ges. Sozialvers., 16.
Um Ausgabengestalt. b. d. KrankK., Heitkämper, ZBlRVersuVersorg., 16.
Um Wirtschaftlichk. i. KrankVers., Reermann, BKrankK., 16.
Verbesser. i. d. Wochenhilfe, Jaeger, BKrankK., 15.
Zu § 363a RVO., Knoll, OKrankK., 22.

Ausland

Zwangskrankenvers. f. Fischer i. Norwegen, OKrankK., 23.

Invalidenversicherung

Bereinig. d. Versicherungsverhältn., Schmincke, DInvVers., 8.
Lastenverteil. b. d. soz. Rentenvers. d. In- u. Auslandes, Steimle, ZBlRVersuVersorg., 15.
Muß d. OVA. i. Falle d. Verurteil. d. LVA. z. Rentenzahl. d. Höhe d. Rente feststellen? Ist d. Unterlass. d. Feststell. ein wesentl. Mangel? Reinbach, DInvVers., 8.

Unfallversicherung

Berufskrankh. i. Jahre 1934, RABl., 23.
Unfallverhüt. u. Heilfürs. d. Rhein. landwirtschaftlichen BG., Kirchmann, RheinProv., 8.
Z. Frage d. Erweiter. d. Versicherungsschutzes d. Staublungenerkrank., Engel, RGesundBl., 12.

Angestelltenversicherung

Aufheb. d. ErsK. d. AngVers., Dobbernack, OKrankK., 24.

Knappschaftliche Versicherung

Besonderheiten d. knappsch. KrankVers., Thielmann, OKrankK., 24.

Soziale Ausbildungs- u. Berufsfragen

BG. f. Gesundheitsd. u. Wohlfahrtspfl., Abt. IV: Zahnärzte, Hoffmann, ZahnÄrztMitt., 32.
3jähr. Frauenschule, Förster, GemT., 15.
Körperhauserzieh. f. Mutterhausschwestern, Harmsen, Dienst am Leben, 8.
Zusammenarbeit v. Arzt u. Schwester, v. Hoeßlin, Ztschr. d. Reichsfachsch. dt. Schwestern u. Pfleger., 7.
Wer kann ärztl. Dienst b. GA. tun? Schmitz, MedWelt, 33.

Volksbildung — Freizeitgestaltung

Lager als Erziehungsform, Pudelko, Volkserziehung, 4.
Lagerführer u. Lagerführ., Heinz, Volkserziehung, 4.
Ordn. u. Ges. d. Lagers, Pudelko, Volkserziehung, 4.

Ausland

Die Entwickl. der Erwachsenenbild. in USA., Moore, IntZfErzieh., 3.